J. Can B 1063

Uebersicht
der deutschen geistlichen
Staatsgeschichte,
oder
Machtverhältnisse
zwischen
Staat und Kirche
nach ihren manichfaltigen Revoluzionen, Ursachen und Wirkungen.

Frankfurt und Leipzig,
1789.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Wenn Karl der Große und seine Nachfolger in der fränkischen Monarchie zu uns auf eine kurze Erscheinung zurückkehren, und sich in dem dermaligen Verhältnisse unseres deutschen Reiches, vorzüglich aber in der Verfassung der katholisch geistlichen Wahlstaaten umsehen sollten, wie würden sie nicht die äusserliche Größe derselben bewundern? Die Veränderung der Prekarien in mächtige geistliche Lehenhöfe, die Rechte der geistlichen Fürsten, der deutschen Nazion Gesetze zu geben, ihre reichsgrundgesetzmäßig bevestigte Theilnahme an all den wichtigsten Reichs- und Kreißgeschäften, das Ansehen und die Vorrechte der deutschen Domkapitel, die reizende Landeskultur, der Flor der Wissenschaften, alles dieses würde alle ihre Erwartungen so weit übertreffen. rc. rc. Satori über die Mängel in der Regierungsverfassung der geistlichen Wahlstaaten, in der Einleitung.

§. I.

Kein Staat hat so mächtig auf alle Staaten Europens gewirkt, keiner durch so wichtige und interessante Revoluzionen sich ausgezeichnet, wie der hierarchische. Den ganzen Gang dieser Revoluzionen zuüberschauen, zu sehen, wie die Hierarchie erst ihre ganze Ausbildung bekam, warum die mächtigen und mindermächtigen Hierarchen in verschiedene Subordinazionsverhältnisse übergiengen, warum zuletzt Primazie in unumschränkte Alleinherrschaft umgeschaffen, und das Band der Einheit, das die Kirchenprälaten vereinigen, in der Ausübung ihrer Gewalt nicht binden sollte, eine von der ursprünglichen sehr abweichende Subordinazionskette wurde, die von den Suburbikarien Roms ausgieng, in einer unermeßlichen Schwunglinie durch den großen Territorialbezirk der alles umfassenden Hierarchie nacheinander fortlief, bis sie zuletzt in die dreyfache Krone eines unumschränkten Alleinherrschers und sichtbaren Statthalters der Gottheit eingehangen wurde; ferner

Die Ursachen und Gründe in ihrer ganzen Kettenfolge zuüberschauen, warum die Verhältnisse der Kirche zum Staat in so manchen

Jahrhunderten eine so mannichfaltige Form einen so mannichfaltigen Zuschnitt bekamen, warum die Kirche, die anfangs ein ganzes Heer von Verfolgungen auf sich losstürmen sah, bald darauf die geliebteste Pflegtochter des Staats wurde, warum sie späterhin mächtig und herrschend wurde, warum sie endlich jenes berühmte Thronen erschütterende Wirkungsvermögen erreichte, wo Jahrhunderte hindurch jeder Wink der Hierarchie ein Befehl, jeder Befehl ein Machtspruch, jeder nicht befolgter Machtspruch ein Orkan wurde, der alle sich entgegen dämmende Staatsverhältnisse über den Haufen warf, und die Thronen selbst in ihrer Grundfeste erschütterte, warum die Kirche diesen mächtigen Staaten beherrschenden Einfluß nach und nach wieder verloren, so verloren, daß zuletzt an die Stelle einer Papocäsarie eine Cäsaropapie getreten, und Staats- und Kirchenverhältnisse sich ganz um ihre Axe gedrehet haben. Endlich

Die ganze Maschine unserer deutschen Staats-kirchenverfassung mit allen ihren Rädern, Hebeln und Schrauben auseinander zulegen, und zuzeigen, wie sie durch Staatslandesgesetze, durch Kirchen- und Reichsgrundgesetze ihre gegenwärtige Form und Bildung bekommen hat,

um

um den ganzen Gang dieser Begebenheiten, ihren Ursachen und Wirkungen durch alle Jahrhunderte hindurch nachzuschauen, müssen wir von der ursprünglichen Verfassung der Kirche ausgehen.

§. II.

In der Vollmacht, welche die Apostel diese Lehrer des Menschengeschlechtes von dem göttlichen Stifter der christlichen Religion erhielten, und in der großen vorzüglichen Bestimmung, wozu der Apostel Petrus bey Errichtung und Ausbildung der Kirche auserlesen worden, lagen die Grundlinien der ursprünglichen Kirchenverfassung.

Da für Erhaltung der Einigkeit stets gesorgt werden mußte, so mußten auch alle Hilfsquellen und Mittel zur Aufrechthaltung der Einigkeit des Glaubens, der Sittenlehre, und der Religionsgeheimnisse ein Eigenthum, ein unverlierbares Eigenthum der Kirche verbleiben; und da Einigkeit immer nur Einer am besten erhalten kann, so vererbte auch Petrus das Recht, für die Erhaltung der Einigkeit zu sorgen, nur an seine Nachfolger. Den Bischöfen zu Rom, als Nachfolgern des Petrus, wurde daher von jeher eine Primazie von der allgemeinen Kirche eingeräumt, und ihr thätiger Einfluß, ihre übere alle Kirchen verbreitete Ober-

aufsicht, ihre selbst durch kanonische Strafen unterstüzte Sorgfalt für die Aufrechthaltung der Kirchensatzungen, für die Einigkeit im Glauben und der Sittenlehre waren eine Folge des Primats, und nach so vielen Jahrhunderten ist Rom noch immer der Zentralpunkt der Einigkeit. Die gemeinschaftliche Behandlung der wichtigen Kirchenangelegenheiten, wozu der göttliche Stifter der Religion selbst die Weisung gegeben hatte, veranlaßte Synoden, die, nachdem die Religion aus der Dunkelheit herausgieng, und Staat und Kirche einander zu Gesicht bekamen, immer häufiger werden mußten, besonders im Griechenlande, diesem fruchtbaren Mutterlande aller Synoden. Es gab also Dioezesan-, Provinzial- und Oekumenische Synoden. Diese Synodalverfassungen mußten ihrerseits auf reifere und vollständigere Ausbildung des hierarchischen Systems um so natürlicher zurückwirken, da der Gedanke, der Kirche die Form und den Zuschnitt eines politischen Systems zu geben, der Gedanke, sich die Behandlung und Ausführung der kirchlichen Angelegenheiten durch gleiche Rangordnung und Klassifikazion gehörig subordinirter Kirchenbeamten zuerleichtern, um so natürlicher jedem Kirchenprälaten sich aufdringen mußte, je näher

die

die Paralellinien davon in dem politischen Systeme der Staatsverfassung täglich vor Augen lagen, und je häufiger die Natur der Sache selbst der Hierarchie die Mittel an Handen gab, einen solchen Plan zurealisiren. Auch war es nicht blose Folge dieser Rücksicht auf politische Verfassung, welche die Väter auf den Synoden auf den Grundsatz hinführte: "daß der Bischof der bürgerlichen Metropolis zugleich geistlicher Metropolitan seyn sollte,,; es war zugleich tiefgefühltes Bedürfniß, daß man allen Kollisionen, und der daraus entspringenden Anarchie mächtig entgegen arbeiten müsse, wodurch sie sehr frühe auf den gleich berühmten Grundsatz hingeführt wurden: "daß der Bestand und die volle Rechtskraft aller und jeder in der Provinz zum Vorschein kommenden bischöflichen Verordnungen von dem Metropoliten abhangen solle,,. Es war ferner Geist der Konsoziazion und zugleich gehörig genommene Rücksicht auf das politische System der Staatsverfassung, wenn in solchen Gemeinden, die sich eines apostolischen Ursprungs rühmten, wenn in Städten, die durch Größe und Reichthum durch kaiserliche Statthaltersitze, und durch manche andere in einzelnen Fällen ganz Individuel wirkende zufällige Vorzüge sich auszeichne-

 ten,

ten, Primatenstühle und Patriarchalsitze in der Hierarchie zum Vorschein kamen. Aber nach dem gewöhnlichen Fortgange aller menschlichen Dinge rückte man immer weiter, modelte und formte an reiferer Ausbildung der Staatskirchenverfassung so lange, bis sie zuletzt fast aus ihren Angeln herausgehoben, wenigstens die festgegründesten Kirchenrechte mächtig abgeändert, die Metropolitanjurisdikzion wie die Autorität der Provinzialsynoden in ihrem ganzen Gange gehemmt, die Bande der Dioezesansubordinazion durch Exemzionen mächtig erweitert, die Kirchenvorsteher als blose in partem sollicitudinis nicht in plenitudinem potestatis konkurrirende Offizialen hingestellt, und alle hierarchische Majestätsrechte blos in einem einzigen Alleinherrscher konzentrirt wurden, der nun als der Vniuersalis Ecclesiae Episcopus als Alleininhaber und Alleineigenthümer der ganzen Massa der Kirchengewalt anerkannt werden mußte. Man hat alles dieses auf Rechnung Isidorischer Dekretalen geschrieben; so hätte freilich ein Buch die größte aller Revoluzionen gestiftet, und Bücher stiften doch an und für sich keine Revoluzionen; sie sind gemeiniglich blos der Fingerdruck eines Kindes, das den Augenblick der Wirkung einer Maschine beschleuniget,

in der bereits alle Federn so eben losbrechen wollten. Wenn man aus der ganzen Kirchengeschichtsmassa die hier Einfluß habenden Data heraushebt, sie gehörig aneinander reihet, wenn man den gehörigen Standpunkt nimmt, um alle diese Data richtig zuüberschauen, dann findet sichs, daß man noch andere Dinge, nebst Isidor und seinen Dekretalen, mit in die Rechnung bringen müsse, um diesen Fortgang der Primazie zur unumschränkten Alleinherrschaft zuerklären.

Der Keim der Größe Roms lag schon in der Karakteristik des Mittelalters. Da Rom immerhin als der Zentralpunkt der Einigkeit, als die ächte unversiechbare Quelle reiner apostolischer Lehre betrachtet wurde, so nahm man in solchen Jahrhunderten, und in solchen rauhen Gegenden Europens, wo man weder Muth noch Kräfte zum Selbstdenken hatte, wo man so wenig zu eigner Prüfung und Untersuchung der Quellen aufgelegt war, seinen Rekurs nach Rom, wenn es um Kirchenverfassung oder Dogma zu thun war. Diese Rekurse mußten in der berühmten Periode der Völkerwanderung immer häufiger werden, als eine von dem mehr verfeinerten Geiste des Orients beseelte, und hie und da mit vielen morgenländischen disziplinar-

eigen

eigenheiten stark durchwebte Kirchenverfassung auf ganz rohe Völker übertragen werden sollte; da bey dem großen Abstande der Karakteristik dieser Völker Schwierigkeiten auf Schwierigkeiten sich häufen mußten, bis die Kirchensatzungen des Orients und Italiens auf dem Grunde und Boden diesseits der Alpen Wurzel fassen, bis die alten mit dem Heidenthume so genau verschwägerten Sitten dieser Völker mit der Reinigkeit der christlichen Lehre in eine Uebereinstimmung gebracht, und rohe Nazionen selbst zu einiger Erleuchtung in den geheiligten Wahrheiten der christlichen Religion gebracht werden konnten, so würde man zuverlässig von der scharfgezeichneten Grenzlinie der historischen Wahrheit abweichen, wenn man das große und unbeschränkte Ansehen der römischen Bischöfe bey den germanischen Völkerstämmen als blos durch Ränke, List und Politik erschlichen, sich vorstellen würde. Unstreitig haben die römischen Bischöfe sehr vieles dazu beygetragen, daß das Licht des Evangeliums, nach vielen glücklich beseitigten Schwierigkeiten, in den noch wilden und finsteren Gegenden disseits der Alpen aufgesteckt wurde; aber eben dadurch mußte ihr Ansehen, ihre Macht sehr vieles gewinnen, eben dadurch haben sie einen weitgrenzenden Ruhm reiner und unver-

ver-

verfälschter Orthodoxie um sich her verbreitet, der den über ganz Europa hinströmenden Völkerstämmen Germaniens jenes unbegrenzte Zutrauen, jenes tiefe Gefühl der Ehrfurcht und des Gehorsams einflößte, daß sie in dem dunkeln und abstrakten Labyrinthe der Glaubenslehre selten einen wichtigen Schritt zumachen wagten, ohne vorher ihren Rekurs zum apostolischen Stuhle als der ächten Quelle apostolischer Lehre zunehmen; einen Rekurs, der freylich nach den gewöhnlichen Fortschritten aller menschlichen Dinge nicht blos Rekurs blieb, wenigstens die Bahn einebnete, auf der man von unbegrenzten Zutrauen und vester Anhängigkeit an römische Orthodoxie zu nothwendiger und unbedingter Unterwirfigkeit unter römische Alleinherrschaft ganz mechanisch fortgegangen.

Man hat diesen Fortgang Roms zur unumschränkten Alleinherrschaft auf Rechnung seiner Politik, seiner Jahrhunderte hindurch glücklich befolgten Plane geschrieben; unstreitig lag in der ganzen Entwickelung dieses großen Phenomens mehr Mechanismus, als Politik, mehr Zufall als Plan und Absicht; unstreitig lag schon vieles in dem großen ewigen Gesetze des Fortschreitens aller Dinge. In jedem Staate beruhet die Nazionalfreyheit auf dem

Gleichgewichte, und den richtigen Verhältnissen der Theile zum Ganzen. So stehen in kleinen Staaten die Mitglieder gar zu dicht beysammen, sie sind dem Hauptsitze der Macht zu nahe, um jemals, und so leicht ihr richtiges Verhältniß zum Ganzen übersehen zukönnen. Sie beschauen ganz in der Nähe und mit einer Gattung von offener Freymüthigkeit die Forderung desjenigen, der unumschränkt herrschen will, und dieß um so mehr, da schon an und für sich selbsten der Druck meistens dort empfindlicher ist, wo der Herrscher alle Individuen seines Staats persönlich kennt, und den ganzen kleinen Winkel seines engen Imperiums mit einem Blicke übersehen kann. Aber nach Beschaffenheit der Größe und des Umfangs eines Staates verliert sich unvermerkt das richtige Verhältniß der Theile zum Ganzen, jemehr der Staat an Größe und Umfang gewinnt, desto minder wichtig wird das Individuum für den Staat selbst. Nazionalangelegenheiten, und die Staatsgeschäfte überhaupt müssen sich unvermerkt auf einem engen Kreise der Aristokrazie einschränken, bis zuletzt ein mächtiger Aristokrat über die andern Kollegen sich emporschwingt, und die Zügel der Regierung ganz allein in die Hände nimmt. Auch dieser letzte Uebergang liegt in der Natur der Sache.

Die häufigen Unordnungen, welchen ein in seinem Umfange zu weit ausgedehnter Staat immerhin ausgesetzt ist, erfodern beständige Wachsamkeit, schleunige Ressourcen, und strenge Vollstreckung. Die entfernte Territorialbezirke müssen durch militärische Macht im Gehorsame erhalten werden, und die gewaltsam entscheidende despotische Maasregeln, die in kleinen Staaten zuweilen nothwendig gebraucht werden müssen, um einen Aufstand zustillen, werden dort, wo der Staat in seinem Umfange unverhältnißmäßig groß ist, für allzeit nothwendig, um die häufigen Unordnungen, und die damit verknüpfte Trennung der Theile vom Ganzen zuverhüten. Man hat daher schon lange die richtige Bemerkung gemacht, daß selten ein Staat den Plan seiner Konstituzion mit eigenen Händen entwerfe, sondern selbigen meistentheils aus den Händen der Natur selbst empfange; man hat die Bemerkung gemacht, daß eben die Natur, die den Niederlanden und der Schweiz die republikanische, dem Rußland und den weitschichtigen Staaten Asiens die unumschränkte Verfassung gegeben habe.

Die Anwendung dieser Grundsätze auf den Fortgang Roms zur Alleinherrschaft ist leicht. Vieles war auch hier Folge einer, freilich nur schein-

scheinbaren, Schwierigkeit, Ordnung und Subordinazion im ganzen Umfange der Hierarchie zuerhalten. Eben deßwegen, weil alle Fugen der neugebildeten und aus so heterogenen Theilen zusammgesetzten Hierarchie genau ineinander passen mußten; so glaubte man, die Jurisdikzion, die Macht und der Einfluß des Kirchenoberhaupts müßten in eben dem Maase stärker werden, wie die Schwierigkeiten sich häuften, wenn ein so zahlreiches Korps so vieler an äussern und innern Kräften höchst verschiedener Hierarchen in einer ununterbrochenen Harmonie, wechselseitiger Korrespondenz und Subordinazion stehen bleiben sollte; eben deßwegen, weil man sich so genau aneinander zuketten suchte, und dadurch in häufige sowohl politische als dogmatische Kollisionen verwickelt wurde, so glaubte man, daß man sich ohne Anerkennung eines mit mehr ausgebreiteter Macht und Jurisdikzion herrschenden Kirchenoberhaupts nie aus solchen Kollisionen würde herausfinden können. Die Schwierigkeiten, Harmonie und wechselseitige Korrespondenz zuerhalten, wurden auch wirklich etwas mehr gefühlt, sobald der große Occident nicht mehr ein Staatskörper war, und alle abendländischen Kirchen auf den zerstreuten Bruckstücken dieser durch die Einfälle der germanischen Völker-

kerstämme so sehr zertrümmerten Staaten-masse nur mittels Rom noch zusammhingen. Bey der damaligen Staatenschwäche, und der damit verknüpften so allgemeinen Anarchie, fühlte man es immer mehr, daß alle Sennen und Nerven der grosen Hierarchie mit mehr Konzentration der Kräfte zur gemeinschaftlichen Einigung und Harmonie zweckmäsig gespannt werden müßten; man fühlte aber zugleich, daß man die volle Wirkung, die ganze Kraft, und alle die Vortheile einer solchen Konzentrazion alsdenn erst vollständig, und in ihrem ganzen Umfange erreichen würde, wenn Rom nicht blos das General-direktorium, sondern das Generalkommando übertragen würde, oder, was dieser Ausdruck eigentlich sagen soll, wenn Rom über alles das mit mehr Machtvollkommenheit befehlen könnte, was nur immer auf die Aufrechthaltung der hierarchischen Verfassung, ihre Unmittelbarkeit, Freyheit, Rechte und Privilegien einen Bezug haben würde. So wurde das Privat-Interesse Roms nahe dringend und innig mit dem allgemeinen Interesse der Hierarchie immer mehr verwebt; so näherte man sich ganz unvermerkt dem großen Thema, "daß erst Rom mit Macht und Ansehen über alle Kirchen erhoben werden müßte, wenn Einigkeit und

Harmonie in der Hierarchie erhalten, wenn inneres Mark und Kraft ihrer Konstitution verschaft, wenn blühender Wohlstand, wenn Macht und Ansehen dem Ganzen sowohl, als einzelnen Theilen auf immerhin zugesichert werden sollte.

Allein der ganze Plan bekam eine schiefe Richtung, auf die man sich so wenig versehen hatte. Es war so natürlich, der Karakteristik der damaligen Staatsverfassungen so eigenthümlich, daß bey mehrerer Theilnehmung der mächtigen Bischöfe an den Staatsgeschäften Eifersucht der Suffraganen untereinander, und wechselweise Eifersucht der Metropoliten und Suffraganen mächtig auflodern mußte. Bey der damaligen Macht der Bischöfe, ihrem alles beherrschenden Einfluße in Staatsgeschäfte hatten die Metropoliten natürlicherweise einen schwer zu vertheidigenden Posten, eine mühsame sauere Arbeit, wenn sie ihre Suffraganbischöfe in strenger Subordinazion erhalten wollten. Man befürchtete nicht so ganz ohne Grunde, daß durch Partheysucht und Privatleidenschaften alle Subordinazion nach und nach vernichtet, und mit Vertilgung des gemeinschaftlichen einigenden Geistes die ganze Metropolitan Jurisdikzion zertrümmert werden könnte. Dies brachte die Metropoliten

politen unvermerkt dem Plane immer näher, sich von Rom aus unterstützen zu lassen, so oft sie mit ihren Suffraganen in einer offenbaren Fehde zu Feld lagen. Anderseits fühlten es die mit ihren Metropoliten im Kampf verwickelten Suffraganbischöfe eben so sehr, wie leicht sie die ganze ihnen so gehässige als lästige Bürde der Metropolitan Subordinazion sich vom Halse schaffen könnten, wenn sie den ersten Bischof in der ganzen Hierarchie auf ihre Seite und ganz in ihr Interesse hinein zihen könnten. Kein sicherers, schneller wirkendes Mittel, um nichts mehr von Metropoliten und seiner so furchtbaren Provinzialsynode zu fürchten zu haben, gab es nun freilich nicht, als den römischen Bischof zum Herrn der ganzen Kirche zu machen. Diese Eifersucht der Metropoliten und Suffraganbischöfe war es, die den Dekretalen Isidors ihre Existenz gab; diese Eifersucht war zugleich die große Stahlfeder, ohne die diese so rohe Maschine nie mit so mächtigen Prallschlägen auf die ganze Hierarchie gewirkt haben würde. Um sich hievon zu überzeugen, braucht man nur zu bemerken, daß diese Fabrikaten die Arbeit eines Westfrankens waren, und daß sie von allen denjenigen, die nachgehends im Fache der Kirchen Staatsverfassung Prozesse führten,

 dies-

diesseits der Alpen dermassen verbreitet wurden, daß, wenn doch ein System dort erst zu existiren anfängt, wenn es in Zirkulazion kömmt, die Klerisey diesseits der Alpen, als die wahren Urheber und Beförderer dieses Systems des neuen Staatskirchenrechtes betrachtet werden muß. Diesseits der Alpen wohnten also die Männer, die Rom eine Gewalt, so zu sagen, aufhalsten, die es ohne dies zisalpinische Mitwirken nie erreichet haben würde.

Auch die Regenten selbst hatten bey der wachsenden Größe Roms ihr Interesse. In jenen Jahrhunderten, wo die Grenzlinien zwischen Staat und Kirche noch so gar nicht gezogen waren, wo eine Versammlung der Bischöfe immerhin als eine Versammlung der grösten und aufgeklärtesten Staatsmänner betrachtet wurde, und ihre Stimme für oder wider eine Sache den größten und entscheidensten Einfluß auf die Staatsverfassungen hatte, hatten die Regenten sehr oft eine mühsame und sauere Arbeit, wenn sie den Einfluß und das Ansehen dieser Bischöfe mit ihren Kabinetsplanen vereinbaren wollten. Sie glaubten also den sicherſten und kürzesten Weeg einzuschlagen, wenn sie das Ansehen des Bischofes zu Rom so sehr als mög-

möglich empor hoben, selbigen als ein unumschränkt herrschendes Kirchenoberhaupt behandelten, theils um dessen Ansehen und unumschränkte Autorität als Hauptwaffe zu gebrauchen, wenn es darauf angesehen war, die Subalternen Kirchenprälaten viel leichter bändigen zu können, theils wenn es darauf ankam, die wichtigsten Kabinetsplane viel leichter durchsetzen zu können. In dieser doppelten Rücksicht machten sie sich kein Bedenken, bey den wichtigsten und bedenklichsten Staatsvorfällen die Idee *einer* dem Kirchenoberhaupte anklebenden unumschränkten Machtvollkommenheit allenthalben in Umlauf zu bringen. Für die Kaiser war es vorzüglich sehr schmeichelhaft, daß nach den damaligen Grundsätzen selbst im europäischen Völkerrechte die große Idee Wurzel faßte, daß die Welt zwey sichtbare Oberhäupter habe; war nun einmal die unumschränkte Oberherrschaft des einen anerkannt, so mußte auch die unumschränkte Gewalt des andern anerkannt werden.

So muß man sich wenigstens den Gang der Ideen denken, um es begreiflich zu finden, wie nach und nach die publizistischen Hypothesen von der Staatsverfassung auf die Staatskirchenverfassung übertragen, und Staat und Kirche

aus einem und ebendemselben Gesichtspunkte betrachtet worden sind. Die Päbste waren aber auch weit entfernt, dergleichen Hypothesen nicht so gut, als möglich, zu benutzen. Sie fanden es so natürlich, wenn man die Bischöfe mit den Grafen, die Metropoliten mit den Herzogen, die Legaten à latere mit den Missis dominicis in eine gleiche Linie hinstellte, wenn man nach eben der Berechnung, nach welcher die Vorrechte des Oberhaupts der Monarchie in Anschlag gebracht wurden, auch jene des Oberhaupts der Hierarchie berechnete. Wenn also der Monarch als der große unumschränkte Schatzmeister aller Gnaden und Privilegien mittelbare Reichsglieder von der Macht und Gewalt der Grafen und Herzoge befreyen, sie zu unmittelbaren Reichsständen herausheben konnte, wenn er Kraft der ihm beywohnenden Majestätsrechte die Staatsämter nach Gutbefinden austheilen, Herzogen und Grafen nach Zeit und Umständen ein- und absetzen konnte, so fanden es die Päbste sehr natürlich und billig, wenn auch dem Oberhaupte der Kirche als der ächten Quelle aller Privilegien, Dispensazionen, Exemzionen, als dem ächten Schatzmeister und gesetzmäsigen Ausspender aller Gnaden die willkührliche Ertheilung der geistlichen Staatsämter

ter mit allen dahin einschlagenden Cessionen, Translazionen, Konfirmazionen eingeräumt wurde. Wenn ferner nach dem Staatsrechtssysteme des mittlern Zeitalters der Regent berechtiget war, kaiserliche Kommissarien nicht blos als Oberaufseher und reichsoberhauptliche Reservatenbewahrer, sondern als Mit- und Obergewaltshaber über die Reichsbeamten in den Reichsländern öffentlich aufzustellen, so fanden sie es dem Staatsrechte der Kirchenverfassung gleichfalls ganz angemessen, wenn der Kirchensouverain in dem großen Territorialbezirke seiner Hierarchie auf gleiche Rechte Ansprüche machte, seine Legaten nicht nur als Oberaufseher und kirchenoberhauptliche Primazialrechtebewahrer, sondern als Mit- und Obergewaltshaber in den bischöflichen Amtsbezirken hinstellte, und ihnen die ganze geistliche Gesetzgebungs-, Justizpolizey- und Strafgewalt aus der Fülle seiner Machtvollkommenheit übertrug.

Auch blieben sie nicht blos bey Spekulazionen müßig stehen, sie hielten es nach den einmal eingeräumten Prämissen für natürlich und billig, wenn sie Theorie mit thätiger Praxis verbanden, wenn sie a) durch willkührliche Evokazionen, und Annahme aller Rekursen und Appellazionen,

aller auch blos bürgerlichen Rechtshändel, selbst in der ersten Instanz, ihr Tribunal zum Zentralpunkt aller sublunarischen Justizpflege machten; wenn sie b) mit diesem oberstrichterlichen Amte die unbeschränkteste gesetzgebende Macht verbanden, und durch die Absendung ihrer Legaten die Prinzipien praktisch begründeten, „daß Provinzial- und Dioezesansynoden nur mit Erlaubniß des Kirchenoberhaupts, und unter dem Vorsitze seiner Legaten gehalten, die daselbst gemachten Verordnungen nur durch die päbstliche Revision und Approbazion ihre rechtliche Verbindungskraft erhalten, und eben deswegen alle unter dem Vorsitze dieser Legaten gemachten Provinzial- und Dioezesanverordnungen nur im Namen des Kirchenoberhaupts publiziret, und überhaupt alle päbstliche Konstituzionen schon kraft der zu Rom geschehenen Publikazion in allen Kirchen diesseits der Alpen als vollkommenrechtskräftig und verbindlich anerkannt werden müßten; wenn sie c) mit der gesetzgebenden Gewalt eine gleich unbeschränkte Machtvollkommenheit über Kirchenämter und Kirchengüter verbanden, und von dem jure devolutionis et praeventionis zu Spezial- und Generalreservazionen, zu unbegrenzter Disposizion über alle Kirchenämter fortgiengen; wenn

sie

sie d) ein solches reichhaltiges Steuerregale einführten daß Rom Jahrhunderte hindurch die glückliche Schatzkammer wurde, wohin aus so vielen tausenden reichhaltigen Kanälen alle Reichthümer diesseits der Alpen glücklich zusammenströmten.

§. III.

Den Gang der Gradazionen, nach welchen sich die Verhältnisse der Hierarchie zum Staate entwickelt haben, hat uns die Geschichte gleichfalls ganz aufbehalten. So wie die Größe, zu der die päbstliche Machtvollkommenheit empor gestiegen, zufälliger Weise theils in dem weitschichtigen Umfange der Hierarchie, theils in der zwischen Metropoliten und Suffraganbischöfen herrschenden Eifersucht ihren Grund hatte, so lag gleichfalls der Keim von Größe, zu der die Hierarchie in Rücksicht ihrer Verhältnisse zum Staate empor gehoben worden ist, in der ursprünglichen Schwäche der Feudalmonarchien. Die Komplizität und Schwerfälligkeit der nicht überdachten, sondern durch militärische Operazionen, Zufälle, Revoluzionen und Leidenschaften entstandenen und zusammengesezten Feudal-Regierungen, das Uebergewicht des aristokratischen Theils des

Systems über den monarchischen, die Unbestimmtheit der Reichsgrundgesetze über die Vorrechte der Krone, die der aristokratische Theil um seines Vortheilswillen nie näher bestimmen ließ, die Natur der so häufigen Feudalverbindungen, wo jeder Edle des Volks, stark durch seinen Arm, durch seinen Enthusiasmus, durch seinen Anhang, für seine Freyheit und Unabhängigkeit gegen die Mächtigsten der Nazion, gegen den Regenten selbst kämpfen konnte, die prekaire Souverainität des Feudalmonarchen, der jeden Halm seiner Kronvorrechte nur mit ewigem Kampfe behaupten, und nicht frey athmen konnte, wenn es nicht die Edlen seines Volks beliebten, das damit verknüpfte kränkende ewige Mißvergnügen, in seinem eigenen zwischen Anarchie und Despotismus hin und her schauckelnden Staate das zweydeutigste Mittelding von Souverain und Unterthan immerhin zu bleiben, alles dieses brachte die Monarchen zulezt auf den Plan hin, die Hierarchie ganz in ihr Interesse hinein zu zihen, um dadurch mehr Macht und Ansehen, mehr Uebergewicht über den aristokratischen Theil des Systems erlangen zu können. Sie sahen aber auch ein, daß sie der Hierarchie, in deren Grundstoffe so viele politische Schwäche ursprünglich

da

da lag, erst zu einer dauerhaften Konsistenz empor helfen müßten, wenn sie befähigt werden sollte, einen solchen weit aussehenden Plan mit Macht und Nachdruck zu unterstützen. Sie haben daher die Interessen der Kirche, als Interessen des Staates, die Geschäfte der Klerisey, als Kabinetsgeschäfte behandelt, und mit herzlicher unbegrenzter Vorliebe allen Lieblingsplanen der Hierarchie die volle Wirkung, die ganze Kraft und alle die Vortheile einer zwischen Regenten und Kirche festgegründeten engen Verbrüderung empfinden lassen; sie haben durch Eröffnung so mannigfaltiger Quellen, Reichthümer zu erwerben, der ganzen hierarchischen Verfassung Mark, Kraft und feste Konstitution, durch real- und personal Imunitäten dem ganzen Personale der Klerisey Eigenthum und Freyheit zugesichert, ohne die wichtige Linie genau zu bestimmen, wo Freyheit und Unabhängigkeit aneinander grenzen sollten. Sie haben den Aussprüchen der auf Synoden versammelten Väter das Siegel politischer Gültigkeit aufgedrückt, und durch den mächtigen Arm der Majestät den zu Boden geschlagen, der der gesetzgebenden Stimme dieser geistlichen Väter nicht gehorchen wollte, ohne voraus zu sehen, daß auch in blos politischen Dingen Kir-

Kirchengesetze zulezt zum Vorscheine kommen würden. Sie haben die Bischöfe zur Würde geistlicher Staatsbeamten empor gehoben, und ihrem ursprünglich blosen Schiedsrichteramte einen so weit grenzenden Wirkungskreis vorgezeichnet, daß der Zirkel, den der von seinem Regenten mächtig unterstützte Bischof mit seinem Krumstabe um seinen Richterstuhl zog, immer größer werden mußte, so, daß nach und nach nebst Religion und Dogma, nebst dem ganzen Personale der subalternen Klerisey, nebst der ganzen mit den großen Interessen des Staats so innig verwebten Disziplinarverfassung der Kirche, auch die dem Staate so wichtige Besezzung der Kirchenämter, dann die ausschliesliche Verwaltung des nicht minder wichtigen Kircheneigenthums mit noch so manchen andern nicht minder wichtigen Zweigen der bürgerlichen Regierung aus der Sphäre der Staatsverfassung heraus, und in das System der Hierarchie hinüber gezogen, und ihrer geistlichen Gerichtsbarkeit einverleibt worden, ohne daß die Monarchen nur von ferne daran dachten, daß die Hierarchie zulezt gar fodern würde, daß ihr eine unbeschränkte Oberaufsicht über alle weltliche Gerichtsstühle eingeräumt, und blos das geistliche Tribunal als das lezte Ressort aller sublunari-

narischen Justizpflege betrachtet werden müsse.

Auch waren ohnehin von dem Zeitpunkte an, wo das Christenthum die herrschende Religion des Staats wurde, die sämtlichen Parzialdistrickte des Staats bischöfliche Dioezesen, die Dioezesen Theile der Erzbischöflichen Provinz; und erzbischöfliche Provinzen verlohren sich in dem großen Umfange der Hierarchie, der alles, was nicht zum Korps der Klerisey gehört, von der niedrigsten Hütte des profanen Leyen bis zum Throne des Regenten im Fache der Religion Unterthan ist, und der Regent selbst, der als Laye unter dem großen Haufen der übrigen geistlichen Unterthanen sich verliert, kann auf kein weiteres Recht, auf keinen weiteren Vorzug Anspruch machen, als der edelste und erstgeborne Sohn der Kirche seines Staats zu seyn. An dieser großen an wichtigen Folgen unübersehbar reichhaltigen Idee (die man sorgfältig in ihre wesentliche Bestandtheile mit aller möglichen Präzision auflösen, und mittels einer hellen sieghaften Darstellung der hier einschlagenden Rechtsgründe die wichtige und große Differenz anschauend hätte darstellen sollen, die zwischen dem geistlichen Gehorsame, den

der

der Regent der Kirche, und dem politischen, den die Kirche dem Staate schuldig ist, so sichtbar in die Augen fällt, um dadurch allen schiefen falschen Folgerungen die Muskel und Nerven abzuschneiden) schloß sich vielmehr eine ganze Kettenfolge von Begriffen an, die alle aus einer übel angebrachten Anwendung des mosaischen Staatsrechts, und einer verkehrten Auslegung biblischer Allegorien zusammengesezt waren, z. B. „daß der Regent mit dem Staate vorzüglich um der Religionwillen da seye, und die Regentenwürde eine göttliche Einsetzung zum Grunde habe, also auf göttlichem Rechte beruhe, folglich zur wirklichen Besitznehmung des Throns eine gewisse gottesdienstliche Inauguration erforderlich sey, daß diese durch niemand anderst, als durch die Gesandten und Vikare Gottes auf Erden, durch die Gesalbten der Hierarchie verrichtet werden könne, daß es also von dem Urteil dieser gesalbten Hierarchen abhange, wer auf den Thron erhoben, unter was für Bedingnissen, unter was für Einschränkungen der Majestätsrechte man erhoben werden könne; so rückte man dem Ziele immer näher, bis man zulezt laut sagte„ daß der Stifter der christlichen Religion die zwey Schwerter der geist- und weltlichen Macht der Hierarchie

che übergeben habe, als eigenthümliche und unverlierbare Erbstücke übergeben habe, daß die Kirche das leztere Schwert den Fürsten der Erde zwar übertragen, aber nur mit der wichtigen Einschränkung übertragen habe, daß sie es nur Vicario nomine, nicht jure proprio gebrauchen sollten, daß also die Fürsten der Erde nie vergessen sollten, daß ihre politische Macht nur ein Ausfluß der Geistlichen sey, und ihre innere Kraft nur von der Kirche entlehne, der Kirche also immer ganz subordinirt bleiben müsse.„

Man mag sich das wohl denken, daß die Folgen dieses Ideenganges manchen Regenten so manche Jahrhunderte hindurch manche schaflose Nächte mögen verursacht haben. Allein, mit dem Schlusse des Mittelalters, dieser in so mancher Rücksicht merkwürdigen, an ausschweifenden, mit unter kollosalisch großen Ideen so fruchtbaren Periode, hat sich das alles mächtig geändert. Zuverläßig ist izt unter den mannigfaltigen Revoluzionen, die Europa in seinen philosophischen und statistischen Systemen erlebt hat, die Katastrophe, wodurch die Verhältnisse der Kirche zum Staat eine so frappante Wendung genommen, die interessanteste und merkwürdigste. Seit dem an die

Stelle der schwachen Feudalmonarchien die eisernen Militärmonarchien getreten sind, wo man Klöster niederreißt, und dafür Casernen baut, wo jeder Monarch, so bald er es blos mit der Hierarchie zu thun hat, es fühlt, daß sein Wink hunderttausend streitbaren Kriegern allgebietendes Komando ist, seit dem behauptet jeder Souverain die vollkommene Unabhängigkeit seiner Staaten von aller menschlichen Gewalt eben so gut, als er die Majestätsrechte über die Kirche seines Landes weiß geltend zu machen. In jedem Kabinete liegt izt ein neuer Staatskatechismus auf dem Tische, dessen Dogmatik sich in folgende Sätze auflöst„ Es ist die erste und wichtigste Pflicht eines jeden Regenten, seine Staaten und Völker so glücklich, als möglich zu machen, alle gerechte Mittel sind ihm dazu erlaubt, auch nach der Biebel und den Grundsätzen der christlichen Religion erlaubt; sollten sich aber Hindernisse im Weege dämmen, welche diese erste und wichtigste aller Regentenpflichten hemmen, die gehofften guten Wirkungen davon stören könnten, so hat jeder Souverain das Recht, diese Hindernisse zu heben; sollten sie aus der Verfassung der Kirche erwachsen, so ist er befugt, darauf ernstlich zu dringen, daß sie abgeändert, und mit der

Wohl

Wohlfart des Staats in ein richtiges Verhältniß versetzet werde. Wenn überhaupt der Staat nicht in der Kirche, sondern die Kirche im Staate existirt, so darf die Disziplinarverfassung der Kirche mit dem Wohl des Staats, folglich auch mit der Gesetzgebung des Staates nie in Kollision stehen. Ueberhaupt stehen wahre Religion und Wohlfart des Staats nie miteinander in Kollision, können nie miteinander in Kollision stehen; wenn daher die gesetzgebende Macht der Kirche aus ihrer transzendentalen Sphäre der Religion herausgeht, und dadurch mit jener des Staats in Kollisionen verwickelt wird, so ist der Regent befugt, sie in ihre Schranken zurückzuweisen. Wenn die Justizverfassung der Kirche zu viele Zweige der bürgerlichen Rechtspflege an sich gezogen, wenn dadurch die heilige Justiz, dieses erste Bedürfniß jeder bürgerlichen Gesellschaft, in ihrem Rechtsgange sowohl, als in der Einförmigkeit ihrer Manipulazion gehindert, und das Wohl des Staates dadurch unheilbare Wunden bekömmt, so ist der Regent nach den Grundsäzen des allgemeinen Staatsrecht berechtiget, dem Justizlaufe sowohl in seinen Vorschritten, als in der einförmigen Behandlungsart allen Vorschub zu leisten, und alle nur die Justiz hemmende Aus-

wüchse abzuschneiden, aus landesherrlicher Vollmacht abzuschneiden. Wenn überhaupt die Disziplinarverfassung der Kirche mit dem Interesse des Staats nicht gleiche Bahn wandelt, so ist der Regent befugt, darauf zu dringen, daß derselben eine der Wohlfart des Staats mehr anpassende Laufbahn vorgezeichnet werde. Wenn also durch einen übertriebenen mißverstandenen Eifer im Gottesdienste, durch eine unmäßige Anzahl von Feyertägen die in der Kirche gefaltenen Hände des Bürgers der Arbeitsamkeit, der Industrie, dem Staate, der menschlichen Gesellschaft und ihren Bedürfnissen zum Nachtheile entzogen werden, so erfodert es die große Pflicht des Regenten, die Bürger zur Erfüllung der großen Absichten Gottes bey der menschlichen und bürgerlichen Gesellschaft durch landesherrliche Befehle zurückzuführen. Die der Kirche im Lande gehörigen Güter gehören zum Privateigenthume der Kirche, hören aber nicht auf, Güter des Staats zu seyn. Es giebt aber Fälle, worin die Bedürfnisse des Staates den Landsherrn berechtigen, sich des Eigenthums der Bürger zur Rettung oder Erhaltung des Staates zu bedienen, oder dem Bürger in der Bereicherung, und vornehmlich in der Vergrößerung seines Landeigenthums Ziel

und

und Maase zu setzen. Die Kirche geniest in Ansehung ihres Eigenthums mit jedem Bürger und jeder Gemeinheit im Staate gleichen Schutz, gleiche Vorrechte. Sie ist daher auch zu gleichen Verbindlichkeiten gegen den Staat und gegen die Wohlfart des gemeinen Wesens dem Landesherrn verpflichtet. Jeder Regent ist also berechtiget, in Betreff solcher Gegenstände eine Reformation seines Landes vorzunehmen; wie weit er aber gehen könne, wie weit er zum Besten seiner Staaten gehen wolle, ja wie weit er zur Erfüllung seiner Pflichten gegen sein Volk gehen müsse, alles dieses zu beurtheilen, muß ihm allein überlassen werden. Die Diener der Religion dörfen in diesen Punkten nichts vorschreiben; ihre große Hauptpflicht konzentriret sich in dem großen Zentralpunkte des Gehorsams.

§. IV.

Dieß war der Gang der Gradazionen, nach welchem sich die Verhältnisse der Hierarchie zum Staate im Ganzen entwickelt haben. Mehr Schwierigkeiten finden sich vor, wenn wir in das Detail gehen, wenn wir die Gradazionen erklären wollen, nach welchen die Verhältnisse der deutschen Hierarchie zum

deutschen Staate ihre nähere und bestimmtere Ausbildung bekommen haben.

Noch ist man in Betreff des großen Epochen machenden Zeitpunktes nicht einig, 1) wann die Hierarchie in dem deutschen Staate eine glänzende Rolle zu spielen angefangen habe,, Auch darüber ist man noch nicht einstimmig, durch was für Triebfedern diese große Maschine in die so berühmte thronenerschütternde Wirkungskraft versetzet, durch was für Hände unsere Bischöfe auf Fürstenstühle hinauf gehoben worden, wo sie nun als fürstliche Priesterrichter und Priesterregenten Königen zur Seite stehen, und das brillante Vorrecht besitzen, dem Monarchen des deutschen Reiches bey Ausübung der wichtigsten Majestätsrechte Ziel und Maas zu setzen.

Nach der gemeinen Meynung der meisten Geschichtsschreiber und Staatsrechtslehrer 2) stieg

1) Die diesen Punkt aufklärende Data hat Pfeffinger ad Vitriarium Lib. 15. §. 5. in Notis weitläufig gesammelt.

2) Du Bos Histoire Critique de l' Etablissement de la Monarchie Francoise Montesquieu Esprit des Loix Lib. 8. Chap. 31. Mascov. Geschichte der Deutschen. B. 10. §. 42. Robertson Geschichte Karls des 5ten 1. Band. 134. von Steckabhandlungen aus dem deutschen Staats- und Lehen-Recht. N. 5. §. 3. Seit 66.

stieg das große weltliche Ansehen, welches die Bischöfe schon vor den Einfällen der Barbarn gehabt hatten, mit dem immer wachsenden Verfalle der römischen Provinzen glücklicher Weise in umgekehrten Verhältnisse. Bey den gewaltsamen Einbrüchen germanischer Völkerstämme verschwanden die römischen Statthalter und Befehlshaber größtentheils, Bischöfe rückten auf die vakanten wichtigen Posten dieser aufgeriebenen Staatsbeamten hin, und bey dem tiefen Gefühle von Ehrfurcht, das dem rohen Germanier für alles, was irgend mit der Religion in Verbindung stund, so eigenthümlich war, wurden sie fruhzeitig als Optimates der Nazion, oder, was bey der damals so sehr eingeschränkten Staatsverfassung das nämliche sagen wollte, als die ersten Reichsstände der Nazion anerkannt. Den religiösen Nazionalgefühlen germanischer Völkerstämme hätten wir also die frühzeitige bischöfliche Reichsstandschaft, und dieser die sonderbare Reichs- und Kirchenverfassung zuverdanken. Denn der entscheidende gebieterische Ton der Bischöfe in Glaubenssachen, wo keine menschliche Stimme den geistlichen Machtsprüchen widersprechen durfte, wurde frühzeitig 3) auf

3) Runde. Ursprung der Reichsstandschaft der Bischöfe und Aebte 1. Abschnitt §. 6. pag. 17.

auf politische und staatistische Gegenstände ausgedehnt, wahre Staatsfragen wurden durch besondere Kunstgriffe der Einkleidung als Gewissens und Glaubenssachen vorgestellt, eben dadurch wurden die übrigen weltlichen Optimates aufgemuntert, in Staatssachen eben den entscheidenden Ton der Bischöfe nachzusprechen; und nur dieser glücklichen Wendung hatten sie es zu verdanken, daß sie der Gefahr entgangen sind, von Reichsständen zu blosen geheimen Räthen, Hof- und Staatsbedienten der Krone herabzusinken.

Nur insofern wird den Wirkungen und wichtigen Folgen dieser bischöflichen Reichsstandschaft von Runde widersprochen, daß man den Zeitpunkt zu weit hinaufrücke. Unter den Merovingern kann nach den Ideen seines Systems an eine bischöfliche Reichsstandschaft um so weniger gedacht werden, als es einer der schlimsten Anachronismen ist, die sich nur immer die Geschichte zu Schulden kommen lassen kann, wenn man das aus dem Tacitus entlehnte Ideal einer freyen, auf populären Reichstägen beruhenden Staatsverfassung auf rohe Völker übertragen will, die aus den tartarischen Steppen heraus, und über die Territorial-Linie des deut-

deutschen Boden hinüberstürzten, um sich als Gäste in den römischen Provinzen mit dem Schwerde in der Hand niederzulassen; man vergißt dabey, 4) daß mit dem Uebergange dieser Völker in die römischen Provinzen ihr ganzes Nationalinteresse, mit dem Nazionalinteresse ihre ganze Verfassung, und mit der Verfassung ihre ganze Nationalfreyheit nothwendig verloren gehen, und militärischer Despotismus an die Stelle der ehemaligen Genossenschaftsrechte treten mußte; man vergißt, daß bey langwierigen Kriegen der Heerführer sich an den despotischen Ton, und die Nazionen an das Joch sich gewöhnen, und glänzende Eroberungen immerhin mit Verlust der Nazionalfreyheit erkauft werden müssen, besonders wenn der Anblick fruchtbarer und kultivirter Länder die Völker mit dem Despotismus aussöhnt, und mit dem Genusse eines fruchtbaren Bodens der Genuß ehemaliger Freyheit sich von selbsten verliert.

Man sollte ferner, setzen andere Schriftsteller hinzu, statt die Geistlichkeit auf idealisirten Reichstägen, die mit dem Verluste der Nazionalfreyheit so wenig existiren konnten, eine glänzende Rolle spielen zu lassen, vielmehr bedenken,

 daß

4) Runde. Ursprung. Absch. §. 2. pag. 3. 4. 5.

ken in die Hände gespielet wurde. Karl und seine Nachfolger wurden freylich als Souveraine von Rom und dessen Gebiete bald darauf anerkannt, behandelten den Oberpriester der Christenheit als den ersten Bischof ihrer Staaten, und die Päbste selbsten trugen kein Bedenken, diesen ihren neuen Souverains bey jeder Gelegenheit die sprechendsten Merkmale ihres Gehorsams zu beweisen, sich von ihnen nach gesetzmäsiger Wahl bestättigen zu lassen, und derer oberstrichterliche und gesetzgebende Gewalt anzuerkennen. Allein an die Stelle dieses Gehorsams trat bald darauf rastloses Bestreben, durch Politik, Schlauheit und Römerkünste den Besitz der Souverainität über eben die Lande zu erwerben, die sie bisher unter dem Schutze der fränkischen und deutschen Kaiser nach und nach in eine enge Verbindung mit dem römischen Bißthume gebracht hatten. Sie fühlten aber zugleich, daß sie sich und ihre Lande der Hoheit auswärtiger Monarchen nicht entziehen, auf der Musterkarte der europäischen Souveraine nie einen Platz behaupten würden, wenn nicht die Macht der Monarchen in Deutschland ganz vernichtet, und die wichtigsten Kronvorrechte dem aristokratischen Theile der Nazion in die Hände gespielet würden. Römerpolitik und

Römer-

Römerkünste werden also immer die ewigen Triebfedern bleiben, welchen wir die dermalige freye Staats- und Kirchenverfassung zu verdanken haben; hätten sich 9) Päbste nicht für unsere Freyheit mit so rastloser als schlauer Thätigkeit verwendet, so würde die Geschichte der deutschen Staats- und Kirchenverfassung mit jener von Frankreich Hand in Hand geschlungen gleiche Bahne gewandelt haben.

Bey diesen sich so sehr durchkreuzenden Meinungen wandelt man zuverlässig die sichere Mittelstrasse, wenn wir unsere dermalige Staats- Kirchenverfassung als einen Keim betrachten, der ursprünglich in den 10) großen, reichen und mächtigen Dynastien des alten Deutschlandes schon in seiner ganzen Hülle da lag, nur späterhin durch die rastlosthätigen Hände der deutschen Monarchen so kultivirt wurde, daß er zu der großen Eiche heranwachsen konnte, die itzt einen so großen Theil von Deutschland überschattet. Die Deutschen legten zwar beym Baue ihrer

9) Fischer pag. 104.
10) Die dynastischen Rechte enthalten den ursprünglichen Keim der Landeshoheit, sagt Biner in seiner Bestimmung der kaiserlichen Machtvollkommenheit in der deutschen Reichsregierung. III. Theil. 1. Absch. §. 89.

ihrer Staaten die Majestät und Gewalt in die Hände der Könige, doch blieben andererseits die verschiedenen Urstämme der Deutschen in ihrer Konsistenz, der Adel in den einzelnen Reichsländern im Zusammenhange eines gemeinschaftlichen Interesse, und was die Hauptsache war, jeder Urstamm blieb bey seinen eigenen Sitten, Gesetzen und Gewohnheiten unerschüttert stehen, mußte ganz allein nach diesen Sitten, nach diesen Gesetzen, nach diesen Gewohnheiten regiert werden; und zwar 11) von den aus jedem Nationalstamme entsprossenen Nazionalrichtern regieret werden; welches für die Monarchie die nachtheilige Folge hatte, daß die Gerichtsbarkeit mit den, nach der damaligen Charakteristik der Justizverfassung, damit verknüpften so mannigfaltigen Majestätsrechten von dem Monarchen immerhin nur den reichsten und mächtigsten Landeigenthümern eines jeden Nationalstammes übertragen werden mußte. Auch hat uns die Reichsgeschichte den Gang der Gradazionen aufbewahret, nach welchem diesen reichen und mächtigen Landeigenthümern diese wichtige Masse von Majestätsrechten, die ihnen blos Amtsweise über die abgetheilten Reichsbezirke an-

11) Biner l. c.

anfangs übertragen wurde, nachher 12) erblich und eigenthümlich übertragen worden ist. Die Erblichkeit dieser Reichsämter, der grose Umfang der damit verknüpften Gewalt, das übrige Vermögen solcher Reichsbeamten, die grose Abhängigkeit der Kaiser von selbigen als Landeigenthümern und Ständen des Reichs, wodurch sie sich bey allen ihren wichtigen Unternehmungen so sehr beschränkt fühlten, alle diese Umstände vereinigten sich, die deutschen Monarchen auf den Gedanken zu bringen, daß durch Aufstellung gleich mächtiger, geistlicher, von der Monarchie mehr abhängiger Reichsbeamten ein vortheilhaftes Gleichgewicht in die gegenseitig sinken wollende Schale der Monarchie geworfen, und dadurch die in den weltlichen Erbreichsämtern in so mancher Rücksicht zu befürchtende fortschreitende Gradazion von einer erbamtsrichterlichen Distriktsverwaltung zu einer landesherrlichen Hoheitsregierung glücklich gehemmet werden könnte. Die deutschen Monarchen glaubten also, die glücklichste Auskunft einer feinen Politik gewählt zu haben, wenn sie auf den

---

12) Der nähere Grund zur Landeshoheit wurde durch die erbliche Verbindung der obrigkeitlichen Gewalt mit der Dynastie gelegt. Biner III. Theil. 1. Absch. §. 91.

den schönsten und blühendsten Territorialflächen des Reichsboden, an die Stelle der mit Absicht beseitigten weltlichen Reichsbeamten, blos Bischöfe hinsetzten. Nur hatte man bey der ganzen Rechnung den einzigen Punkt übersehen, den man so leicht hätte sehen können, daß die Bischöfe in ihre fürstbischöflichen Reichsämter neue Gesinnungen mitbringen, und das bald fühlen würden, was Herzoge und Grafen schon lange gefühlt hatten, " daß Kirchenfreyheit eben so wenig, als Nationalfreyheit bey einer Staatsverfassung sich denken lasse, wo niemand etwas ist, als wozu ihn der Regent macht, und wo alle Vorrechte der geist- und weltlichen Reichsbeamten nur so lange etwas gelten sollten, bis dem Regenten ein anderes System gefallen würde, mit welchem diese Rechte nicht bestehen könnten". Gemeinschaftliches Interesse verband also geist- und weltliche Reichsbeamten, um mittels 13) kaiserlicher Privilegien nicht nur den Umfang ihrer Rechte zu erweitern, sondern sich auch in den ausschließenden Besitz, erst der fixirten Regalien, z. B. der Fiskalgefälle, der Zölle, der Münzen,

---

13) Die Gründe der Bereitwilligkeit der Regenten, diese Privilegien zu ertheilen. Sih Biner III. Th. 1. Abschn. pag. 167.

Münzen, der Domainen, der großen Förste, Bergwerke rc. rc. dann der wandelbaren, z. B. der kaiserlichen Pfalzen, und der damit verknüpften Mitregierung der Lande, und der davon abhangenden Gefälle und Einkünfte bey persönlicher Gegenwart des Regenten rc. rc. zu setzen. Man suchte also in den geist - und weltlichen Reichsämtern die Mitwirkung der Reichsmajestät beynahe ganz auszuschließen, man hatte dabey nicht die Absicht, sich dem Gehorsame des Reichs ganz zuentzihen, nur suchte man in Ansehung der nunmehr von allem kaiserlichen Einflusse und Willkühre ganz befreyten Reichsämter mit dem Kaiser in eine ganz neue und in aller Rücksicht merkwürdige Verbindung durch den Feudal-Nexus zu treten. Man suchte die ehemaligen Pflichten der Unterthänigkeit und des Gehorsams mit der weit minder beträchtlichen Lehentreue zu verwechseln; man wollte die Reichsmajestät nicht neben sich in dem Lande, sondern blos über sich dulden; sie sollte ein Baum seyn, welcher der Landeshoheit Schatten gabe, ihr aber keine Nahrung und Wachsthum entzöge; sie sollte über alles herrschen, aber nichts unmittelbar berühren.

Dieser Plan, wodurch für den Monarchen so vieles verloren gieng, wurde ausgeführt, vollständig

ständig ausgeführt, nicht durch religiöse Nationalempfindungen, die sonst wohl den deutschen Völkern eigenthümlich gewesen sind; nicht durch die Bischöfe der Nation; nicht durch Päbste; sondern meistentheils durch die 14) Regenten selbst. Dieser letzte Punkt wäre beynahe unbegreiflich, hätte uns nicht die Geschichte die ganze große Kettenfolge von Begebenheiten aufbewahret, wodurch so viele Jahrhunderte hindurch Deutschlands Regenten, selbst die helldenkende Köpfe unter ihnen nicht ausgenommen, beynahe maschinmäßig sind verleitet worden, sich immer mehr, und immer weiter von jenen gesunden Staatsmaximen zu entfernen, auf die sie ihr ganzes Augenmerk hätten richten müssen, hätten richten sollen, wenn sie ihre Reichsterritorial-Gerechtsame gegen alle Eingriffe der Reichsbeamten sicher stellen, und die Umwandlung der Reichsamts- und Gerichtssprengel in förmliche und eigenthümliche landesherrliche Territorien hätten verhindern wollen. Allein, durch einen beynahe in der Geschichte beyspiellosen Fatalismus wurden diese so gesunde, als einleuchtende Staatsmaximen immer mißkannt; ja manche der deutschen Regenten glaubten

---

14) Sih Mayers deutsches weltliches Staatsrecht. 3ter Band. pag. 15. et 16.

ten so gar, in Rücksicht ihrer Erbländer ihr eigenes Interesse darin zu finden, wenn sie das Territorialsystem der Stände zum Vortheile ihres eigenen Hauses noch mehr, als ihre Vorgänger, beförderten; und was das fatalste war, so hatten sie in dieser Rücksicht so gar unrecht nicht, weil sie dadurch als angesehene Fürsten und Stände des Reichs an ihrer eigenen erblichen Gewalt fast immerhin ungleich mehr gewannen, als sie im gegenseitigen Falle für ihre Reichsmajestät ohnehin nicht mehr zu retten oder wieder herzustellen vermochten. Deutschlands Staatskirchenverfassung wäre also das Resultat mangelhafter Kaiserpolitik.

Gleich viele Dispüte finden sich vor, wenn es die Staatskirchengeschichte auf sich nimmt, die Gradazionen genau anzugeben, wie nach und nach die fürstbischöflichen Machtverhältnisse durch I.) Staatslandesgesetze, durch II.) Kirchen- und Reichsgrundgesetze ihre dermalige Form und Zuschnitt bekommen haben.

§. V.

Es fiel dem deutschen 15) Freyheitsgenius gar nicht ein, bey der sich emporhebenden Landes-

15) Doch muß man mit Moser von der deutschen Reichsstände Landen, 2. B. 3. Kap. 3. §.

deshoheit unter den unumschränkten Willen eines landesherrlichen Alleinherrschers sich zu schmiegen. Das Reichsoberhaupt wurde bey Ausübung der Majestätsrechte durch Reichsstände und Herkommen eingeschränkt, und die 16) neuen Landesherren mußten sich in ihren neuen Territorialbezirken gleiches Loos gefallen lassen. Wie Deutschland nach und nach in so viele besondere, nur einer gemeinsamen höhern Gewalt noch untergeordnete Staaten zersplittert wurde, da bekamen die Angelegenheiten der deutschen Nationalfreyheit nun eine neue, dieser veränderten Nationalfreyheit mehr angemessene Richtung. Es war doch zuverlässig ein in aller Rücksicht wichtiger, in dem rechtlichen Zusammenhange der Staatslandesverhältnisse festgegründeter Vortheil, daß die neu aufblühende fürstbischöfliche Landeshoheit, so oft es das Bedürfniß veränderter Staatsverhältnisse erheischte, neue, der Zeit und den Umständen mehr angemessene Normen und Regulativen im-

---

in fine. Item Pütters Beyträge. IX. Verhältniß heutiger Länder ꝛc. ꝛc. §. 16. 17. die ursprüngliche Beschaffenheit der wendischen Länder nicht aus den Augen verlieren.

16) *Senkenberg* in *select. iur. et histor.* Tom. V. Praef. §. 1. p. 4.

immerhin erhalten konnte. Der Grund von allem diesem lag schon in den Grundlinien des Lehensystems. Der Einfluß desselben auf die innere Ausbildung der geistlichen Reichsländer ist bekannt. In jener berühmten Epoche, da, bey dem zerrütteten Zustande der öffentlichen Nazionalverfassung, die Reichsbeamten immer weniger vom Nazionalgehorsame gegen das Reichsoberhaupt wissen wollten, konnten sie auch immer weniger Nazionalhilfe von daher erwarten. Nach der ganzen Anlage des Lehensystems fühlten aber die 17) Reichsbeamten immer mehr und mehr das Bedürfniß eines mächtigen Beystandes, um ihre Landeshoheitsplane ausführen zu können; vorzüglich hatten die Fürstbischöfe keine wichtigere Angelegenheit, als ein zahlreiches und brillantes Vasallenkorps um ihren Bischofsstuhl her zuversammeln; je zahlreicher dieses Korps wurde, desto mächtiger dünkte sich der Bischof; es war in mancher Rücksicht Resultat fürstbischöflicher Bemühungen, daß zuletzt in dem fürstbischöflichen Reichslande ein ganzes, feststehendes und thätiges Korpus sich bildete, dessen Glieder durch diese vom Bischofe bewirk-

17) Pütter Ursprung der Landeshoheit, §. 22. et seq. in den Beyträgen zum deutschen Staats- und Fürstenrecht. Tom. 1.

te Konzentration erst recht ihre Kräfte zufühlen anfingen. So wie sie aber blos die Lehenherrlichkeit des Fürstbischofes im blosen Lehenverhältnisse, ohne alle Rücksicht und Bezihung auf Oberherrschaft und Landesunterthänigkeit, anerkannten; so waren sie auch als die reichern und mächtigern Landeigenthümer mit dem Vermögen hinlänglich ausgerüstet, dieses blose Lehenverhältniß aufrecht zuerhalten, und den neuen fürstbischöflichen Landesherrn zu rechte zuweisen, wenn er Lehenherrlichkeit mit Oberherrschaft, Lehenverhältnisse mit Unterthänigkeit als gleichgeltende Bestimmungen vermischen, und blos persönliche Lehenspflichten in reelen Nazionalgehorsam umtauschen wollte.

Frühzeitig wurde also in allen bischöflichen Territorialsprengeln die weit aussehende Maxime zum Staatsgrundgesetze praktisch empor gehoben, "daß alle Staatsverhandlungen und Staatsgeschäfte eines fürstbischöflichen Reichslandes durch die 18) Konkurrenz des landesständischen Korpus

18) Strubens Nebenstunden 1ter Th. von Erb- und Grundherrschaft pag. 125. et seq. Item *Obseruat. Iur. et Histor.* obs. 4. §. 1. et 2. Pütters Beyträge T. 1. Abhandl. X. §. 8. pag. 182. Item VI. §. 27. et 28. pag. 124.

Korpus auf feyerlichen Staatslandschaftsversammlungen das Gepräg der Legalität bekommen, daß also, mit Beseitigung aller Machtsprüche des geistlichen Landesherrn, die sämmtlichen Staatsschlüsse des geistlichen Reichslandes immerhin das blose Resultat feyerlicher Verträge zwischen dem dirigirenden Lehenherrn und der konkurrirenden Landschaft seyn und bleiben, und alle fürstbischöfliche Regierungsrechte blos nach dem Gutachten der fürstbischöflichen Landesstände ausgeübt werden müßten.»

Auch war das wohl das natürlichste bey der ganzen Sache, daß man sich von jedem der neuen Fürstbischöfe (denn der Bischof war es doch allein, dem die Versuchung anwandeln konnte, von dergleichen Verträgen abzuweichen) durch die feyerlichsten Eide versprechen ließ, daß sie bey diesen auf feyerlichen Staatslandschaftsversammlungen errichteten Verträgen stehen bleiben, und als ächte Biedermänner Wort halten wollten. So kam nach und nach in allen Reichsländern ein allgemeines Reichsherkommen zum Vorscheine, daß sowohl weltliche Reichsstände in den erblichen Reichsländern, als geistliche Wahlfürsten in den geistlichen Bißthümern bey dem Antritte ihrer Regierung den Landesständen durch feyerlichen Eide die Auf-

rechthaltung der durch feyerliche Staatslandesverträge erworbenen Rechte und Freyheiten zusichern mußten.

Noch ehe aber die Landstandschaften ihre dermalige Gestalt uud vollständige Ausbildung bekommen hatten, hatten die Domkapitel schon ihre kollegialische Verfassung. Nach der ältesten Kirchenverfassung hatte zwar die gesammte Stiftsgeistlichkeit das Recht, daß der Bischof in allen wichtigen Kirchenangelegenheiten gemeinschaftlich mit ihr zu Werke gehen mußte; nach und nach erhob sich aber aus dem 19) Presbyterium ein engerer Ausschluß mächtig empor, gieng zu der dermaligen kapitularischen Verfassung fort, und wurde als das Conseil permanent des Bischofes anerkannt. Da nun dieses neue Conseil permanent, aus den vorzüglichsten adelichen Geschlechtern des bischöflichen Reichslandes zusammgesetzt, das größte Ansehen im Lande hatte, die übrigen Stände größtentheils von ihnen abhingen 20), durch sie

19) *Thomassin.* p. 1. Lib. 3. cap. 10. §. 6. *Van Espen* P. 1. T. 8. cap. 1. §. 1. 2. 3. *Boehmer Ius Eccles. potest.* T. 3. L. 3. t. 9. §. 2.

20) Posse über Grundherrschaft und Wahlkapitulationen §. 33.

sie ihre Rechte, aus bekannten Absichten, ganz gern ausüben ließen, im Grunde also weniger Ursache hatten, sich in ein Ganzes zu-versammeln, so kam es nach und nach, daß in großen und beträchtlichen, mit zahlreichem Adel angefüllten geistlichen Reichsländern z. B. in 21) Mainz, Bamberg, Wirzburg, Speyer, Worms, Passau, Regensburg, gar keine Landstände sich vorfanden, und blos die Domkapitel als die gesetzmäsigen Repräsentanten des fürstbischöflichen Territorialsprengels betrachtet werden mußten. Nun traten an die Stelle der ehemaligen Landstandschaftsverträge und Erblandesvereine die berühmten Wahlverträge, wodurch man von Seiten der Domkapitel die Konkurrenz bey allen fürstbischöflichen Regierungsrechten und Territorialgerechtsamen sicher zustellen gewußt hat.

Diese Konkurrenz der Domkapitel war so allgemein anerkannt, als gesetzmäsig anerkannt, daß selbst Prinzen des kaiserlichen Hauses, wenn sie Bißthümer bekamen, kein Bedenken trugen, sich nach dem einförmigherrschenden Tone der auf allen Stiftern damals eingeführten, die Landeshoheit so gränzenlos einschrän-

 kenden

21) Sih Moser von der deutschen Reichsstände Landen 2. B. 3. Kap. §. 16. in fine.

kenden Wahlkapitulazionen zubequemen, und im feyerlichsten Tone heilig anzugeloben;„ 22) In Reichs-Kreis-Landes- und Ausschuß-angelegenheiten, in Kontributions-Steuer-Accis-Zoll-Dienstfuhr-Werbung-Musterung- und andern derley Gegenständen, wie nicht minder in Ertheilung der Privilegien, in Befassung neuer Landesgesetze, Konstituzion-Satz- und Ordnungen immerhin zuvor die Domkapitelische Berathung und Einwilligung zu erfodern, so zwar, daß anderer Gestalten alles einseitig Verordnete an sich selbst ipso iure et facto ungiltig seyn solle.„

Auch das Reichsoberhaupt fand dergleichen Wahlverträge der Karakteristik der deutschen Reichsverfassung so konform, daß es kein Bedenken trug, solche Kapitulationen selbst eigenhändig zu siegeln, und feyerliche Bürgschaft dafür zu leisten: „Daß 23) dergleichen Wahlverträge in allen Punkten und Artikeln von kaiserlicher Majestät allergnädigst observirt, gehalten, und anderst nicht, als was dero kaiserliche Worte mit sich führen und bringen

22) *Lunig* part. spec. Tom. V. pag. 517.
23) *Mayern Acta Pac.* T. IV. pag. 261.

gen, in hohe Obacht genommen werden solle.„

Die Verfasser des westphälischen Friedensschlusses dachten eben so. Man hat überhaupt bey Errichtung dieses großen Fundamentalgesetzes der deuschen Reichsgesetzgebung nicht blos auf die Sicherstellung der reichsständischen Vorrechte und Freyheiten gegen Kaiserdespotismus, sondern auch auf Befestigung der Rechte und Freyheiten der reichsländischen Repräsentantschaften die gehörige Rücksicht genommen. So hat man z. B. fest überzeugt, daß Landeshoheit auf so mannigfaltige Weis durch Landesstände eingeschränkt werden könne, den Landständen des an die Krone Schweden abgetretenen Reichsterritorium ihre Freyheiten, 24) ihre iura et priuilegia, tum communia tum peculiaria, legitime adquisita vel longo vsu obtenta bestättiget. Eben diese staatsrechtliche Gesinnungen hegten die erhabenen Paziszenten in Rücksicht der geistlichen Wahlstifter. So haben sie in Rücksicht auf die von einem Nachfolger im Bißthume Osnabrück beym Regierungsantritte zuleistende Gewähre in eben diesem Reichsgrundsetze festgesetzet, und 25) verord-

24) I. P. O. Art. 10. §. 16. Art. 11. §. 4. 8. 11.
25) I. P. O. Art. 13. §. 4.

ordnet. „ Daß der Herr Fürstbischof nach geschehener Huldigung seinen Ständen nicht nur ihre wirkliche Gerechtsame und Privilegien, sondern auch das, was zur künftigen Regierung des Stifts und der Stände und Unterthanen Sicherheit von beyden Seiten werde nöthig erachtet werden, durch schriftliche Reversalien bestättigen solle „ auch kam dieser den geistlichen Reichsstiftern in so mancher Rücksicht wichtige staatsrechtliche Grundsatz bey den Exekuzions-Traktaten, bey Gelegenheit der damals errichteten osnabrückischen perpetuirlichen Wahlkapitulazion, zur wirklichen Ausübung; weit entfernt dem Fürstbischofe eine willkührliche Gewalt beyzulegen, hat man vielmehr für gut befunden, ihm in den 26) wichtigsten Justiz- und Regierungssachen die Hände zu binden.

Nur erst in den 27) neuesten Zeiten hat sich alles dieses mächtig geändert. Es ist bekannt, daß in so manchen weltlichen Reichsländern von dem ehemaligen großen Ansehen der Landstände kaum

26) Struben in den Nebenstunden. 1. Theil. 1. Abh. §. 22.

27) Sih Moser von der deutschen Reichsständelanden. 4. B. 7. Kap.

kaum der Name mehr übrig ist; ihre ehemaligen Rechte, Freyheiten, Privilegien mit allen dahin einschlagenden Landesverträgen existiren nur noch in historischem Andenken. Auch die 28) Ressorts sind bekannt, wodurch diese grosse Katastrophe ist bewirkt worden. In den 29) geistlichen Reichsländern hat es gleichfals Revoluzionen abgesetzt. Wir wollen hier blos den publizistischen Ideengang, als die geheimeren Triebfedern der Revoluzion, vorlegen, weil sich dadurch der Gang der Revoluzion selbst um so richtiger übersehen und beurtheilen läßt; die hier einschlagenden Vorfälle selbst aber bey Faber, Reus und Schlözer leicht nachgeschlagen werden können. 30)

Das

28) Moser bestimmt das Hauptressort, und giebt auch das Datum der Revoluzion an. Von der deutschen Reichsstände Landen B. 4. Kap. 7. §. 2. „ freylich ist es respective Seit 1713. und 1740. in gewißen Landen zu einer despotischen Herrschaft ausgeschlagen; aber ihr ganzes Recht bestehet darinn, daß sie 100000. Mann auf den Beinen halten, und keinen Richter über sich, oder doch selbigen nicht zu fürchten haben. „ Item 2. B. 4. Kap. §. 3. 4. 6. & seq.

29) Doch S. Moser von der deutschen Reichsstände Landen 2. B. 4. Kap. §. 2. und §. 13. num. 3.

30) S. Einsweilige Hochfürstlich Speyerische

Das Grundprinzipium, von dem man ausgieng, war: „Es hätten die deutschen Monarchen bey der Stiftung der großen Bißthümer in Deutschland immerhin eine ewige Dauer zum Grunde ihres Plans gelegt, hätten daher nach der notorischen Sprache aller Stiftungsurkunden alle Güter, Herrschaften, Gerechtsame und Regalien nicht dem Bischofe, sondern 31) der Kirche übertragen. Auch hätten alle Staats- und Lehenrechtslehrer vom Feudisten II. f. 40 in fine, bis herab 32) zum Böhmern und Püttmann den Grundsatz eines fürstbischöflichen Provasallagiums aufgestellt, und die Herren Fürstbischöfe als blose Administratoren und Provasalle, die Ecclesia aber selbst als den eigentlichen, unverletzbaren, bey allen bischöflichen 33) Felonie- oder Sterbfällen unver-

Anmerkungen über das Memoriale des Domkapitels zu Speyer, in den Beylagen, wo das merkwürdigste gleichfals beysammen stehet.

31) Memoriale an eine hohe Reichsversammlung in Betref der vom Reichs Hofrath wider das Domkapitel zu Speyer erlassenen Urtheile. pag. 125.

32) Boehmer Princip. Iur. Feud. L. 1. Sect. 1. Cap. 5. §. 94.

33) Quia non personis, sed Ecclesiae perpetualiter à principibus tradita sunt, sagt schon *Otto Frisingensis in rebus gestii Frideric. I.* lib. 2. cap. 12.

verrückt stehenbleibenden Zentralpunkt aller landesherrlichen Regalien betrachtet. Man schloß weiter: „Es sey gewiß, 34) daß ein aus Stein und Kalch und andern Baumaterialien aufgerichtetes Gebäude, als ein bloses lebloses Ding, kein moralisches Vermögen haben, und nie als ein gesetzmäsiges, der Regalien fähiges, Subjekt betrachtet werden könne; es müsse also statt der materiellen Kirche ein anderes moralisches, die Kirche 35) repräsentirendes, immer existirendes Subjekt aufgesucht werden. Da nun 36) die Domkapitel nebst dem Bischofe die Kirche vorstellen, so seyen die den Erz- und Domstiftskirchen Deutschlandes übertragenen Güter, Herrschaften, Gerechtsame mit der ganzen Masse der Regalien ein gemeinschaftliches Eigenthum beeder Repräsentanten der Stiftskirche worden.„ So

34) S. Memoriale an eine hohe allgemeine Reichsversammlung ꝛc. pag. 63.

35) loc. cit. pag. 64 & 65.

36) Die genaue und richtige Entwickelung der wichtigern Begriffe z. B. Stift, Repräsentanten des Stifts, vermißt man sogar in den neuen Schriften über die Erb- und Grundherrschaft der Domkapitel. S. Schnaubert, „Ueber des Freyherrn von Mosers Vorschläge zur Verbesserung der geistlichen Staaten in Deutschland pag. 137. & seq. Wo diese Begriffe analysirt sind.

So kam Deutschland auf die publizistische Hypothese von Erb- und Grundherrschaft. Nun schloß man weiter: „Bey besetztem bischöflichen Stuhle stehe zwar die Ausübung der stiftischen Rechte dem gewählten Bischofe zu: Hingegen vereinige sich wieder die Ausübung dieser Rechte bey 37) erledigtem oder gehindertem bischöflichen Stuhle mit dem Kapitel in allem Umfange: ja bey Lebzeiten des Bischofs selbst könne das repräsentirende Eigenthumsrecht der Domkapitel auf keine blos ruhende Eigenthumsherrschaft eingeschränkt werden; da in keinem wichtigen Regierungsgeschäfte etwas vom Fürsten ohne ihre Mitwirkung geschehen könne.„ So entwickelte sich nach und nach die publizistische

37) So, wie die Schriftsteller, die über Erb- und Grundherrschaft der deutschen Domkapitel geschrieben, z. B. Struben, von dem Gegenstande ihrer Abhandlung keinen genau bestimmten Begrif angegeben haben, so hat gleichfalls Zallwein *Princip. Iur. Eccl.* T. 4. q. 2. cap. 3. de Capit. Eccl. Cathed. pag. mihi 355. bemerkt, daß Ickstads *Disquisitio Canonico publica de Capitulorum Germaniae Origine, progressu et iuribus* in betref des wichtigen Punktes der Zwischenregierung, auf einen Wortstreit hinaus laufe. Eine genauere Bestimmung des Begriffes von Erb- und Grundherrschaft ist in dem schon citirten Memoriale pag. 63. item 68. & 69. angegeben.

stische Hypothese von Mitherrschaft, 38) Mitregierung und Kondominat.

Sobald aber die in den Worten „der an die Stiftskirche oder an das Stift übertragenen Güter,

38) Auch in den Begriffen Condominat, Mitherrschaft wird zu vieles unter einander ieneingeworfen. Moser von der deutschen Reichsstände Landen sagt zwar 2. B. 20. Kap. §. 7. Ich halte den Satz für ausgemacht: Landstände sind nicht Con- oder Mit-Regenten ihres Landesherrn, noch auch demselbigen, wie es andere auszudrucken pflegen, in Regierungssachen an die Seite gesezt„ weiter unten gesteht er aber„ wahr ist es, daß meistens am Ende bey diesem Satz alles auf einen Wortstreit hinauslauft„ Struben in seinen Nebenstunden 1. Th. §. 45. pag. 144. sagt ebenfalls, und noch besser als Moser „Ob man die Domkapitlischen Befügnisse eine Mitherrschaft nennen könne? ist ein Wortstreit, dessen Entscheidung niemand was Wirkliches giebt oder nimmt, wenn eingeräumt wird, daß die Landeshoheit ihre Schranken habe. Die Evangelische Reichsstände bey den Westphälischen Friedenshandlungen lassen sich in den *Mediis Compositionis in puncto reseruati Ecclesiastici* also vernehmen„ doch daß an den Orten, wo die Landesstände an den *Iuribus Superioritatis participi*ren, sie in die Reformazion mitwilligen sollen. Sih auch Pütters Beyträge zum deutschen Staats und Fürstenrecht T. 1. §. 9. pag. 183. ob Landständen ein Mitregierungsrecht zustehe.

Güter, Gerechtigkeiten und Regalien,, liegende Zweydeutigkeit von den Hofpublizisten aufgehellt, gehörig benuzt, und in das Reine gebracht war, so glaubten sie auch das Baufällige und Grundlose dieser publizistischen Hypothesen gefunden zu haben. Stift 39) und Stiftskirche, sagten sie, (A),, dörfen nicht miteinander verwechselt werden; der wichtige Unterschied zwischen Domstift und Hochstift herrscht durch die ganze Staatskirchengeschichte und Staatskirchenverfassung; er ist zu einleuchtend, als daß man bey staatsrechtlichen Schlüssen eines mit dem andern vermengen dörfe. Nach der notorischen Sprache der Lehenbriefe ist der Fürstbischof 40) nicht mit den Lehen des Domstifts, sondern mit den vom Reiche herrührenden Lehen des Hof- und Erzstiftes belehnt; nun sind zwar die Domkapitel Repräsentanten der Stiftskirche, aber nicht Repräsentanten des Hochstifts. Der ganze Grund der in Anspruch genommenen Erb- und Grundherrschaft liegt also in seiner ganzen Schwäche und Baufälligkeit da. Es hat ferner (B) der westphälische Friede die landesherrliche Hoheit und Regalien nicht

39) Sih Einsweilige Hochfürstlich Speyerische Anmerkungen über das Memoriale des Domkapitels zu Speyer pag. 40. num. 29.
40) Loc. cit.

nicht den Unterthanen oder derer Repräsentanten, sondern den Reichsständen übertragen. Eine jede von den Reichsunterthanen oder derer Repräsentanten unternommene 41) Beschränkung der Landeshoheit und Regalien ist also als ein illegaler Eingriff in die Reichsgrundgesetzgebung, mithin als null, nichtig und unverbindlich zubetrachten. Ferner sind (C) Deutschlandsfürsten keine Souveraine, denen die Nazionen bey ihrer Einsetzung Einschränkungen vorschreiben können, welche sie wollen; in den deutschen Staaten erhalten die Regenten ihre Regierungsrechte von einer 42) höhern Macht, die sich an denselben das Obereigenthum, und die aus demselben entspringenden Rechte vorbehält. So wenig aber jemand, dem das nutznießliche Eigenthum einer Sache zusteht, mit derselben etwas zum Nachtheile

41) Der Bischof Christoph Bernard zu Münster berief sich schon 1658. in seinem Zwiste mit seinen Landesständen auf diesen Grund wie Alpen in vita eius Lib. 4. pag. 386. & 387. berichtet.

42) Der Verfasser des Facti & Iuris Iuramenti Episcopalis gründet sich pag 469. 471. 472. darauf; auch Ickstatt hat diesen Grundsatz weitschichtig entwickelt. Sih *Vindiciae territorialis potestatis aduersus capitulationum abusus*. §. 26. 27. & 30.

des Obereigenthümers vornehmen darf, eben so wenig können deutsche Fürsten zum Nachtheile des Reichs ihre Regalien veräussern oder schmälern lassen. Solche Handlungen, wenn sie ohne Vorwissen und Einwilligung des Oberlehenherrns unternommen werden, müssen immer von Publizisten und Feudalisten als widerrechtlich und höchst illegal angesehen werden. Laufen nun die Rechte, welche sich die Unterthanen bey der Wahl ausbedingen, auf eine wirkliche Schmälerung der Landeshoheit hinaus, so folgt von selbst, daß dergleichen zum Nachtheile des Reichs und Oberlehenherrns eingegangene Wahlverträge ohne dessen Bestättigung von gar keiner Giltigkeit seyn können.

Die Nichtigkeit des von Seiten der Domkapitel in Anspruch genommenen Kondominats liegt also auch hier vor Augen; deßwegen erfolgte auch schon im Jahre 1698 das berühmte 43) Reichshofraths Konklusum vom 11ten September: „Da wir mißfällig wahrgenommen,

43) Pütters Beyträge T. 2. nro. XXXV. ob und wie weit Rechtssätze aus reichsgerichtlichen Erkenntnissen behauptet werden können. Item Einsweilige Hochfürstliche Speierische Anmerkungen über das Memoriale pag. 22.

men, wie daß ein und anderes Capitulum, bey ereignenden Fällen, durch die Capitulationes denen wählenden oder postulirenden Bischöfen und Fürsten von denen von einem zeitlichen Röm. Kaiser ihnen zu Lehen verliehenen Regalien und Weltlichkeiten einen großen Theil ab- und an sich ziehen, und in ein Condominium eindringen wollen ꝛc. So verordnen und gebieten wir hiemit gnädigst, daß hinfüro das Domkapitel . . . bey künftigen Sedisvakanzen, und darauf erfolgten Electionen, oder Postulationen vor, oder nach, weder für sich insgesammt, noch einem particulari zum Besten viel oder wenig circa temporalia, regalia, nempe iura territorialia, cameralia et politica, als da seynd constitutiones iudiciorum, et officialium saecularium, und dergleichen, und was in Summa von einem zeitlichen römischen Kaiser einem jedesmaligen Bischofen zum Lehen verliehen wird, auch sonsten durch die Constitutiones Imperii demselben als einem Reichsfürsten zukömmt, capituliren, oder concordata, Vergleich oder Verbindungen machen sollen, gestalten wir alles das, was diesem Verbott entgegen, vor oder nach denen Wahlen oder Postulationen geschehen möchte, jetzt alsdann, und dann als jetzt, für null, nichtig und kraftlos er-

klären, auch bey unserm und des Reichs höchsten und andern Gerichten hierauf nichts erkennen, sondern solches ohne Effect, Execution und Wirkung so lang seyn und bleiben solle, bis ein erwählter oder postulirter Bischof . . . neben dem Kapitulo dergleichen Capitulationes, Concordata, Beding oder Vergleich zu unserer kaiserl. 44) Erkenntnuß eingeschicket, und wir dieselbe wirklich 45) confirmiret haben.

Die Landstandschaftspublizisten haben diesen ganzen Ideengang der Hofpublizisten beleuchtet, und offenherzig behauptet, das ganze Raisonnement stehe mit den Reichsgesetzen, dem gesetzmäsigen Reichsherkommen, und der gan-

---

44) Pütter in seinen Beyträgen T. II. Abh. 34. §. 1. & seq.

45) Unsere Reichsgesetze haben zwar die Frage: ob reichsständische Verträge überhaupt ohne kaiserliche Bestätigung nicht bestehen könnten? namentlich nicht aufgeworfen. Wenn aber an dem ist, wie man sicher annehmen kann, daß Churfürsten, Fürsten und Grafen vom XIII. XIV. Jahrhunderte her in Uebung und Gebrauch gehabt haben, Hausverträge zu machen, ohne daß man jemals für nöthig gehalten hätte, daß sie alle zu ihrer Verbindlichkeit erst der kaiserlichen Bestätigung nothwendig bedürften; so kommen eben die Reichsgrundgesetze, welche das Ver-

ganzen Analogie unserer Reichsverfassung im offenbarsten Widerspruche. Wir wollen die ganze 46) Kettenfolge ihrer aus dem Laufe der Reichsgeschichte, und den staatsrechtlichen Verhältnissen der deutschen Staats- und Kirchenverfassung hergeleiteten Gründe hersetzen: Wahr ist es, sagen sie, „ad A) die Erb- und Grundherrschaft „hätte nie in Anspruch genommen werden sol„len; eine schiefe Beweisführung kann der beß„ten Sache nachtheilig werden; aber Wahrheit „bleibt deßwegen doch Wahrheit, wenn sie „gleich schief vertheidigt wird. Unläugbar „47) steht den Domkapiteln, als den vornehm„sten Landeseinwohnern, kraft der ihnen durch „die Reichsgesetze, und das offenkundigste „Reichsherkommen zugesicherten, und in der Re„präsentantschaft des Volks festgegründeten „Kapitulations- Befügniß zur Wahlzeit das „Recht zu, Verträge über die wichtigsten Re„gierungsverhältnisse als Normen der künftigen „Landesregierung abzufassen. In dieser Re-

sprechen enthalten, die Reichsstände bey ihren Gebräuchen und guten Gewohnheiten zu lassen, unstreitig auch dieser althergebrachten Freyheit, solche Verträge ohne kaiserliche Bestätigung verbindlich zu errichten, auf alle Weise zu statten.

46) Etwas über Wahlkapit.

47) Etwas über Wahlkapitulazionen. pag. 79.

„präsentantschaft, nicht in der sogenannten Erb-
„und Grundherrschaft, oder in einem andern
„erborgten Rechtstitel von Kondominat
„zeigt uns die Reichsgeschichte den ursprüngli-
„chen und eigentlichen Rechtsgrund zur Kapi-
„tulationsbefügniß in Rücksicht auf Gegenstän-
„de der weltlichen Regierungsrechte. Auch wird
„niemand läugnen, daß ad B) der westphälische
„Friede 48) die landesherrliche Hoheit nicht
„den Unterthanen, oder derer Repräsentanten,
„sondern den Reichsständen übertragen habe.
„Aber diese Rechtswahrheit steht mit dem Be-
„griffe einer eingeschränkten Territorialhoheit
„so lang in keinem Widerspruche, als es mit
„der Erfahrung und Vernunft nicht kontrastirt,
„daß uneingeschränkte und eingeschränkte Re-
„gierungsformen möglich seyn, und so lange
„es staatsrechtliche Wahrheit bleibt, daß, solcher
„Einschränkungen ungeachtet, nicht die Unter-
„thanen, nicht die Repräsentanten derselben,
„sondern die Reichsstände selbst das Subjekt
„derselben sind und verbleiben. Landeshoheit
„und Beschränkungen derselben können ihrer
„Natur nach wohl beyeinander stehen. Für
„diesen Satz stehet uns die ganze Reichsge-
„schichte Bürge; sie standen vom Ursprunge
„der

48) Loc. cit. pag. 55. & seq.

„der Landeshoheit beyeinander, wuchsen in die„ser verträulichen Verbindung miteinander fort, „und stehen noch in diesem verträulichen Ban„de in dem Reichsfundamentalgesetze des west„phälischen Friedens beyeinander, und sollen, „wie aus der ganzen Oekonomie des westph. „Friedensschlusses erhellet, auch in Zukunft „beyeinander stehen bleiben. Es ist daher ein „großer aller historischen und staatsrechtlichen „Wahrheit zuwiderlaufender Irrthum, des„sen ganze Blöse bey einer nur mäsigen Ein„sicht in dem ganzen Gange des staatsrechtli„chen Systems der deutschen Verfassung sogleich „in Augen fällt, wenn man solche Beschrän„kungen der Landeshoheit durch die Untertha„nen, oder derer Repräsentanten aus dem Grun„de: „ daß die Landeshoheit nicht diesen, son„dern den Reichsständen mitgetheilet worden „sey„ als einen Eingriff in die Reichsgrund„gesetzgebung behandeln will. Man dachte we„der vor, noch in dem westph. Frieden daran, „Beschränkungen der Landeshoheit durch die „Unterthanen oder derer Repräsentanten als „einen eigenmächtigen, unerlaubten, reichs„gesetzwidrigen Eingriff in die Reichsgrundge„setzgebung zu betrachten. „

Auch in den neuesten Zeiten denkt der Reichshofrath nicht so, wenn wir auf die Verfassung weltlicher Reichsländer hinblicken. Der Kaiser und sein Reichshofrath bestättigen nicht nur ohne Bedenken, dem Vorgange und dem Geiste des 49) westphälischen Frieden gemäs, die die Landeshoheit ungemein einschränkende Landesverträge; sie sprechen auch auf dieselbe, wenn gleich 50) keine oberstrichterliche Bestättigung vorhergegangen ist. Man kennet ja die so mannichfaltig sich durchkreuzenden Staatsverhältnisse, die (*) dringenden Staatsbedürfnisse so mancher Reichsstände, wodurch die Verfassung mancher Reichsländer eine solche Wendung

49) S. Moser in seinen Anmerkungen zur Ickstatts Rettung der Landeshoheit gegen den Mißbrauch der Kapitulationen ꝛc. ꝛc. pag. 127. et 128.

50) Moser Familienstaatsrecht. 2. Th. S. 1053. " Man sagt nicht zu viel, wenn man behauptet, daß in der Reichshofraths-Registratur mehr, als hundert Exempel zu finden seyn werden, daß in Contradictorio auch auf unkonfirmirte Familienverträge gesprochen worden."

*) S. *Decis. Imp. in causis Meklenburg.* Edit. 1746. pag. 1. - 9. Item Moser Anmerk. zu Ickstatts Rettung der Landeshoheit. §. 40. Anmerk. 2.

bung nahm, daß die, selbst nach dem westphälischen Frieden, auf ihrem Landeshoheitssysteme so fest beharrenden Reichsstände dennoch in puncto der wichtigsten 51) Regalien und landesherrlichen Territorialrechte ihren Landesständen und Volksrepräsentanten feyerlich versprechen mußten: "daß man l.) in 52) Punkto der Gesetzgebung bey allgemeinen Landeskonstitutionen ohne vorhergegangene öffentlichen Anträge und Berathschlagungen auf allgemeinen Landtägen, und darauf erfolgender freyer Bewilligung der Ritter- und Landschaft icht etwas, welches ihren habenden Privilegien, Gerechtigkeiten, Verträgen, Reversalien, Kompaktaten zuwider, keinesweges verordnen, noch der Ritter- und Landschaft etwas neuerliches auflegen wolle, es sey in 53) Justiz- Polizey- oder Kirchensachen;

 daß

51) S. Mosers Anmerkung über Ickstatts Rettung der Landeshoheit. §. 26. Anmerk. 1. Item §. 33. Anmerk. 1. §. 46. Anmerk. 2.

52) Sind Worte des Meklenburgischen Erbvergleichs vom Jahre 1755. Art. 8. §. 199. Er ist 1756. vom Reichshofrath bestättiget worden. Fabers Staatskanzley 109. Th. pag. 169.

53) S. Meklenburgische Reversalien vom Jahre 1621. ." und wollen wir uns mit

daß 54) man II.) in Puncto tributorum über das, was von gesammter zu gemeinen Ausgaben beytragender Landschaft aufkomme, darüber Ritter- und Landschaft, ohne jemals darüber dem Landesherrn oder dessen Nachfolgern Rechnung ablegen zu dörfen, nach ihrem Gutbefinden und Wohlgefallen schalten und walten lassen

Zuzihung unserer getreuen Ritter- und Landschaft wegen Reformir- und Verbesserung des Hofgerichtes fordersamst vergleichen und vereinbaren". Hieher gehört auch, was der Reichshofrath den 2. May 1738. erkannt hat. "Ihro kaiserliche Majestät müßten die von Ihme (Herrn Herzog Christian Ludwig) erlassene Inhibitiones und Rescripta hierdurch cassiren, massen nicht unbekannt seyn könne und solle, daß **nach den Meklenburgischen Landesverträgen** und Reversalien **das Land- und Hofgericht nicht von dem zeitlichen Landesherrn allein dependire**, sondern **bey Errichtung der Hof- und Landgerichtsordnung Ritter- u. Landschaft zu konkurriren** berechtiget, und in **keinem Punkt ohne ihre Einwilligung** etwas an der Hof- und Landgerichtsordnung geändert, noch viel weniger also gegen dieselbe in dem mindesten dispensirt werden könne." Item S. **Meklenburgischen Erbvergleich** von 1755. art. 8. §. 195. loc. cit.

54) Sind Worte des **Meklenburgischen Erbvergleichs** von Jahr 1755. §. 226. l. c.

lassen wolle; daß man III.) in 55) in Puncto juris sacrorum, den landesständigen Privilegiis zufolge, keine andere Religion im Lande einführen, in allen Kirchen und Schulen des Landes blos die dermalige Religion foviren, des landesherrlichen Iuris reformandi ungeachtet keine Kirchen, Kapellen, Altäre für die entgegenstehende Religion erbauen noch aufrichten wolle; daß überhaupt nirgends das sonst im Reiche kraft der Landeshoheit gebrauchte Ius reformandi, und was sonst davon gefolgert zu werden pflegt, niemalen im Lande gebraucht, nirgendwo die allergeringste Aktus des gegenseitigen Gottesdienstes (ausser was des Landesherrn Privatgottesdienst allenfalls betreffen mag) im ganzen Lande exerzirt, noch weniger neue Professuren, Schulen, Kollegia, Klöster, Auditoria, Oratoria, darin die gegenseitige Religion zu dozirn oder fovirn im ganzen Lande unter irgend einem Prätext erbauet, aufgerichtet oder fovirt werden sollen; daß man IV.) in Puncto

55) S. *Confirmatio priuilegiorum*, die den Landständen von dem Herrn Herzog Karl Alexander von Würtenberg 1733. ausgestellt, und vom Kaiser und Reichshofrath im Jahr 1743. bestättiget worden. S. Fabers Staatskanzley. 73. Theil. pag. 435.

cto sessionis et voti in comitiis das 56) Sitz- und Stimmrecht auf Reichstägen von der landesfürstlichen Religion ab, und an die Landstandschaftsreligion binden, und einem von der Landstandschaft abhängigen Kollegio übertragen, und nach dessen eigenem Gutbefinden ausüben lassen wolle; daß man endlich V. in Puncto iuris munerum*) alle Reichs-Kreisgesandschafts-, auch Kam-

56) Der Herzog Karl Alexander verspricht dem evangelischen Corpus für sich, seine Erben und Nachkommen "seinem evangelischen geheimen Raths-Collegio die perpetuirliche Commission aufzutragen, und es zu bevollmächtigen, alle in die evangelische Religions, Kirchen, auch dahin allein einschlagende Oekonomie und politische Sachen, es betreffen nun solche gleich die innerliche Verfassung des Landes, oder das gesammte evangelische Wesen, **ohne weitere Anfrage** zu traktiren, und alle nöthige Verordnungen **in** und **ausser Landes vor sich** zu erlassen, zu welchem Ende auch **alle Gesandschaften jederzeit** expresse **angewiesen werden sollen, daß sie alle ihre** Berichte an vorgedachtes Collegium in jenen Fällen **allein erstatten, und nach dessen Entschliessungen sich richten möchten.** *Copia Reuersalium* an das *Corpus euangelicorum* zu Regensburg. S. Fabers Staatskanzley. 64. Theil. pag. 181.

*) S. **Würtenbergische Landesreversalien**, sive *Confirmatio priuilegiorum*. loc. cit.

Kammergerichts- und Deputationschargen nur mit den der Landstandschaftsreligion ergebenen Gliedern besetzen wolle." Wenn dergleichen die Landeshoheit so gränzenlos einschränkende Landesverträge nicht als ein illegaler Eingriff in die Reichsgrundgesetzgebung in Rücksicht weltlicher Reichsländer vom Kaiser und Reichshofrath betrachtet werden, so muß das nämliche auch in Hinsicht auf geistliche Reichsländer anwendbar seyn.

Auch ist nichts mehr der ganzen gesetzmäsigen Karakteristik unserer deutschen Staatsverfassung entgegen gesetzt, nichts streitet so sehr gegen den ganzen Gang unserer Reichsgeschichte, als wenn "man ad C) das 57) nutznieslische Ei„genthum der Reichsstände mit jenem des lon„gobardischen Lehenrechts vergleichen, und die „Entscheidung der hiebey vorkommenden Staats„vorfälle aus dieser Quelle schöpfen will; hier, „wo uns das offenkundigste Reichsherkommen, „diese wichtigste Quelle unsers deutschen Staats„rechtes, eine so entscheidende Auskunft giebt. „Da nach diesem so offenkundigen Reichsher„kommen es von jeher keinem Zweifel unter„worfen

57) Posse über Grundherrschaft und Wahlkapitulationen §. 36. p. 94.

„worfen war, daß Erblandesverträge zwischen „Herrn und Unterthanen als Landesgrundgesetze „gelten, so haben die höchsten Reichsgerichte „niemals Bedenken getragen, wenn sie nicht „offenbar reichsverfassungswidrig waren, sie für „solche anzuerkennen„.

„Auch ist hier 58) gar die Frage nicht von „einer eigentlichen Veräusserung der Reichsrega„lien an Unterthanen, weder von einer ihnen „durch die Landesherren mitgetheilten, oder von „ihnen angemaßten gemeinschaftlichen Regierung „nach dem Begriffe einer Mitherrschaft, Kon„dominats, wie etwa zween oder mehrere Brü„der, oder andere Gesammtherrschaften ein Land „in Gemeinschaft eines ungetheilten, gleichen „Eigenthums regieren. Solche Handlungen, „wenn sie ohne Vorwissen und Einwilligung des „Oberlehenherrns unternommen würden, dörf„ten wohl von den Publizisten als widerrecht„lich angesehen und erkläret werden. Nur ist „hier die Frage von einer durch die besondere „Landesverfassung, bald weniger, bald mehr „eingeschränkten oder gemäsigten Territorial„hoheit. Wenn gleich die kaiserlichen Investi„tur‑

58) Etwas über Wahlkapitulationen. pag. 58

„turbriefe und Reichsgesetze die Landeshoheit den „Reichsständen zueignen; so blieb doch, vom „Ursprunge der Landeshoheit her, manches in „dem rechtlichen Umfange derselben, besonders „in der Art solche auszuüben, unbestimmt 59). „Noch in unsern Tagen ist manches näher „zu bestimmen übrig, und wird auch, wenn „gleich die spätern Reichsgesetze, und ein be„stimmteres Reichsherkommen so manches weit „genauer regulirt haben, auf diese Stunde noch „näher bestimmt, durch ausdrückliche zwischen „dem Lande herrn und Unterthanen abgeschlos„senen Grundverträge näher bestimmt, kraft „der dem deutschen Freyheitsgeiste auch „nach entstandener Landeshoheit noch eigen„thümlichen Autonomie näher bestimmt„.

Auch irret man sich, wenn man die Lehensgrundsätze von 60) von Verschlimmerung oder Schmä-

59) Loc. cit. pag. 59. et 60. In fine. Vergleiche damit die einsweiligen hochfürstlich Speierischen Anmerkungen. pag. 55. Der Verfasser glaubt, " alle Fälle seyen durch die Rechte schon bestimmt, in welchen die Einwilligung oder Beyrath der Domkapitel erfordert werden könne".

60) S. Strubens Nebenstunden. 2. Th. 10. Abhandl. von Landständen, §. 30. Moser über Rettung der Landeshoheit. §. 27. Anm. 2.

Schmälerung des Reichslehen auf derley Beschränkungen der Landeshoheit anpassen wollte. Das Lehen bleibt bey Einschränkungen dieser Art so ganz unversehrt, daß die Reichslehensherrlichkeit eher dadurch gewinnt, als verliert; weil überhaupt diese Einschränkungen nur dahin zielen, den Landesherrn ausser Stand zu setzen, dem Lande wehezuthun; oder, weil sie im Grunde alle aus der Quelle fließen, daß der Landesherr die Landeshoheitsrechte nicht zum Schaden des Landes, das ist in der Anwendung, nicht zum Nachtheile des Lehens und der Lehensunterthanen mißbrauchen, und nur zum Beßten des Landes regieren solle.

Ueberhaupt wird man immer Schwierigkeiten finden, wenn man erklären will, nach richtigen und gesunden Staatsrechtsgründen erklären will, warum das Hoheitsrecht der aufsehenden Gewalt bey Wahlverträgen weiter solle eingreifen können, als bey Landesverträgen in weltlichen Reichsländern. Noch hat kein 61) Schriftsteller, nicht einmal ein Hofpublizist, nicht einmal der Reichshofrath selbsten zube-

---

61) Etwas über Wahlkapitulationen. pag. 66.

behaupten gewagt, "daß Landesverträge 62) nothwendig durch kaiserliche Bestättigung das Gepräg der Gültigkeit bekommen müßten, und ohne solche bis zur erfolgten kaiserlichen Konfirmation unkräftig seyen". Zuverlässig haben auch die Reichsstände vernünftige Ursachen genug, einer solchen Ausdehnung der kaiserlichen Oberaufsicht mit allen Kräften sich zuwidersetzen. Diese Oberaufsicht, und was eine Folge davon ist, das Kassazionsrecht bey reichsständischen Landesverträgen 63) tritt nur in den wenigen Fällen ein, wenn Landesverträge gegen die Disposizion der zum

62) **Moser von der deutschen Reichsstände Landen.** B. 4. Kap. 9. §. 13. pag. 1170. "Dergleichen kaiserliche Bestättigungen sind durchaus von keiner absoluten Nothwendigkeit, sondern sie erklären nur für rechtskräftig, was es schon vorhin in sich selbsten ist. — Daß aber die kaiserliche Bestättigung nicht an und für sich nothwendig sey, setzt er weiter hinzu, erhellt aus dem Instrumento P. O. art. V. §. 33., allwo die Pacta, Transactiones etc. Strubens Nebenstunden 2. Th. X. Abhandl. §. 30.

63) **S. Einer Bestimmung der kaiserlichen Machtvollkommenheit.** 3. Theil. 3. Absch. §. 122. Item **Moser von kaiserl. Regierungsrechten und Pflichten.** 10. Kap. §. 2.

Beßten des ganzen Reichs gemachten Reichsgesetze geschlossen werden sollen. Z. B. "wenn „Primogenitur und Urtheilbarkeit in den Kur„ländern sollte abgeändert werden. Nur „hier muß die kaiserliche Oberaufsicht suchen, „die zum Beßten des ganzen Reichs errichteten „Reichsgesetze aufrecht zu erhalten; hier kann „das Reichsoberhaupt alles dasjenige, was sol„chen Gesetzen zuwider läuft, kraft seiner Macht„vollkommenheit kassiren und aufheben. Aber „in allen andern Fällen kann die Majestät in „die Landesverfassung einzelner Reichsländer „keineswegs, auch nicht kraft der Machtvoll„kommenheit, eingreifen, folglich ist auch das „Kassazionsrecht hier unanwendbar. Die Na„tur der Sache, die deutsche Staatsverfassung, „die Reichsgesetze, der ganze Gang der Reichs„geschichte lehret dieß deutlich. Es ist also „Mißbrauch der kaiserlichen Machtvollkom„menheit, wenn man das Kassationsrecht „in Fällen, wo keine Reichsgesetze entgegen „stehen, gebrauchen, und Landesverträge „dadurch vernichten will. Autonomie ist „das große Palladium, das große Vor„recht der Freyheit in den Reichsländern, „die Reichsmajestät selbst ist verbunden, sie „auf alle mögliche Weise zu erhalten, sie

„ist

„ist verbunden, selbst nach der Absicht „deutscher Staaten, nach der Grundlage „der deutschen Staatsgesetzgebung, verbunden, diese Autonomie als ein Heiligthum unverletzt zu erhalten„. Diese Grundsätze passen nun aber auf geistliche Reichsländer eben so gut, als auf jene der weltlichen Reichsstände, so lange wenigstens, als die Territorialhoheit der geistlichen Landesherren mit keinem engeren Bande zu Kaiser und Reiche bestricket ist, als jene der weltlichen. Es bleibt also in den Augen des staatsrechtsgelehrten Publikums eine etwas schwer zu erklärende Erscheinung, wenn der Reichshofrath sich befugt glaubt, das kaiserliche Hoheitsrecht der aufsehenden Gewalt unter der Strafe der Nullität bey Wahlverträgen wirksam zumachen, da doch diese Bedrohung bey Landesverträgen in weltlichen Reichsländern noch nicht zum Vorschein gekommen. Zuverlässig ist und bleibt doch 64) jeder der besondern deutschen Staaten in seiner innern Einrichtung, so fern nur nichts gegen die Reichsgesetze, oder gegen Vertragmäsige, oder andere

64) S. Pütter Historische Entwicklung der Staatsverfassung. 2. Theil. pag. 167.

Gerechtsame anderer Reichsmitglieder unternommen wird, aufs vollkommenste seiner eigenen Autonomie überlassen, so lange wenigstens überlassen, als diejenigen, die darüber zu sprechen haben, darüber einverstanden sind. Nie stund also kraft der allgemeinen Reichs- und Staatslandesverfassung ein rechtliches Hinderniß entgegen, daß die 65) Domkapitel in so manchen Erz- und Hochstiftern die Rechte und Vorzüge der Landstände nach und nach priuatiue an sich bringen konnten; es ist nicht einmal der Reichs- und Staatslandesverfassung entgegen, wenn selbst da, 66) wo Landesstände sich vorfinden, ein durch sein Ansehen, Würde und Einfluß sich auszeichnendes Korpus durch die rechtliche Kraft der stillschweigenden oder ausdrücklichen Einwilligung ganz ausgezeichnete Vorrechte an sich bringt, indem in diesem Punkte die Autonomie der Reichsländer nie durch eine höhere gesetzliche Vorschrift eingeschränkt worden ist; da überhaupt die ganze Untersuchung, auf die doch hier alles ankömmt,, ob die Domkapitel auch Landstände, die von dem Dom-

65. Selbst Ickstatt räumt diesen Punkt ein. S. Vindiciae poteſtatis territorialis aduerſus §. 10.

66) S. Strubens Nebenstunden. 1. Th. Abh. 1. §. 15. in fine it. §. 23.

Domkapitel errichteten Wahlverträge auch Landesverträge genennt werden können,, 67) in einem leeren Wortstreite zulezt sich verliert, so bleibt es in den Augen des Staatsrechtsgelehrten Publikums eine etwas schwer zu erklärende Erscheinung, warum das kaiserliche Hoheitsrecht der aufsehenden Gewalt mehr Kraft und Wirkung in geistlichen als weltlichen Reichsländern haben solle. Ikstatt 68) gieng hier seinen geraden Gang fort, da das, sagt er, was von geistlichen Fürstenthümern aus den *kaiserlichen* Rescripten und anderen Staatshandlungen angeführt wird, nur die weltlichen landesherrliche Gerechtsame und Regalien betrift, so ist kein Zweifel, daß solches wegen der auf beyden Seiten vorwaltenden Gleichheit der Gründe auch von den weltlichen Fürstenthümern zu sagen seye. Auch Jargow 69) geht die nämliche Bahn mit Ikstatt, und behauptet, daß auch in weltlichen Reichsländern dergleichen Einschränkungen der Landeshoheit durch landes-

 stän-

67) S. Etwas über Wahlkapitulazionen. pag. 79.

68) *Ickstatt Vindiciae potestatis territorialis* aduersus &c. §. 30.

69) *Jargovv.* über Strubens Diskurs von deutschen Landständen cap. 4. pag. 307. & 308.

ständische Vorrechte als ein illegaler Eingriff in die Reichsgrundgesetzgebung betrachtet werden müßten; indessen Moser mit allem Enthusiasmus für die volle Rechtskraft der die Landeshoheit gränzenlos einschränkenden Landesreversalen kämpfet, und nur bey Wahlverträgen mit gewisser Vorsicht und 70) Einschränkungen wieder einlenkt.

Auch die Bemerkung wird jedem Beobachter bey einer auch nur flüchtigen Uebersicht der neuen Staatsvorfälle nicht entgehen, daß der kaiserliche Hof 71) bey Untersuchung und Prüfung der Wahlverträge nach einem freyern Urtheile handle, als er bey Prüfung der zur kaiserlichen Bestättigung vorgelegten Landesverträge, oder bey höchst richterlichen Erkenntnissen auf dieselbe zu handeln pflegt. Eben so sehr frappirt den aufmerksamen Beobachter, die in so mancher Rücksicht Aufmerksamkeit verdienende Bemerkung, daß 72) der kaiserliche Hof bey Prü-

---

70) Moser Anmerkungen zu Ickstatts Rettung der Landeshoheit §. 23. Anmerk. 1. persöhnliches Statsrecht. 1. B. 1. Kap. §. 66.

71) S. Etwas über Wahlkapitulationen. pap. 66.

72) S. Etwas über Wahlkapit. loc. cit.

Prüfung der einzelnen Wahlartikel nicht nach einerley Maximen verfahre, sondern bey Bestimmung der Rechtmäsigkeit dieser oder jener Punkte das kaiserliche Arbitrium, die kaiserliche Klemenz, Konjunkturen und Umstände (wie es Leopold in dem Reskript vom 11ten Sept. 1698. ausdrückte) als die vorzüglichern Bestimmungsgründe obwalten läßt 73.)

73.) Ohne uns in diesen ganzen Zwist, wovon wir blos den Ideengang hergelegt haben, mischen zu wollen, setzen wir blos hinzu, was für Gesinnungen *Buder* Diss. *de Capit. Episc. Germ.* pag. 60. **Pütter historische Entwick** 2. Th. pag. 173. und der Verfasser. **Etwas über Wahlkapitulationen** pag. 80. Not. b) **Moser persönliches Staatsrecht der deutschen** Reichsstände. 1. B. 1. K. §. 54. seq. über diesen Punkt geäussert haben. Die beyden ersten Bogen waren bereits abgedruckt, als wir die Bemerkung machten, daß es für den Herrn Domizellarn vortheilhafter seyn würde, wenn er bey jeder Stelle dieser Skize auch die Quellen sogleich, woraus geschöpft worden, die man anfangs einer bald folgenden vollständigeren Ausarbeitung dieses Aufsatzes erst beysetzen wollte, beysammen finden würde. Dies ist die Ursache, warum wir das alles beysetzen, was zur Aufklärung für Anfänger in der Staats- Reichsgeschichte etwas beytragen kann.

Ueberhaupt sollten Freunde der Menschen und des Vaterlandes nie wünschen, daß Wahlverträge ganz in Abgang kommen, oder daß wenigstens dem Despotismus es je gelingen sollte, so viel daran zu künsteln, so viel davon abzuschneiden, daß sie zulezt, wie Moser 74) sich ausdrückt, nur dem kaiserlichen Mantel gleichen, den man am Krönungstage umhängt, und dann nach dem Schlusse des großen Nazionalfestes wieder einpackt, nach Nürnberg zurück bringt, und dort vor Staub und Mottenfraß bewahren läßt. Wahlverträge, dieser karakteristische Vorzug unserer geistlichen Wahlstaaten sollten immer als Palladium der Nationalfreyheit in geistlichen Reichsländern betrachtet werden. Es sollte ein eigenthümlicher Vorzug der geistlichen Wahlstaaten bleiben, durch das friedfertige Mittel von Wahlkapitulazionen die Gebrechen der vorigen Regierung zu heilen, für die Zukunft aber ohne besonderes Geräusch solche Regulativen vorzuzeichnen, wodurch das göttliche Fürstenrecht, Gutes zu thun, in allen seinen Zweigen jedem Landesherrn

74) Ueber die Regierung der geistlichen Staaten in Deutschland. pag. 68. S. auch Moser persönliches Staatsrecht. 1. B. 1. K. §. 66.

herrn mit der leichtesten Methode zugesichert würde. Und wenn auch das alles meistens Ideal eines frommen Wunsches bleiben sollte, so bleibt doch der Punkt richtig, daß 75) in solchen eingeschränkten Staatsverfassungen Gut und Blut der Unterthanen an die Meistbietenden durch Blutkontrakte nicht verhandelt, dem im Schweiße seines Angesichts seinen dürftigen Unterhalt mühsam erarbeitenden Menschen jede frohe Stunde seines Lebens, jeder Selbstgenuß seiner Existenz durch militärische Konskripzionen nicht vergället, der Edelmann nicht zum Knecht, der Bauer nicht zum Negersklaven herabgewürdiget, die Justizpflege in militärisches Standrecht nicht verwandelt, Machtsprüche statt der Gesetze nicht herabgeschleudert, und sultanische Willkühr nicht zur ersten Regel und Richtschnur in der Regierungsverfassung erhöhet werden dörfe. Man sollte also wünschen, daß dergleichen ein-

75) Selbst Posse räumt zulezt ein", daß dadurch, daß in jedem Falle die Kapitel die beständige Controlle der Landesregierung sind, die krummstäbische Regierung sich immer noch bey jenem Vorzuge erhalte, daß es sich unter ihr Gut wohnen lassen" §. 37. pag. 96. S. auch §. 46. wo Posse die Ursache angiebt, warum hier vorzüglich eine solche Controlle nothwendig ist.

geschränkte Staatsverfassungen 76) unterstützen, und in ihrer Dauer erhalten, nicht aber wie Glasscherben zertrümmert würden.

§. VI.

Weit mehr, als alle Wahlverträge hat Rom und päbstliche Machtvollkommenheit auf deutsche fürstbischöfliche Machtverhältnisse gewirkt. Es war fatal, daß eben in dem Zeitpunkte, als Deutschlandes mächtige Fürstbischöfe nach glücklich bewirktem Sturze der Monarchie sich ruhig auf ihre Fürstenstühle hinsetzen, die Früchten einer vollständigen Befreyung von unbedingter Unterwirfigkeit unter Kaiser Despozie einärnten, und die so glücklich errungene wichtige Vermehrung ihrer dem Reiche entrissenen Einkünfte mit Ruhe geniesen wollten; daß eben in diesem Zeitpunkte 77) ein Alleinherrscher jenseits der Alpen in ganz a) schnellen Gradazionen über die ganze Hierarchie sich mächtig empor hob,

76) S. Pütters Beytrage. I. B. X. Abth. ob Landständen ein Mitregierungsrecht §. 13.

77) Auch hier ist der Saamen zu dieser ganzen Katastrophe der Hierarchie in Deutschland durch die Hände der deutschen Hierarchie ausgestreut worden. S. Gregel Dissert. de *Juribus nationi germanicae ex acceptatione Decretorum Basileens. etc.* §. 7. 8. 9.

hob, von Stuffe zu Stuffe die fürstbischöfliche Machtvollkommenheit mit samt der ganzen Kirchenfreyheit nach und nach übern Haufen warf, erst die so mühsam errungene Wahlfreyheit auf allen Seiten mit so vielen Klauseln dermassen einengte, daß nothwendig 78) streitige Wahlen immerhin entstehen mußten; dann über die streitige Wahlen selbst sich erst die Erkenntniß anmaßte; zulezt die Wahlfreyheit gar entzog; nach Gutbefinden und Willkühr 79) die Fürstbischöfe von ihren Fürstenstühlen herabsteigen hies, mit unumschränkter Machtvollkommenheit die Austheilung auch der übrigen Kirchenämter sich vorbehielt; von allen Kirchengütern unermäßliche Steuern und Schatzungen eintrieb,

78) Vix remansit aliquis Episcopatus, siue dignitas ecclesiastica *vel etiam parochialis Ecclesia*, quae non fieret *litigiosa*, et Romam deduceretur ipsa causa, *sed non in manu vacua &c. Abbas Urspergensis in Chron.* pag. CCCXXI.

79) Unum, *et hactenus insolitum* ab eo (Alexandro II) exiit edictum, vt fratrem et Episcopum nostrum pragensem, nec inter fratres suos prius canonice auditum ab officio suo suspenderit. Debuit iuxta Decreta Canonum ad nos primum causa deferri, et ad Concilium votatu inter fratres audiri. In solchem aristokratischen Tone schrieb noch Sigfried der Erzbischof von Maynz Gregor dem 7ten.

trieb; überhaupt seinen legatis a latere das ganze Eigenthum der wichtigsten bischöflichen Regierungsrechte mit einer so unbegränzten Vollmacht übertrug, daß zuletzt die Bischöfe diesseits der Alpen in Gegenwart dieser gepurpurten Gewaltsmänner wie blose Titularbischöfe in partibus da gestanden, und, nach dem Ausdrucke des Kardinal Ludwigs, nichts als 80) Infel und Hirtenstab aus der allgemeinen Plünderung davon gebracht hatten.

Darin

80) Kein Schriftsteller hat kürzer und bündiger die Charakteristik des Episkopats von Gregor dem VII. bis auf das Konsilium zu Basel, gezeichnet, als der Kardinal **Ludwig von Arleo**: "Nec absonum fuit dicere, nullam unquam fuisse synodum, quae magis, quam ista (basileensis) potestatem Episcoporum ampliauerit. Etenim quid hodie erant Episcopi, nisi vmbrae quaedam? quid plus eis restabat, *nisi baculus et mytra*? Nempe cum esset in Ecclesia primitiua Episcoporum summa potestas, hodie ad id venerunt, vt solo habitu et Reditibus superarent presbyteros. At nos eos in statu reposuimus pristino, nos beneficiorum Collationem ad eos reduximus, nos eis Confirmationem electionum restituimus, nos causas subditorum eisdem reddidimus audiendas, *nos eos, qui iam non erant Episcopi*, fecimus Episcopos. *In Aeneae Syluii Comment. de Gestis Concilii Basileens.* L. I. in fascic. rer. expet. et fug. Col. 1535. Auch dieser Staat war von kurzer Dauer. Sie wurden bald

Darin hatten es die Nationen Europens alle so gut, wie unsere Väter versehen, daß sie sich Rom (81) erst alsdann widersetzten, nachdem es zu einer übermäsigen Größe emporgestiegen. Beleidigtes Interesse öffnete aber zuletzt aller Augen, und machte es zum herrschenden Völkergefühle, "daß man dem Pabste solche wichtige Rechte eingeräumt habe, die kein Staat einer auswärtigen Macht einräumen könne, ohne dessen Sklav werden zu wollen„ Roms 82) eigenmächtiges Einwirken in die Oekonomie der

wieder, was sie seit Gregor VII. bis auf das Konzilium von Basel gewesen waren.

81) Die Plane, wie sie von den Matadorköpfen verschiedener Nazionen entworfen worden, um in die ursprüngliche Kirchenfreyheit zurückzutreten. S. *Van der Hardt in Actis Conc. Const.* T. 1. part. 5. pag. 90. et 91. Item T. 1. p. 27. p. 1153. Item p. 22. pag. 1003.

82) Der wichtige Punkt des Placiti Regii ist in unserer deutschen Staatsgesetzgebung auf diese Stunde noch nicht ganz berichtiget. Existimo, sagt **Schnaubert** in seinen Beyträgen zum deutschen Staats- und Kirchenrecht, Abhand. XII. *De qualitate Comitiali Plac. Reg. in Imp.* §. 7., Placitum Regium negotiis Comitialibus in Germania omnino accensendum esse, adeoque Concilium Papamque Canones Constitutionesque suas ad Comitia deferre oportere, aut saltem Caesareae maiestatis esse, eas sibi missas in Comitiis proponere,

der auswärtigen Staatsgesetzgebungen, das Hinwegzihen der sämmtlichen Justizangelegenheiten an die Tribunalien seiner Kurie, das eigenmächtige Austheilen der großen und reichen Kirchenämter an die Anhänger und Klienten der Kurie, das unaufhörliche Ableiten der beträchtlichsten Geldmassen aus den Staatskassen in die apostolische Kammer, alle diese Artikel wurden als eben so viele große Sünden gegen alle gesunde Politik betrachtet, und jeder Staat suchte, so gut er konnte, sich davon zu reinigen.

Nur Deutschland gieng hierin seine eigene Bahne. Es scheint anfangs eine räthselhafte Aufgabe, wie die Bischöfe Deutschlands, die zugleich mächtige reiche Landesfürsten sind, zu dem

vt Consensus in promulgationem earundem Concluso Imperii detur. Merkwürdig ist die Gleichgiltigkeit der deutschen Staatsrechtslehrer über diesen wichtigen Punkt, denn Schnaubert setzt gleich hinzu: "Nec consentientes mecum, nec dissentientes iuris publici DD. hic adlegare possum, cum nemo eorum hanc quaestionem tractet, vixque placiti Regii meminerint excepto Mosero, qui variis in locis illud memorat. Unterdessen wenn gleich die Staatsrechtslehrer bis hieher diesen wichtigen Punkt der deutschen Staatsgesetzgebung nicht so sorgfältig entwickelt haben, als er es ver-verdiente, so hat doch Rudolph der IIte

dem seltsamen Schicksal gekommen, daß 83) sie noch auf diese Stunde die ganze Bürde der römischen Anmassungen auf ihren Schultern liegen fühlen, die ihnen selbst der mächtige Monarch des deutschen Reichs seines guten Willens und seines vesten Wunsches ungeachtet, nicht abnehmen kann. Auch verliert sich das Räthselhafte dieses Phönomens zuverlässig dadurch nicht, wenn uns die deutsche Staatskirchengeschichte sagt, " Deutschland habe Jahrhunderte hindurch einen Fehler über den andern begangen; habe sich immer neue Schlingen um den Hals geworfen, eben wenn es am eifrigsten bemühet war, sich loszuwinden; habe nie gewußt, sich in einen rechten Plan von Kirchenfreyheit hineinzudenken; selbst die schwach durchdachten Plane seyen liegen geblieben, und in

wenigstens in so fern dafür gesorgt, daß er durch ein Reskript vom Jahre 1586. festsetzte, daß ohne sein Mitwissen und Einwilligung keine päbstliche Bullen in seinen Staaten sollten publizirt werden. S. *Schrodt System. iur. publ. uniu.* p. II. cap. V. §. 20.

83) Dieses Schicksal scheint uns so seltsamer, da anfangs Deutschland lange nicht so sehr, wie andere Länder, z. B. England, Frankreich, durch römische Benefizienvergebungen gepreßt und geplagt wurde. S. Schmidts Geschichte der Deutschen. T. 3. B. 6. Kap. 22. pag. *mihi.* 301.

in eben dem Zeitpunkte, da andere Staaten zur Aufklärung und ächter Kirchenfreyheit mit Riesenschritten fortrückten, sey Deutschland unter Roms geistliche Bottmäsigkeit immer tiefer herabgesunken". Erst fragt sichs immer: Ist es wahr, daß Deutschland Sottisen begieng? Und dann, wenn es wirklich welche sich zu Schulden kommen lassen, dann fragt sichs noch immer erst: Warum begieng Deutschland Sottisen?

Die Geschichte hat uns die frappanteste Beweisartikel für den ersten Fragartikel aufbehalten. Das Konzilium zu Kostnitz von 1414. sollte uns zuerst die Bürde von unseren Schultern nehmen; allein, es geschah nichts: man begnügte sich mit der blosen Palliattivkur 84), daß man dem Pabste nur noch fünf Jahre lang seine bis daher ausgeübten Rechte einräumen wollte. Von den Vätern zu Basel hätte man weit mehr erwarten sollen; das waren aber auch Männer, die den Arm mächtig aufhoben, und die Feseln mächtig zertrümmerten, die man bisher in dem großen Bezirke von Europen getragen hatte; auch Deutschland blickte auf voll Wunder

84) *Conc.* N. G. cum *Martin.* V. art. IX. ap. *Mansi.* T. 27. concil. col. 1139.

Wunder und Erwartung der Dinge, die da kommen würden; allein — Es kam nichts. — Man hatte zwar in Basel entscheidende Schritte gewagt; nicht nur die allgemeinen Konzilien, sondern auch die 85) Provinzial- und Diözesansynoden sollten wieder eingeführt werden: man wagte es, so manchen andern Zweigen der Kirchenpolizey einen neuen Zuschnitt, eine neue gesetzmäsigere Form zugeben: man wagte es, die 86) Grenzen zwischen Ordinarius, Metropolit, und Pabst etwas mehr zuberichtigen; die 87) Annaten und andere der päbstlichen Kanzley nicht gehörige Taxen abzuschaffen, 88) alle päbstliche Einmischung in die Besetzung der Kirchenämter beynahe ganz zu annulliren, und so manche andere Artikel der Kirchenpolizey zu reguliren. Allein für Deutschland war das alles nur ein Brausen von gewal-

G tigen

85) S. *Decret. sess. XV.* quod incipit: Pridem haec sancta synodus.

86) S. *Decret. vlt. sess. XXXI.* quod incipit: Ecclesiasticae sollicitudinis studium.

87) S. *Decret. sess. XII.* Quemadmodum in construend. Et *Decret. sess. XXI.* Statuit haec sanct.

88) S. *Decret. Sess. XII.* Quemadmodum in construend. Item *Decret. sess. XXIII.* Et quia multiplices. *Decret. sess. XXXI.* Placuit diuinae pietat.

tigen Winden, ein Beben der Berge des Landes gegen Mitternacht, als ob sie in Nöthen wären, zugebähren; — sie gebahren aber nichts. — Deutschland vergaß 89) nach und nach so gänzlich, daß man zu Basel seiner Kirchenpolizey einen neuen Mantel habe umwerfen wollen, daß Jahrhunderte dazu gehörten, 90) bis man sich nur wieder erinnerte, daß ehemals ein solcher Reformationsplan in Basel entworfen worden.

Wahr ist es aber auch; für solche Wunden, die Deutschland 91) am schmerzlichsten fühlte, wurde in Basel am allerwenigsten gesorgt. Nichts fühlte Deutschland so schmerzlich und so tief, als die totale Zerrüttung seines in ein förmliches Faustrecht ausgearteten Justizwesens. Heere von frevelhaften Appellanten strömten gleich aufgethürmten Meereswogen in Rom als dem Zentralpunkte aller sublunarischen Justizpflege zusammen, nicht um der 92) Schikan dort auszu-

89) S. *Gregel.* cit. Dissert. §. 3 . - 42.
90) S. *Gregel.* cit. Diss. §. 43.
91) Und mit ihm ganz Europen. Vox vna omnium &c. sagte schon S. Bernard. in Epist. 178 ad Innoc. II.
92) Videas prorumpere ad appellandum, non tam grauatos, quam grauare volentes S. Bern. Lib. 3. de Consid. cap. 2.

zuweichen, sondern um desto sicherer dort schikaniren zu können. 93) Das Murren war allgemein, alles foderte mit Ungestüm Reformazion dieses leidigen Unwesens. Auch siht man es dermalen ein, was für einen podagrischen Schneckengang unsere ganze Justizpflege wandeln muß, wenn a) jeder Appellant in jedem einzelnen Falle sich erst nach Rom wenden soll, um mittels eines Justizreskripts die Delegazion auf einen von der römischen Kurie nahmhaft gemacht werden sollenden Richter in partibus zu erwirken. Man siht es dermalen ein, was für unnütze Plakareyen und justiztödtende Weitläufigkeiten daraus entspringen müssen, wenn in dem Falle, daß b) der appellatische Theil den päbstlichen Delegatum rekusirt, oder der ernannte Richter in partibus den Auftrag nicht annehmen will, der Appellant aufs neue nach Rom rekurriren, und dort mit Geld und Zeitverlust die Transſcription des Commiſſorii auf einen andern erst wieder bewirken soll. Man siht es itzt ein, wie c) schlecht die ganze geistliche Justiz-Oekonomie dem Zutrauen des Publi-

93) Den Gang und die Karakteristik der damals zu Rom anhängig gemachten Appellazionsprozesse skizzirt der oben angeführte Bernardus Lib. 3. de Conſid. ad Eugen. III. cap. 2. Quousque murmur vniuerſae &c. &c.

kums entsprechen könne, wenn einzelne von Rom aus delegirte Richter über die Urtelssprüche ganzer geistlicher Dikasterien entscheiden sollen. Man siht es itzt ein, daß d) in Deutschland der ganze Rechtshandel entschieden seyn könnte, ehe in Rom auch nur die 94) Appel-

94) Si, quod sperare licet, sagt der Verfasser der schon citirten *Diss. de Iuribus Nationi German. ex acceptat. Decret. Basileens. quaesitis* §. 128. causas imposterum in partibus confici contingeret, *noua* oriri posset *quaestio*, vtrum nimirum petiti appellationis processus *etiam in partibus*, *an Romae primum decernendi*, et causa deinde in partibus committenda sit? Nisi vero, sezt er hinzu, *in mala omnia*, quibus Concilium mederi studuit, *relabi velimus*, in partibus decernendi erunt Cum enim quaestio, an causa sit reuera deuoluta, an appellatio admittenda, potissimum à releuantia grauaminum pendeat, hanc vero tantum iuris patrii probe gnari diiudicare possint, cum quandoque informatio *iudicis à quo*, quandoque *inspectio actorum inferioris instantiae* requiratur, *idem iustitiae administrandae periculum immineret*, *et expensae augerentur* potius, quam diminuerentur, si quaestionem hanc praeliminarem in curia definiri necesse esset, vnde saluberrima constitutio Concilii *suo effectu*, et natio *emolumentis* per *acceptationem speratis* destitueretur. Aber eine solche klare bestimmte Sprache hätten ein paar Jahr hundert früher die Väter zu Basel führen sollen. Nichts unbestimmters auf Gottes weitem Erdenrunde, als die Basler *iudi-*

pellazions-Prozesse erkannt werden können. Man sihet es itzt ein, daß e) die Vorfrage, ob die Appellazions-Prozesse erkannt werden sollen, größtentheils von der Erheblichkeit der angebrachten Beschwerden abhange, die aber von Männern unmöglich richtig beurtheilt werden kann, welche in dem Kurial-Praxis blos erzogen, Fremdlinge unsers Vaterlandes, Fremdlinge unserer Rechte, nichts weniger, als eben diese genaue Kenntniß unserer vaterländischen Gesetze, unserer auf Sitten und Herkommen gegründeter Gesetze besitzen. Man siht es itzt ein, wie sehr f) die Uebersetzung der Akten in die lateinische Sprache die Kosten vermehren, den Gang

ces in partibus. Die Verfasser Emser Punkten fühlten die an wichtigen Folgen so reichhaltige Unbestimmtheit dieser so wichtigen Stelle, sie sezten daher den Satz so hin „ geschiehet von den Officialaten weitere Beruffung an den römischen Stuhl, so ist dieser verbunden zur 3ten Instanz iudices in partibus, und zwar Nazionalen zu geben „ Allein so hätten ein paar Jahre hundert früher die Väter zu Basel in klaren bestimmten Ausdrücken die Stelle hinlegen sollen, sie sagten aber nur, *iudices in partibus* „ S. Mohl Untersuchung der Frage: In wie ferne Streitigkeiten in der deutschen katholischen Kirche zur reichstäglichen Berathschlagung geeignet sind „ §. 14. wo die hieher gehörigen Begriffe richtig entwickelt sind.

der Justiz hemmen, wie zuverlässig unschicklich gewählte Ausdrücke des Uebersetzers die fatalsten Unrichtigkeiten nach sich zihen müssen. Man siht es itzt ein, was g) Deutschland dabey gewinnen würde, wenn in einer jeden Metropolitan Provinz fest gegründete, und durch ein Mandatum generale ad singulas causas bevollmächtigte Synodalgerichte die deutsche Justizangelegenheiten besorgen würden; man siht es ein, wie sehr alsdann die Appellazions-Prozesse beschleunigt, die Fatalia introducendae et iustificandae Appellationis abgekürzt, und die ganze Justiz einen heilsamern Zuschnitt bekommen könnte.

Allein so genau nahm man es zu Basel nicht. Nach der Verfassungsart der damaligen Justiz-Oekonomie, wenn eine Sache durch Appellazion zu Rom anhengig gemacht worden war, und ein Theil sie verlangte durch eine Delegazion ausgemacht zu sehen, so begehrte man ein sogenanntes Rescriptum Iustitiae, wodurch einem delegirten Richter der Auftrag von Seiten Roms gemacht wurde. Dieses 95) Rescriptum

95. S. Ungrund der Prüfung des fürstlichen Speyerischen Antwortschreibens in Betref der Emser Punkten §. 9. Nro. 4. pag. 57. et 58.

tum Iustitiae mußte in allen einzelnen Fällen zu Rom erst nachgesucht werden. Und ein solches Rescript hatten die Väter zu Basel in Sinne; nur wollten sie, daß hinfüro die römische Kurie, was ehehin blos Willkühr war, in allen einzelnen Fällen verbunden seyn sollte, solche Rescripta, wenn sie gefodert werden würden, den Appellanten zu ertheilen. Man siht aber auch leicht ein, wie 96) wenig uns Deutschen mit solchen Reskripten geholfen war. Unendlich vielen Disputen und Schwierigkei-

 ten

96. Die schlimme Lage des Appellaten, wenn er zu Rom iudices in partibus fodert, hat der Verfasser „ *Tractatio iuris publici de appellationibus et euocationibus* §. 49. „ pag. 247. et seq. entwickelt, und zu lezt die richtige Bemerkung hinzugefügt, „ in Betref der Appellationen herrsche in der ganzen Oekonomie der deutschen geistlichen Justizpflege noch all das Unkraut, das die Väter zu Basel hätten ausrotten wollen, und es habe in seinem wilden Unwesen so fortgewachsen, als hätten wir gar kein Konzilium gar kein Konkordat gehabt. loc. cit. p. 249. Es geht dem Basler Dekrete, wie manchem ehrlichen Erdensohne, der hier zu viel gelobt, und dort zu viel getadelt wird. Neller nennt dies Basler Dekret ein göttliches Mittel wider die unläugbaren Mißbräuche, die in der deutschen Justizpflege herrschen. S. deff. *Differt. de Certis. S. Concil. Basil. Decretis* apud Schmitt in Thes. Iur. Eccl. T. I. §. cap. 2. 16. pag. 308.

ten würde Jahrhunderte hindurch die deutsche Justiz glücklich ausgewichen seyn, wenn das Basler Dekret de causis et appellationibus gleich bey seiner Geburt von der Nazion selbst ganz umgetaufet, und mit allen jenen Beysetzen und Erklärungen bereichert worden wäre, wodurch es itzo von 97) verschiedenen Schriftstellern modernisirt, drey hundert Jahre zu spät, modernisirt worden ist. Allein in ächte Plane einer vernünftigen Justizreform wußte man damals noch nicht sich recht hineinzudenken. Im gegentheile akkordirte Deutschland bald darauf schon wieder mit Rom.

Man hat der Indolenz und Gleichgültigkeit Friedrich des Dritten gegen deutsche Kirchenfreyheit, man hat den Intriquen des Hofmanns Aeneas Sylvius, man hat endlich der Bestechbarkeit einiger deutschen Konsistorial-Räthe die ganze Schuld des Aschaffenburger Konkordats aufgebürdet. Zuverlässig lag der ganze Feh-

97) S. *Gregel. cit. Diss.* §. 118. - 128. Item Gründliche Entwickelung der Dispens und Nunziaturstreitigkeiten 3. Abschn. §. 36. pag. 279. et seq. item Geschichte der Appellationen von geistlichen Gerichtshöfen, zur Erläuterung des Art. XXII. Emser Kongresses. 4. Abschn. §. 1. pag. 181. et seq.

Fehler weit tiefer; er lag in dem Herzen der ganzen Reichs- und Kirchenverfassung selbst; der Nazion selbst fehlte es zu sehr an reelen Zusammenhange, um durch festes, dem Geiste der wahren Freyheit angemessenes zusammenwirken den Plan einer ächten vernünftigen wahren Kirchenfreyheit auszuführen. Durch das Konkordat selbsten hatte man zwar von Seiten Roms die Absicht, der Nazion die Hände auf immer zu binden, allein die Hände waren im Grunde noch nicht gebunden. Es ist bekannt, daß zwischen der Nazion und dem römischen Hofe nie Harmonie, nie ächtes Einverständniß über die wahre Natur dieses Geschäftes sich vorgefunden; und noch bis itzt ist dieser Punkt zwischen beyden Theilen noch nicht vollständig, und mit beyderseitiger Zufriedenheit berichtiget. Noch bis itzt glaubt die römische Kurie fest an das 98) große Thema,,

98) Das diese Sätze in Rom noch heut zu Tage heiliger sind, als alles, was Bibel, Konzilien, und Verträge dagegen enthalten, beweist gleich der erste Blick in die Köllner Fakultäten, ja selbst das zur Gewinnung der Bischöfe abgefaßte Breve Pius VI. welches diese Grundsätze nirgends verwirft, auf die Urquelle derselben, nehmlich die Vocationem in partem sollicitudinis ausdrücklich hinweist, den göttlichen Ursprung der Diozesan

Nur der Pabst hat die Kirchengewalt unmittelbar von Gott, die Bischöfe aber haben sie blos von dem Pabste, alle bischöflichen Rechte sind also blos willkürlich übertragene Theile des allgemeinen Episkopats „ aus welchen Premissen Rom die Folge ziht „ daß zwar die Nazion, nicht aber die Kurie an das Konkordat gebunden sey„ noch bis itzt bleibt sie also fest bey dem für deutsche Kirchenfreyheit so fatalen Prinzipium stehen„ daß das Konkordat als ein gemischtes, aus einem Privilegium und Vertrag zugleich bestehendes Geschäft betrachtet werden müsse„ Kraft dieses Prinzipiums sind die in dem Konkordate der deutschen Nazion eingeräumten Artikel eine blose Gnade des römischen Stuhls; die dem Pabste eingeräumten Vorrechte blose aus der Fülle seiner Machtvollkommenheit hervorkeimende Zweige; die deutschen Fürsten hätten also mit dem, was sie dem Pabste in den Konkordaten eingeräumt, keineswegs ein Opfer ihrer Erkenntlichkeit und Ergebenheit gegen den heiligen Stuhl dargebracht, sondern hätten nur aus Pflicht und Schuldigkeit diejenigen Zweige der päbstlichen Rechte, die von Seiten einer

---

Gewalt nirgends anerkennt ꝛc. S. deutsche Noten zu einer römischen Apologie der Nunziaturen in Deutschland pag. 92.

einer pflichtvergessenen Nazion dem Hauptstamme pabstlicher Machtvollkommenheit gewalthätig entrissen worden, 99) wieder zurück gegeben. Auch blieb Rom nicht blos bey der Theorie dieser Grundsätze stehen; es hat sie praktisch ausgeübt. Die Geschichte liefert uns hierüber die frühzeitigsten Proben. Schon im Jahre 1457. muste (100 der Kanzler Mayer im Namen seines Erzbischofes in einem ernsthaften Tone mit dem Kardinal Aeneas Syluius über diesem Punkte sprechen. Im Jahre 1479. brach schon der

99) Die ganze Theorie dieser Sätze liegt schon in der Schlußperiode des Aschaffenburger Konkordats „ In aliis autem, quae per Eugenium Papam pro natione praefata permissa, concessa, indulta, atque decreta &c. &c.

100) Domino meo archiepiscopo frequenter afferuntur de romano pontifice querelae, qui neque constantiensis neque basiliensis concilii Decreta custodit, neque se pactionibus antecessoris sui teneri arbitratur. Constat enim electiones praelatorum passim rejici, beneficia dignitatesque cuiusuis qualitatis cardinalibus et protonotariis reseruari, annatae siue medii anni fructus absque ulla dilatione temporis exiguntur, et plus etiam, quam debeatur, extorqueri palam est. Causae quae tractandae terminandaeque in partibus fuerant, ad apostolicum tribunal indistincte trahuntur, excogitantur mille modi, quibus romana sedes aurum ex nobis, tanquam ex barbaris, subtili extrahat ingenio. *Apud Freber* T. II. Script. R. G. edit. struv. p637.

der Lärm am ganzen Rheinstrome aus; die *) ganze Klerisey von Maynz, Kölln, Trier ertönte in lauten Klagen, daß man die wichtigsten Artikel der Konkordate zu Rom aus den Augen verliere. Endlich **) wurde die Sturmglocke in ganzem Reiche angezogen; alles dessen ungeachtet wurden die Entgegenhandlungen der römischen Kurie gegen das Achaffenburger Konkordat so ununterbrochen fortgesetzt, daß zuletzt in allen und jeden Wahlkapitulazionen, von jener Karls des Fünften an, 101) von Seiten der

*) In *Leibnit. Cod. Iur. Gent. dipl.* p. 1. pag. 429.

**) "Nachdem den Concordaten allenthalben und täglich derogirt werde zur schweren Last deutscher Nation". In Müller Reichstagstheater Maximilian I. part. 1. pag. 232.

101) Bis man in der Wahlkapitulation Josephs I. 1690. anfieng, aus einem gelindern Tone zusprechen, und mit mehr Schonung den Kaiser blos dahin verband, "daß er bey dem Pabste sich verwenden solle, daß von ihm wider die Concordata auf keine Weise gehandelt werde". Endlich hat man in der Wahlkapitulazion Karls des VII. 1742. auf kurmaynzischem Vorschlage, wie Moser in seinen Anmerkungen zu eben dieser Wahlkapitulazion S. 434. sich ausdrückt, die Complaisançe gegen den Papst gehabt, dieser Stelle den politischen Zusatz zugeben, gleichwie der Kaiser ohnehin des Vertrauens gegen ihn seye, "nämlich, daß er nicht dagegen handeln werde".

der deutschen Nation Rom der Vorwurf gemacht werden mußte, "daß es sich über und wider die aufgerichteten Verträge der deutschen Nazion mit unsäglichen Grazien, Reskripten, Annaten stetigs und ohne Unterlaß versündige"; und als man 1663. das Projekt einer beständigen Wahlkapitulazion entwerfen wollte, so waren sowohl Evangelische, als Katholische 102) so fest de constanti et perpetua voluntate curiae romanae concordata infringendi, wie Moser sich hier ausdrückt, überzeugt, daß sie dafür hielten, dieser Artikel müsse mit in alle künftige Wahlkapitulazionen übertragen werden; und wäre das Geschäft damals zustandgekommen, so wäre es nun reichsgrundgesetzmäßigen Stili, daß der Pabst beständig und ohne Unterlaß gegen die Konkordaten eigenmächtig zu Werk gehe. Allein a) statt dieses kurialistische Prinzipium eines blos einseitig verbindlich seyn sollenden Vertrages vernünftig zubenutzen, und sich von einem so lästigen Kontrakte loszusprechen, den Rom durch seine unaufhörliche Entgegenhandlungen schon lange annullirt, und zu einer blosen Chimäre herabgewürdiget hatte, statt der gewiß nicht ungegründeten Ein-

102) Moser deutsches Staatsrecht. 1. Teil, S. 382.

Einwendung sich zubedienen, daß man b) das Aschaffenburger Konkordat nur als das 103) Geschäft einiger weniger Reichsstände betrachten müsse; daß man erst nachher die Einstimmung einzelner Kirchen nicht durch 104) gerechte Mittel gewonnen, sondern durch Schleichwege erlistet, theils auch durch Gewalt erzwungen habe, daß also auf Seiten der Nation nie eigentlich ein Konkordat existirt habe, oder doch wenigstens dessen legaler Giltigkeit die Exceptiones vis, metus et doli entgegen stünden; daß selbst c) diejenigen Reichsstände, die man als Paziszenten betrachten könnte, die in dem Geschäfte zu Grunde liegenden Verbindlichkeiten keineswegs auf 105) ewige Zeiten übernommen, sondern nur in so fern sich engagirt hätten, daß durch eine bald erfolgen sollende fernere Einrichtung die ganze Oekonomie der deutschen Kirchenfreyheit nach dem Wunsche der Nazion regulirt, und genauer bestimmt werden würde;

103) Man geht hier auf beyden Seiten zu weit. S. *Schloer Diss. ad Concordat. Germ. de Natur. et Indole.* Cap. 1. §. II. n'ro II. et III. *In Schmidt. Thesaur. Iur. Eccl.* T. I. pag. 321. Weit besser hat die diesen dunkeln Punkt aufhellende data **Gregel** gesammelt. §. 28. et seq.

104) *Gregel.* loc. cit. §. 30. et seq

105) Durch die bekannte Klausel: "Nisi in futuro Concilio de consensu nationis etc. etc.

würde; daß man d) bey Führung des ganzen Geschäfts solche Prinzipien zum Grunde gelegt habe, deren Falschheit durch Aufdeckung der falschen Dekretalen in das helleste Licht gesetzet, und folglich die Nazion dadurch berechtiget worden, einen Vertrag als null und nichtig zu betrachten, so lange wenigstens, als es notorisches Recht und offenkündige Billigkeit bleiben werde, was sonst die gemeinen Rechte von Transacktionen fest setzen, die ex errore, ex falsa causa, ex falsis Instrumentis eingegangen worden; daß man endlich e) bey dem ganzen Geschäfte solche 106) Absichten bezwecket habe, die, da sie nun gänzlich verschwunden, und als nicht existirend betrachtet würden, auch der Schluß auf die Nonexistenz des Vertrages selbsten seine vollständige Giltigkeit habe. Statt aller dieser so gegründeten Einwendungen hatte Deutschland keine wichtigere, keine dringendere Angelegenheit, als sich immerhin als einen durch die feyerlichsten Verträge verpflichteten Paziszenten hinzustellen; keine wichtigere, keine dringendere Angelegenheit, als seine Monarchen in allen Kapitulazionen dahin zuverpflichten, daß sie bey der römi-

106) S. Schmidts Geschichte der Deutschen. 4. Th. 7. B. 44. Kap. pag. 576.

römischen Kurie sich mit allen Kräften dahin verwenden sollten, daß dieselbe als der mitpaziszirende Theil nie von einem so feyerlich eingegangenen Vertrage abweichen solle, von einem Vertrage, dem zuletzt die Nation die Ehre angethan, ihn 107) unter ihre Reichsgrundgesetze zuzählen. Und so hatte freylich Rom beym Schlusse der Rechnung nichts verloren, im gegentheile unendlich vieles gewonnen. Nun war es wieder im Besitze, im legalsten Besitze aller seiner Anmassungen. Im gegentheile was vorhin blos Anmassung war, war nun feyerlicher Vertrag, war nun Reichsgrundgesetz, und so war Palliativkur fressender unheilbarer Krebsschaden geworden. Wenigstens ist nicht einzusehen, wie Deutschland sich von dieser fatalen Schlinge, die es sich selbst um den Hals geworfen, solle loswinden können; wenn gleich Verträge brechen herrschende Mode werden sollte, so würde doch dabey die deutsche Hierarchie am Ende am meisten verlieren.

Die Konkordate waren lange geschlossen, als endlich Deutschland erhielt, was es schon lange ge-

107) S. Unpartheyische Gedanken eines deutschen Staatsrechtsgelehrten über die etwaige Aufhebung des Aschaffenburger Konkordats. §. 19. et 20.

gewünscht hatte, so sehnlich gewünscht hatte, eine ökumenische Synod. Ueberall erschollen itzt Gerüchte von bevorstehender Verbesserung der Kirchenpolizey in capite et in membris, ganz Deutschland wachte zu frohen Hoffnungen auf, und den Unglaubigsten blieb nichts übrig, als — zuwarten der Dinge, die da kommen würden, und — Es kam nichts. — Im Gegentheile bald darauf verstummendes Erstaunen, eine Niedergeschlagenheit sondergleichen, das wenige Gute nicht gehalten, das Uebrige mißbraucht. Nun wurden die ursprünglichen Rechte der Hierarchie erst recht wieder ganz mißkannt, das ganze System Isidors war itzo, so seltsam der Ausdruck lautet, nicht mehr eine publizistische Hypothese, die Hypothese wurde nun staatsrechtliche Wahrheit in Deutschland, und die Bischöfe — die wurden nun noch weit weniger, als sie vor den Konstanzer und Basler Konzilien gewesen waren. Diese ganze in Augen des deutschpublizistischen Publikums so merkwürdige Revolution gieng in ihrem Fortschreiten 108)

108) Loco delegationum Curia ipsa iudicabat (sagt der Verfasser Tract. cit. *de Appellat. et Euocationibus.* §. 47.) haec taedia et sumtus processuum dum priuatos sat affligebant, ten-

so allmälig, so anscheinend unbemerklich, so wenig ins Aug fallend, so stückweise und zertheilt; es war dabey immer nur von so anscheinenden Kleinigkeiten die Rede; der Umweg, die 109) Appellazionsprozesse zu Rom erst nachzusuchen, so überflüssig, das Interesse so augenscheinlich, der Vortheil so fühlbar, wenn man mit Entbehrung solcher Unbequemlichkeiten directe an den Nunzius gieng, der doch einmal seines wichtigen Berufs halber ganz in der Nähe da war, um 110) die Schlüsse der großen

---

tarunt Romani, num *forte sub specie iisdem medendi* admitterentur integra tribunalia delegatorum curialistarum. — Interim *praetextus ille* Curialistarum efficiebat, vt talia tribunalia circa finem saeculi XVI. *subinde irreperent.*

109) *Proximitas Nuntii* apostolici effecisse videtur (sagt *Hontheim Hist. Treu. dipl.* T. II. pag. 540. et 541.) vt nunc in Ecclesiasticis Causis ad eius tribunal pro processibus appellationis frequentius recurreretur, quam ad Romanam Curiam.

110) Dies war eigentlich der zweyte Vorwand, um Nunziaturen in Deutschland einzuführen. S. *Comment. de Legat. et Nunt. Pontif.* cap. 3. §. 30. p. 62. Die Köllner Nunziatur hatte ihren ganz eigenthümlichen Ursprung, den selbst Pius VI. in seiner in dem geheimen Consistorium 1775. gehaltenen Rede beym *Le Bret* im Magazin zum Gebrauche der Kirchen- und

großen Synod auf deutschem Grund und Boden in eine heilsame Zirkulazion zubringen, daß zuletzt die ganze Revolution vollständig ausgeführt war, da man an eine Revoluzion noch gar nicht gedacht hatte. Die Nunzien waren aber auch anfangs so bescheiden, daß sie die Appellazionssachen immer nur 111) Aebten, Dechanten und anderen Matadorn des bischöflichen Sprengels, wo die streitenden Partheyen ihren Wohnsitz hatten, im Namen des Pabstes kommittirten. Da der Weg zu den Nunziaturen einmal eingeebnet, so müßte der Nunzius *kein* Römer gewesen seyn, und der Römer müßte seinen Vortheil, sein Interesse nicht verstanden haben, wenn er nicht auf den Einfall gekommen wäre, die sonst einheimischen Nationalrichtern übertragene Appellationssachen ganz in der Stille dem Herrn Auditor, 112) als

 seinem

Staatsgeschichte 5. Th. pag. 351. et seq. unrichtig angiebt. S. *Abel Disquisit. de iure et officio summ. Imp. Tribunal. circa Nunt. Iurisd.* §. 106.

111) *Hontheim* loc. cit.

112) Beym **Moser** in altem Staatsrecht. 8. Th. p.426. beklagt man sich von Seiten Kur Trier "daß gedachte Nuntiatur zu Kölln seit wenigen Jahren angefangen, in den dorthin devolvirenden Causis appellationum in der Stadt Kölln durch daselbst benennte Commissarios

seinem beständigen Kommissarius, zuübertragen. Nach den Dekretalrechten appellirte man von dem Kommissarius an den Kommittenten. Es wurden also die Nunziaturen als subalterne Justizhöfe der römischen Kurie betrachtet, und Rom trug nicht nur kein Bedenken, jede Appellazion von daher anzunehmen, sondern beförderte dieselbe auf alle mögliche Art. Man suchte alle Ressourçen auf, um in jedes Interlokut ein grauamen per subsequentem definitiuam irreparabile hinein raisonniren zukönnen, um dadurch den ab Interlocutoriis meris ergriffenen Appellazionen einen 113) Schein von Rechtsgrund, einen Anstrich von Billigkeit zuverschaffen. Auch in causa momentaneae possessionis wurden zu Rom Appellationen angenommen. Man räumte zwar einer in posessorio momentaneo ergriffenen Appellation anfangs nur einen effectum deuolutiuum ein; man wußte sich aber schon mit Distinkzionen zuhelfen, um derselbigen auch so gar einen effectum suspensiuum beymessen zukönnen. Auch schmei-

---

erkennen und richten zulassen, da es vorhin allzeit gebräuchlich war, die Appellations-Commissarios in dem Erzstifte selbst zubenennen."

113) *Felinus in Rubr. de Sentent. et Re iudic.* N. 5. Item *Surd.* Vol. 2. Cons. 288. N. 22. finden überall sententiam definitiuae vim habentem.

schmeichelt den frevelhaften deutschen Appellanten nichts mehr, als daß er zu Rom in der Rota noch drey, vier, bis fünf Instanzen offen hat, wo jede Appellationssache so gründlich und so lange untersucht werden kann, bis die Prozeßkosten das Obiectum litis verschlungen haben, und beyde Theile müde sind, ihr Vermögen nach Rom 114) zuschicken. Und so mußte sich die deutsche Kirche das seltsame Schicksal gefallen lassen, daß der klagende Unterthan manchmal durch sieben Instanzen mit seinem Gegner sich herumbalgen mußte, bis sein Schicksal entschieden wurde; so war aber auch kein politischer Staat in seiner geistlichen Justizverfassung so tief herabgesunken, als der deutsche.

Die Nunziaturgerichtshöfe giengen noch weiter; blos mit Kurialisten besetzt, die alles nach Dekretalen, wie sie der Pseudoisidor geprägt, entschieden, wurde der Nunzius als 115) Ordina-

114) Sane processus eiusmodi super iure patronatus tenuium duarum vicariarum in aliqua de Collegiatis huius patriae stetit plus duobus millibus thalerorum, denique tamen per amicabilem, fatigatis partibus, compositus. *Neller Diss. de certis Concil. Basil. Decret.* apud *Schmidt. Thes. Iur.* T. I. p. 308.

115) *Durandus*, der als Auditor Palatii, und selbst Legat in den Grundsätzen der Kurie ein-

dinarius betrachtet. Von diesem fatalen Prinzipium gieng man aus, als man mit Uebergehung des Bischofs so gar die Prozesse 116) in der ersten Instanz an sich zog, als man mit Vorbeygehung des Metropoliten von den bischöflichen Offizialen Appellationen annahm; von diesem fatalen Prinzipium gieng man aus, als man aller Kontestazionen der 117) Nazion in corpore ungeachtet, "daß es nott wer, "daß die Ordinari solth Dispensazion nach der "Gebühr zimlich thun, und nit bäbstliche "Bottschafter od. ander zu Rom sölich zu erlauben, Macht haben sollten" von Seiten der Nunziaturgerichtshöfe so manche Zweige der Iurisdictionis voluntariae an sich gezogen. Auch wurden

geweiht war, sagt: "Circa Legati potestatem dicendum videtur, quod omnia libere et immediate poterit, quae quilibet Ordinarius suae legationis exercere potest, siue sit Abbas, siue Episcopus et Archiepiscopus. *Spec.* Lib. 1. p. 1. pag. 35.

116) In einem Urtheil des Herrn Nunzius *Oddi* von 1755. heißt es: Per hanc nostram definitiuam sententiam, quam ferimus in causa et causis, quae coram nobis in prima vertuntur instantia. S. Kramers Nebenstunden. 1. Th. pag. 189.

117) Mosers Betrachtungen über die Wahlkapitulazion Josephs II. 2. Th. pag. 119. et 105.

wurden die 118) Fakultäten der Nunziusse förmlich in Tabellen gebracht, und nun konnte der Köllner unter andern alle Dom= Kollegiat= und Pfarrkirchen, Klöster, Spitäler und Universitäten, so oft er wollte, visitiren, — bestehende Gesetze, Gewohnheiten und Gebräuche abändern, und neue einführen, Mißbräuche abstellen — gegen alle Gattungen von Verbrecher Inquisizion und Strafe verhängen — alle Rechtshändel, nur nicht die über Benefizien, ausser der ersten Instanz, schlichten und endigen — alle einfache Benefizien, ausser den durch die päbstlichen Monate vorbehaltenen, vergeben — die Veräusserung geistlicher Güter erlauben — die Eide ad effectum agendi erlassen — von Censuren lossprechen — Abläße ertheilen — in der Abstinenz dispensiren — alle Weihungen, auch ohne Beobachtung der Zwischenzeiten vornehmen — auch wohl andern erlauben, Kirchhöfe, Kirchen, Altäre ... zu weihen, und dieß alles im Angesichte der ganzen deutschen Hierarchie, alles den Ordinariats=

 rechten

118) S. Auszug der von Benedikt XIV. dem Köllner Nunzius ertheilten Fakultäten, in den Beylagen sub Lit. A. in den deutschen Noten zu einer römischen Apologie der Nunziaturen in Deutschland.

rechten unbeschadet: Indessen der deutsche Erzbischof in voller Submission und ernstlicher Selbstüberzeugung, daß er es thun müsse, 119) zu Rom anfragte, wenn man — in Maynz die Karthaus sehen wollte.

Erst seit gestern hat sich Deutschlands Horizon aufgehellet; erst seit gestern hat das ganze Gedankensystem der deutschen Hierarchie 120) eine

119) Das hier einschlagende in so mancher Rücksicht merkwürdige Aktenstück ist der Schrift über das unjustifizirliche und aufrührerische Schreiben, welches der Hr. *Pacca*. ꝛc. in den Beylagen sub litt. H. beygefügt.

120) Klemens XIII. hat alle Erz- und Bischöfe Deutschlands in einem an sie erlassenen Breve vom Jahre 1764. nachdrucksamst ermuntert, den Febron aus den Händen ihrer Gemeinde zu entfernen. Hac igitur peste Dioecesin tuam, sagt der Pabst, si forte illuc irrepserit, omni cura perpurgabis et diligentia. Die meisten Erz- und Bischöfe Deutschlands haben dieß Buch in ihren Kirchsprengeln auch verboten; und der dem päbstlichen Stuhle ganz ergebene Herr Erzbischof zu Trier hat den Herrn Weihbischof von Hontheim, den gelehrten Verfasser dieses Buches, dahin vermögt, daß er seine in seiner Schrift aufgestellte Sätze widerrufen, und in einem Sendschreiben an die Geistlichkeit und das Volk des Trierischen Erzbisthums das Verbot seines eigenen Buches angekündiget hat. Kaum sind etliche Jahre verstrichen, hat sich das Blatt auf einmal gewen-

eine ganz neue Direktion, einen ganz neuen Schwung bekommen. Nun wird es hell, nicht wie in schwarzen Wetternächten, wo hier und dort ein freundlicher Stern hinter den Wolken hervorblickt, nein, Licht bricht von allen Gegenden herein, Germanien blickt auf, sieht Verirrung, Mißverstand und Täuschung, strebt dem Bessern entgegen, und — richtet seinen ernsten Blick vorzüglich auf Festsetzung eines ächten und legalen Systems von deutscher Kirchenfreyheit. Die Grundsätze" daß die bischöfliche Gewalt, schon an und für sich eines göttlichen Ursprungs, den Bischöfen als ein Fideikommiß ertheilt worden, daß folglich die Bischöfe zum Nachtheil dieses göttlichen Fideicommiß keine isidorische Eingriffe dulden können, daß der lange Besitz, auf den sich der römische Hof allen-

det, und es sind ganz andere Systeme aufgestellt worden. Schier wie in den Schulen das System des Kopernik's die Lehre des Tycho verdrungen hat. Nach einer so kurzen Zeit von acht Jahren hat man anders zudenken, zulehren, zuschreiben gelernt. Man hat sich beeifert, eben jene Sätze aufzustellen, und allenthalben geltend zumachen, welche vorhin von Erz- und Bischöfen, Universitäten und Gelehrten verworfen worden sind. S. Aechtes Aktenstück des Emser Kongresses ꝛc. ꝛc. in der Vorrede.

falls gründen könnte, gegen die a) göttliche Einsetzung der Episkopatsrechte, gegen die b) Reichsgrundgesetze der deutschen Kirche, gegen c) die Aufdeckung der falschen Dokumente, auf welchen doch Jahrhunderte hindurch die so illegale Kirchenverfassung beruhet habe, keine so offenbare Mißbräuche schützen könne„ diese Grundsätze sind die Grundsteine des neuen Gebäudes von Kirchenfreyheit, und das darauf sich gründende Zurücktreten in die, nach den Grundsätzen der katholischen Kirche, ursprünglich zur bischöflichen Gewalt gehörigen, nur durch mancherley Eingriffe in so verschiedenen Jahrhunderten geschmählerten Gerechtsamen der bischöflichen Machtvollkommenheit die Materialien, womit man bauen will.

Daher der Entwurf und feste Plan, (A) die eigene und vollständige Ausübung der bischöflichen Dioezesanrechte über alle in dem bischöflichen Sprengel existirende Glieder der bischöflichen Kirche, in allen das Religionswesen und die bischöfliche Polizeygewalt betreffenden Sachen, wieder vollständig herzustellen, und deren Aufrechthaltung, sowohl gegen alle mit Uebergehung der ordentlichen geistlichen Obrigkeit an die rö-

römische Kurie genommenen Rekurse, als auch gegen alle durch kaiserliche Freyheitsbriefe nicht bestättigte Exemtzionen, mit Nachdruck zu schützen; fester Plan, (B) in die auf eigener bischöflichen Gewalt beruhende Dispensazionsrechte in den besonders bemerkten Fällen wieder zurückzutreten, ohne dazu die sogenannten Quinquenalfakultäten von Rom aus erst abzuwarten; fester Plan, (C) die bischöfliche Legislation gegen alle Arten der Verordnungen der römischen Kurie und Kongregationen, wenn sie nicht vorher mit dem bischöflichen Placet gestempelt sind, mit Nachdruck zuvertheidigen; fester Plan, (D) daß die Nunziaturen in Zukunft völlig aufhören sollen; die Nunzien sollen einmal für allemal nur blose päbstliche Gesandten seyn, und sollen nach der von kaiserlicher Majestät unterm 12ten Oktobr. 1785. ertheilten, auf die Kirchen, sowohl, als Reichsfundamentalgesetze sich gründenden allerhöchsten Erklärung keine actus iurisdictionis, weder voluntariae, noch contentiosae, mehr ausüben; fester Plan, (E) den mannichfaltigen, Jahrhunderte hindurch, gegen den Hof zu Rom geführten Beschwerden dadurch einsweilen abzuhelfen, daß a) die zu Mainz 1439. feyerlich angenommenen Dekrete des Basler Konziliums, wovon die Konkor-

dato

date zu Aschaffenburg nur eine Ausnahm enthalten, wieder in Gang gebracht werden sollen; daß b) die eigenen bischöflichen und anderer Collatoren Vergebungsrechte, in Ansehung der geistlichen Würden und Benefizien gegen die eingetretenen Neuerungen, Reservazionen und illegalen Resignazionen in favorem, wieder hergestellt werden sollen; daß endlich c) auf die Mäßigung der Palliums- und Annatengelder mit Nachdruck solle gedrungen werden. Im Grunde ist aber immer die wichtige Hauptfrage noch nicht aufgelöset: "Warum fiel Deutschland I.) erst so spät auf diesen Plan von Kirchenfreyheit, und II.) warum findet er selbst itzo noch auf allen Seiten so viel Schwierigkeiten in seiner Ausführung?" Ein Hinblick auf Reichsverfassung des mittlern Zeitalters, ein Uebersicht der dermaligen Reichsverfassung giebt über beyde Punkte den Aufschluß.

§. VII.

In jedem Staatensysteme hängt das Wohl des Ganzen sichtbar davon ab, ob die Partikularinteressen mit dem Interesse des ganzen Systems in einer genauen Verbindung stehen; kann der

der individuelle Staat sein individuelles Landesinteresse nicht zum Generalinteresse des ganzen Systems hinaufheben, oder, besser zu sagen, kann er nie darauf rechnen, daß die Bundesrepublik zur brüderlichen Theilnahme herzlich bereit, das Spezialinteresse als das Interesse des ganzen Systems betrachten, und den individuellen Angelegenheiten die ganze segenvolle Kraft des gesellschaftlichen Nazionalverbandes fühlen lassen werde, dann ist es um die Wohlfahrt einzelner Staaten geschehen; dann ist aber auch das ganze System selbst ein siecher Staatskörper. Dieser Mangel der Verbindung zwischen Partikular- und Generalinteresse herrscht gemeiniglich bey jeder Verfassung, wo die Glieder der Regierung zahllos sind, noch mehr aber dort, wo bey zahlloser Menge der größern und kleinern Souverains die Grenzlinien der Unterodnung nur schwach gezeichnet sind; man nehme die Rangordnüng, diese Leiter zu allen hohen Entwürfen, hinweg, so sind alle Unternehmungen kraftlos, und welken dahin, wie Grasblumen. Noch schlimmer ists, wenn bey einem solchen Staatensysteme die Machtverhältnisse gar zu ungleich sind; wenn die stärkern Glieder des Systems ihre überwiegende Kräfte so sehr fühlen, daß sie sich blos als

selst-

selbstständige Wesen betrachten können; der ganze Radgang der wichtigsten Nazionalangelegenheiten wird in solchem Falle oft stille stehen, sobald ein einziges solches beflissentlich verschobenes Rad in der ganzen Maschine seine Schuldigkeit nicht wird leisten mögen. Dann werden aber auch die schwächern Glieder der Bundesrepublik in die Klasse isolirter Wesen herabsinken, und nur durch mühsames Sträuben und unaufhörlichen Kampf gegen Uebermacht und Despotismus des Stärkern sich erhalten können; dann wird aber auch auf allen Seiten kein Gedeihen des Ganzen zum Vorscheine kommen, der äußere und sichtbare Geschäftsgang der Nazionalangelegenheiten wird immerhin von den geheimern und unsichtbaren, der doch eigentlich den Erfolg bestimmet, auf eine frappante Art abweichen; äußerlich und sichtbar wird zwar alles den Gang des todten Buchstabens staatsrechtlicher Vorschriften gehen, indessen die wichtigsten Nazionalinteressen blos in den geheimen Winkeln der Politik, wo individuelle Vortheile ganz allein in hohen Kalkül kommen, mächtig geleitet und maschinmäsig fortgetrieben werden.

Die Anwendung dieser Grundsätze auf unsere Staats- u. Kirchenverfassung des mittleren Zeitalters

alters ist leicht; man kennt die Schicksale unsrer Monarchie, wie sie nach Abgang der Karolinger nach und nach von Stufe zu Stufe zu einer so seltsam gemischten Verfassung herabgesunken, ein Oberhaupt — aber durch die freye Wahl der Nazion — eben deswegen nach und nach immer mehr eingeschränkt — eine zahllose Menge von Reichsbeamten, die in Rücksicht ihrer Machtverhältnisse in ihren Reichsamtssprengeln halb Reichsbeamten, halb Souverains im Ganzen ein Korpus ausmachten, von dessen Ressort alle das ganze Reichssystem betreffende Angelegenheiten vollkommen abhiengen, — in Rücksicht des gemeinschaftlichen Reichsverbandes ein zwar sichtbar zusammenhängendes, aber einem gemeinschaftlichen Oberhaupte nur schwach subordinirtes Korpus. — Späterhin ein zahlloses Heer von landesherrlichen Reichsständen, wo man bey einer auch nur flüchtigen Uebersicht schon fühlt, daß es unmöglich war, die gesellschaftlichen Bande so fest zusammenzuzihen, als sie nothwendig hätten zusammengezogen werden müssen, wenn das individuelle Interesse der einzeln Glieder mit dem Gemeinschaftlichen des ganzen Korpus in eine Verbindung gebracht, und der ganzen Konstitution des Systems die Kraft und Energie, die Thätigkeit

und

und Elastizität eines gesunden Staatskörpers hätte gegeben werden sollen.

Dieß ist der Schlüssel zur Auflösung des großen Problem, warum Deutschland, dessen Söhne 121) ehehin nervigte Arme und eine eherne Brust hatten, und den Tod im Felde nicht fürchteten, dessen Bürger ehehin durch eine blühende weitgrenzende Handlung königlich reich waren, in dem ganzen großen Zeitraume des Mittelalters immerhin eine schwerfällige, übel zusammhängende, unbehilfliche Masse geblieben, ein Mittelding von Despotismus und Anarchie, wo 122) Unterdrückung der Theile, und Schwäche des Ganzen allenthalben so sichtbar in die Augen fielen. Auch

---

121) Deutschlands Einwohner sind noch immer, sagt ein französischer Schriftsteller, die Männer, die ehehin machten, daß ein August für Verzweiflung Thränen vergoß, und nicht selten ein römischer Kaiser Deutschland zinsbar wurde. Dieser Staat, wenn er unter einem Monarchen vereinigt wäre, könnte im Falle der Noth mit leichter Mühe - 500000. Mann auf die Beine stellen. S. *Real science de Gouvernement* T. 2. ch. 7. sect. 4. §. 41. Wir setzen diese Stelle nur als eine kleine Probe her, mit was für Augen die Franzosen die deutsche Reichsverfassung betrachten.

122) Es giebt deutsche staatistische Schriftsteller, die glauben, daß dieses kleine Gemählde un-

Auch in der Staatskirchenverfassung äußerte sich ganz gleiche Schwäche. Deutschland hatte so oft seine Momente, wo es in sich so ernstlichen Drang nach ächter Kirchenfreyheit fühlte, Momente, die so oft mit allen Symptomen eines fieberhaften Paroxismus begleitet waren; oft brach mitten im Dunkel der Mitternacht die Flamme hell auf, schon stürmten die Wächter, und alle Einwohner vom gemeinschaftlichen Patriotismus ergriffen, schwuren, indem sie das Morsche und Fehlerhafte der vor Augen liegenden Staatskirchenverfassung bemerkten, sogleich eine bessere Kirchenpolizey einzuführen: schon schrieb es der 123) Kanzler Meier nach Rom,

serm lieben Vaterlande frappant gleiche; weil sie aber dieß nicht selbst sagen mögen, so lassen sie Ausländer für sich sprechen. S. **Repertorium der deutschen Staats- und Lehenrechts** mit Zusätzen von **Scheidemantel** I. Th. Art. Europa. §. 19. u. 20.

123) Nunc vero quasi ex somno excitati Optimates nostri, quibus remediis huic calamitati obviam pergant, cogitare coeperunt, jugumque prorsus excutere, et se in pristinam vindicare libertatem decreverunt. Wohlbedächtlich setzt aber doch der Kanzler hinzu: Erit haec non parua iactura Curiae romanae, *si, quod cogitant*, germani principes effecerint. Apud *Freher* T. II. *Script. R. G. edit. Struv.* p. 687.

was für große Reformen nächstens in Deutschland zum Vorschein kommen würden. — Es kam aber nichts zum Vorschein. — Auch blieb Rom ruhig, bey all solchen drohenden Nachrichten ruhig. Rom wußte schon zum Voraus, daß in dem hierarchischen Systeme von Deutschland immerhin eine 124) unbesiegbare Schwerfälligkeit des Geschäftsganges in den wichtigsten Nazionalangelegenheiten herrschen werde, daß dieser träge, lästige, dem deutschen Phlegma so eigenthümliche Geschäftsgang unmöglich was beträchtliches, einer wichtigen Reforme ähnliches erzeugen könne; Rom wußte schon zum Voraus, daß die ewig sich so sehr durchkreuzenden Interessen Deutschlands den Verlust aller Vortheile des gesellschaftlichen Verbandes, und der Verlust dieser Vortheile die Kälte der Bundesglieder gegen alle Reformationsplane nothwendig bewirken würde; Rom wußte zum voraus, daß Mangel des Bestrebens einander näher zurücken, Mangel des Bestrebens die Bande der Sozietät fester zuknüpfen, Mangel des Bestrebens auf gemeinschaftliches Interesse mit deutscher Thatkraft hinzuwirken, immerhin in

124) S. *Repertorium* vom Scheidemantel loc. cit. §. 20. pro II. et III.

in dem Grundstoffe der deutschen Verfassung das wesentlichste Ingrediens bleiben würde, so lange wenigstens bleiben würde, als 125) Mo-

125) Wenn man bemerkt, daß Deutschland nach so vielen Jahrhunderten, kraft seines nur ihm so eigenthümlichen Strebens nach Unabhängigkeit, sich immer gleich geblieben, daß es bey seinem an Anarchie so reichhaltigen Feudalsysteme so fest und unerschüttert stehen geblieben, daß die Macht und der alles beherrschende Einfluß der großen und mächtigen Feudaloptimaten in eben dem Verhältnisse, als er in andern Staaten zu Boden gedruckt worden, in Deutschland immer mehr in die Höhe emporgestiegen ist; wenn man bemerkt, daß die geistliche Aristokraten einen so mächtigen Einfluß auf Aufrechthaltung des Feudalsystems hatten; wenn man ferner bemerkt, daß diese geistlichen Aristokraten blos von Rom aus in die Enge getrieben werden konnten; dann fühlt man auch, wie willkommen so manchen deutschen Regenten der Plan der Alliance seyn mußte, der von Pius II. Friederich III. vorgelegt wurde: „Ab ambobus singula agenda, per quae *malignantium consilia* locum non habeant, si tua Serenitas nobiscum est concursura, nos quoque pari animo tecum sumus concursuri„. *Müller* im Reichst. Theater unter Kaiser Friederich III. p. 1. 4te Vorst. C. 7. §. 2. pag. 21. Man fühlt, was für einen tiefen Eindruck die Vorstellung eines mit allen Kurven der Politik so genau familiarisirten Staatsmannes, wie Aeneas Sylvius war, zurücklassen mußte, wenn er im herzlichen Tone der bestgesinnten Freundschaft den Regenten

Monarchen 126), Fürsten und 127) Bischöfe blos auf ihre eigenthümliche in den Plan des ganzen Systems so wenig einpassende Spezialinter-

---

vorpredigte. "Non esse e re Imperatoris, Pontificis authoritatem reprimere, vt populi — Das waren die deutschen Reichsstände — auch eine kleine Probe, mit was für einem Maasstabe Aeneas Sylvius schon damals alles das zumessen pflegte, was auf deutschem Grund und Boden keimte. — Gratia iniretur, quae sui natura inconstantissima est. Inter Principes aliquando amicitiam inueniri, inter plebem et Regem odium immortale. Papam Imperatoris, et Imperatorem Papae auxilio indigere, stultum esse nocere illi, cuius exspectet opem. *Gobelinus in Comment. Rerum memor. sub Pio II.* Lib. 1. 25. Selbst Schmidt, wenn er diese Stelle kommentirt, trägt kein Bedenken, zubehaupten, "daß es nicht sowohl die Sache des Kaisers, als der deutschen Bischöfe gewesen sey, für ihre Rechte zusorgen, daß sie ihm nicht mehr, und nicht weniger würden ergeben gewesen seyn, wenn er sich alle mögliche Feindschaft vom römischen Hofe würde zugezogen haben". 4. Th. 7. B. 44. Kap. Ueberhaupt kann man sich dermalen von der damaligen so kritlichen und prekairen Existenz eines deutschen Monarchens kaum einen Begriff bilden; Max I. hatte zuverläßig herrliche Plane im Kopfe; aber seine kritliche Lage, in die Rom durch so viele Oeffnungen und Risse so mächtig einwirken konnte! Prouideat tamen Caesarea Maiestas, so warnte man ihn freundschaftlich, ne Archiepiscopi electores in hoc sancto Instituto a se dissen-

interesse ihr ganzes Augenmerk richten würden, und zum Theile wohl richten müßten. Aeneas Sylvius hatte zuverlässig einen weit richtigern

tiant, sibique non adhaereant propter censuras apostolicas, quas timebunt. Prouideat etiam sacra caesarea Maiestas, ne fratres mendicantes contra ipsam praedicent, timentes perdere priuilegia sua, quamuis iustissimam causam dudum habuissent, contra tantos abusus tantamque auaritiam praedicandi. Timeat Caesarea Maiestas, ne Papa mandet Electoribus, vt ad Electionem noui Regis Romanorum procedant. Timeat Caesarea Maiestas omnes Praelatos Ecclesiarum, praecipue praepositos, qui ex iuramento tenentur auisare Papam. Timeat Caesarea Maiestas, ne S. D. N. Papa obedientiam a subditis aufferat, ac circumiacentes populos prouocet, vt in terras Caesaris irruant. Timeat Caesarea Maiestas censuras apostolicas, a quibus S. D. N. Papa non abstinebit. Timeat Caesarea Maiestas, ne Papa argutissimis locis rudi populo persuadeat contra pragmaticam, seque excusans simplicium beneuolentiam captet. *Goldast. Constit. Imper.* T. 2. pag. 121. Bey einer so kritlichen Lage mußten freylich die Regenten manchmal die Schwachheit haben, immer zuerst für sich selbst zusorgen. Privatrücksichten überwogen das Interesse des Ganzen.

126) Wenn man bemerkt, daß die weltlichen Fürstenhäuser Deutschlands immer ein lüsternes Aug auf die geistlichen Fürstenthümer warfen, die sie als fette Pfründen ihren nachgebornen Fürstensöhnen so herzlich zuzuschanzen wünsch-

Blick, als der Maynzer Kanzler, wenn es darauf ankam, die Nazionalangelegenheiten der

---

ten, so wird man es sehr begreiflich finden, warum die Sprache Roms "Si pro sua voluntate Praelatos sibi Capitula queant assumere, et ni Romanus Pontifex in ea Imperium vlum habeat, *nullus vnquam ex genere Principum in Episcopum assumetur*" *Aeneas Syluius de moribus Germ. siue Respons. ad Mart. Mayer p.m.* 1045. in allen Fürstenkabineten von Deutschland so mächtig widerhallte; man wird es ganz begreiflich finden, warum die geistlichen Fürsten immerso isolirt dastunden, wenn sie wegen Roms eigenmächtigen lästigen Einmischungen und öftern Störungen der Wahlen in den deutschen Bißthümern, auch nach geschlossenen Konkordaten, mit der Kurie eine Lanze brechen wollten; man wird es begreiflich finden, wie mächtig die dem Kardinal *Rovarella* ertheilte Instruktion "Bonum est etiam laborare apud Ducem Bauariae *Ludouicum*, vt scribat Palatino Rheni, consanguineo suo, ne se implicet conuentionibus eorum, qui contra Sedem apostolicam aliquo modo moliuntur, persuadendo sibi, *quod multo facilius Principum filii promouebuntur per Sedem apostolicam, quam per Capitula vel Ordinarios*,, beym *Freher* Tom. 2. *Rer. Germ.* pag. 677. das Geschäft des Kardinals erleichtern mußte. Privatrücksichten überwogen auch hier das Interesse des Ganzen.

127) Am schlimsten war es, daß die Interessen der Hierarchie selbst am meisten zersplittert waren. Die Jalousie zwischen Metropoliten und Suffraganbischöfen, dieses chronische Staatsge-

der deutschen Kirchenverfassung zuüberschauen. 128) Der Hauptstamm der deutschen Nationalgesinnungen in Betreff der Kirchenfreyheit, schreibt dieser große Kenner Deutschlands, wird sich immer in zween große Hauptäste theilen: neigt der eine nach Galliens

J 4 prag=

brechen der Hierarchie hat Roms Größe bewirkt, hat Rom bey seiner Größe, Macht und Einfluß so lange erhalten, und erhält es zum Theile noch. Ueberhaupt haben Menschen immer die Schwachheit, sagt Schmidt 4. Th. B. 6. Kap. 22. pag. *mihi.* 380., "daß der unmittelbar ihnen Vorgehende sie mehr irrt, als ein Entfernter noch so großer. Eben daher kömmt es, daß das ihnen angeborne Bestreben nach Unabhängigkeit immer nur dahin gehet, sich von den Befehlen und der Gewalt ihres nächsten und unmittelbaren Obern frey zumachen". Zuverlässig hätte Deutschland mit mehr Ernst an eine pragmatische Sankzion gedacht; allein den Erzbischöfen hatte Rom Indulte gegeben, und die Bischöfe, die wollen lieber, weit lieber in Rom ihre Konfirmationen hohlen, als beym erzbischöflichen Vikariate; aber eben dadurch bekam Rom seinen alten Einfluß auf deutsche Hierarchie wieder, den ihm die bösen Männer in Basel hatten rauben wollen. Privatrücksichten überwogen also auch hier die Interessen des Ganzen.

128) In Germania — qui contra Nos ſunt, gallicanam appetunt ſanctionem; qui Nobiscum ſentiunt, Papatum ex apoſtolica ſede requirunt. *Epiſt. Aeneae Syluii* 209.

pragmatischer Sankzion hin, so neigt der andere mit seinen großen und kleinen Nebenzweigen nach Italien hin, und erwartet blos vom mächtigen Pontifikate stärkende Nahrung und erquickende Lebenssäfte. Man hatte also im Mittelalter seine guten Gründe, warum man lieber mit Rom selbst, als mit deutscher Hierarchie in einer engern Verbindung stehen bleiben wollte. Wenn einer Seits die Metropoliten in die ursprüngliche, auf der alten Synodalverfassung beruhende, ächte Kirchenfreyheit zurücktretten wollten, so fühlte es wahrscheinlicher Weise die Episkopalparthie auf der andern Seite, daß die großen Fugen der damaligen reichsständischen Verfassung schon zu weit auseinander gewichen, als daß das deutsche fürstbischöfliche Kirchensystem in die alte ächte Synodalsubordinazion 129) wieder eingeengt hätte werden können.

Deutschlands Staats- und Kirchenverfassunbekam späterhin durch den berühmten Reichsfung damentalfriedensschluß eine bestimmtere Forme und Ausbildung. Eine der wichtigsten Begebenheiten

129) Das scheint der Fall auch bey der dermaligen Reichskirchenverfassung zuseyn. *C'est partout, comme chez nous.*

benheiten in der ganzen Geschichte der Menschheit, die Reformation gab Gelegenheit dazu. Wenn uns der rasche Uebergang einzler Menschen von einem Extreme in das andere manchmal frappirt, wenn er bey ganzen Nazionen frappanter ist, so war er in der Periode der Reformazion am frappantesten. Es würde immer ein schwer aufzulösendes Problem bleiben, wie und warum die Volksmenge, die allemal mit einer blinden unbiegsamen Vorliebe beym alten stehen bleiben will, die sich immer auch den vortheilhaftesten und nothwendigsten Reformen mit dem lästigsten Starrsinne widersetzt, wenn Fürsten im Staate, oder die Kirche in ihrer Disziplinarverfassung eine Aenderung vornehmen wollen, warum die Volksmenge in dieser berühmten Periode mit so kühnen und entschlossenen Schritten von einem Extreme in das andere hinübergegangen, wenn man nicht auf den großen und karakteristischen Grundzug des menschlichen Herzens Rücksicht nehmen würde, kraft dessen ein hohes Zutrauen und eine große Neigung und Vorliebe bey der geringsten Abnahme gemeiniglich auf das gegenseitige Extrem, auf Haß und Abneigung 130) hin-

130) „Von Seiten des Wohlgefallens oder Miß„fallens, sagt Schmidt in der Geschichte

hinüberbricht. Dieser Uebergang wurde in den Zeiten der Reformation um vieles auch dadurch erleichtert, daß die Reformatoren ihr Reformationssystem mit den Lieblingsideen und Lieblingsplanen der Volksmenge schlau zuverweben

---

„des Selbstgefühls pag. 13., kennt das „menschliche Herz keine Abstrakzionen, wenn „uns der Mann nur einmal auf einer Seite „gefällt, so ist er sogleich ganz vollkommen, „und alle seine Handlungen werden gutgehei„ßen, so lange es nur immer möglich ist. Im „Gegentheile mißfällt er nur auf einer Seite, „so ist er wieder ganz unvollkommen, als wenn „eine einzige Unvollkommenheit alle übrige „schon mit sich führte„. Dieß ist nun freylich eine Schwachheit, aber sie giebt uns immerhin den Aufschluß, warum ein hohes Zutrauen, eine große unbeschränkte Vorliebe so leicht mit ihrer ganzen Stärke auf das gegenseitige Extrem hinüberbricht. Man könnte diese Schwachheit dem menschlichen Herzen verzeihen, aber daß Vernunft und Herz in diesem Punkte analogisch gestimmt sind, daß auch der sonst helle Kopf, sobald er nur eine schwache Seite bey einem Systeme bemerkt, immer so leicht der Versuchung untersinkt, das ganze System hinwegzuwerfen, das würde man dem hellen Kopfe nicht so leicht verzeihen, wenn es nicht ein soseltsames Zeuch um Kopf und Herz des Menschen wäre; und doch sind in seinen Augen Vernunft und eine gewisse Stärke des Willens sein wahrer und wesentlicher Vorzug, sein erster und letzter Anspruch in dieser sublunarischen Welt!

ben wußten: Luther zoh dadurch das Volk mächtig in sein Interesse, daß er der Eigenliebe, der so mächtig wirkenden Eigenliebe 131) die Strasse der Selbstprüfung, und dem menschlichen Herzen die erquickende Hoffnung und frohe Aussicht auf 132) politische sowohl, als 133) Kirchen-

131) „Man hatte die Erziehung des gemeinen „Mannes vor den Zeiten der Reformazion fast „ganz versäumt. Ein blinder Gehorsam war „alles, was ihm in Religionssachen übergelas- „sen wurde. Nun wurde er auf einmal feyerlich „aufgefodert, den Richter über Pabst, Bischöfe, „Theologen, und alle Universitäten sammt und „sonders zumachen. Einer der seltensten Uebe- „gänge, wovon man in der Geschichte Beyspie- „le antrifft!„ S. **Schmidt Geschichte der Deutschen.** 2. Th. B. 8. Kap. 8. p. *mihi*. 1558.

132) Obwohl das Wort **Freyheit** im philosophischen, politischen, ja auch biblischen Verstande in die Klasse jener Begriffe hingehört, die zuverlässig am schwersten zubestimmen sind, so war doch von jeher nicht leicht ein tauglichers, stärker wirkenders Ressort, um ganze Nazionen aus ihren Angeln herauszuheben, und Jahrhundert alte Verfassungen, die für die Ewigkeit dazustehen schienen, wie Kartenhäuser über den Haufen zuwerfen.. Man sehe auf Frankreich hin! Ein frappanter Beweiß, was für einen mächtigen Einfluß auf Kopf und Herz des Menschen auch unbestimmte Begriffe haben.

133) **Hume** hat die richtige Bemerkung in seiner **Geschichte von England** Tom. III. pag. *mihi* 178. gemacht, daß, wenn gleich dem Menschen

chenfreyheit öffnete. Freilich konnten die Aussichten auf 134) politische Freyheit nicht realisirt werden. Aber die 135) Hierarchie? die lag freilich

die Freyheit über Religionsmaterien zudenken angeboten wird, er doch sehr selten einen Gebrauch davon mache. Er denke über dergleichen Gegenstände immer nur das, was ihm seine Theologen vordenken, und, so zu sagen, in die Hände arbeiten; und nichts natürlichers, als dieses; das Nachdenken ist immerhin eine Arbeit, die der Mensch mehr scheuet, als alles andere. Selbst mancher Lehrer der Dogmatik sieht es doch ganz gern, wenn ihm der Geschichtsforscher mit historischen Entwickelungen der dogmatischen Lehrsätze in die Hände arbeitet, und, so zusagen, vordenket, wie Irrthümer und Mißverstand nach und nach um jedes einzelne Dogma sich herumgewunden, wie Väter, Philosophie und Vernunft das reine Gold von Schlacken und Beyschlag wieder gereinigt haben.

134) Daß die protestantischen Fürsten Deutschlands durch die Reformazion in politischer Rücksicht vieles anfangs gewonnen, ist unlaugbar. Daß aber beym Schlusse des Westphäl. Friedens die fatale Epoche zum Vorschein kam, wo der Adel seinen Rang und Würde, die sämmtlichen Städte Deutschlands ihre Industrie, Handlung und Reichthümer, und was daraus nothwendig folgt, 20. Millionen Menschen ihren ehemaligen blühenden Wohlstand und reichhaltige Nahrungsquellen verloren, unwiederbringlich verloren haben, ist gleichfalls unlaugbar. **Möser** nannte das Kind beym rechten Namen, er hat geradezu und aufrichtig erkläret, daß die

lich im ganzen Norden in ihren Ruinen schon zertrümmert da, als noch aller Augen auf ihr Schicksal mit so starren Blicken hingeheftet

durch den Westphäl. Frieden zur legalen reichsgrundgesetzmäßigen Konsistenz emporgehobene Reichsverfassung mit der Handlung, und, was daraus nothwendig folgt, mit dem Nazionalreichthum und Wohlstand von 20. Millionen Menschen im offenbarsten Widerspruche stehe. Und wenn es auch der offene patriotische Möser nicht gesagt haben würde, so sagt es doch die offenkündigste Reichsgeschichte, daß mit der Epoche der von den Dohms und Herzberg so sehr gerühmten edlen deutschen Freyheit Steuern und Auflagen wie ein wilder Wolkenbruch über das arme Deutschland hereingebrochen, und Freyheit und Eigenthum unaufhaltsam mit sich fortgeschwemmet und vertilget haben.

*35) Man hat die ehemalige Macht und das Ansehen der Hierarchie sehr herabgewürdiget. Die ehemalige Regentenbeherrscherinn ist auf dem protestantischen Reichsterritorium eine gehorsame Dienstmagd des Staats geworden. Auch in den katholischen Militairmonarchien hat man ihr Muskeln und Nerven gelähmt. Aber was Regenten hätten vorsehen sollen, so leicht hätten vorsehen können, daß man mit dem Sturz der geistlichen Macht anfangen, und mit jenem der weltlichen aufhören würde; das hat man wohl vergessen. Dem geübten Beobachter konnte die Bemerkung nicht entgehen, daß Menschen sich überhaupt mehr nach politischer, als Kirchenfreyheit sehnen; beyde sind aber

heftet waren. Indessen hätte man doch nichts zuverlässigers vermuthen sollen, als daß auf dem protestantischen Reichsterritorium die Verhältnisse zwischen Staat und Kirche mit der größten Präzision bestimmt werden würden, weil man dort mit so lauten und häufigen Klagen darüber gejammert hatte, daß aus der Verrückung dieser Verhältnisse so wichtige, die bürgerliche Gesellschaft so sehr kränkende Nachtheile entsprungen seyen. Allein, 136) nun wurde der Fürst — Bi-

so nahe miteinander verschwägert; dem menschlichen Verstande ist es so eigenthümlich, in allen seinen Schritten nach dem großen Gesetze der Analogie fortzuwandeln, daß es ein seltsames Phoenomen würde geblieben seyn, wenn Millionen Menschen, nachdem sie lange genug alle mögliche Freyheit gehabt hatten, die ganze Maschine der geistlichen Gewalt mit all ihren Rädern, Hebeln und Schrauben auseinander zulegen, und kritisch die guten und schwachen Ressorts davon zuprüfen, nicht zuletzt auf den Gedanken gekommen wären, auch das große Idol der weltlichen Macht ein wenig mehr in der Nähe mit forschenden kühnem Blicke zuuntersuchen. Die Folgen davon liegen nun, aber nur erst zum Theil, zum allgemeinen Erstaunen Europens, vor Augen. Der denkende Kopf wird das alles sehr natürlich finden, und würde sich wundern, wenn das nicht alles so gekommen wäre.

136) Man hat schon hundertmal bemerkt, daß der Mensch, so sehr er in das Phantom von Frey

Bischof. Statt daß Landeshoheit und Territorialkirche in die heterogene Dioezesangewalt des Bischofs, als eine gemeinschaftliche Beute, sich theilten, fielen vielmehr die sämmtlichen aus Allod- und Staatslehen zusammengesetzten bischöflichen Eigenthumsrechte dem protestantischen Landesherrn in die Hände; die Anordnung des öffentlichen Gottesdienstes, die Festsetzung der dahin einschlagenden Kirchenordnungen, der kirchlichen Lehrsätze, der Zeremonien, Gebethsformeln, Zusammenkünfte, — die zur Erhaltung des ganzen Religionswesens nothwendige Besetzung der Kirchenämter und geistlicher Ministerien, — die Oberaufsicht über Aufrechthaltung der Kirchenzucht, und die darauf Bezug habenden Visitationen, — die zu Unterhaltung des öffentlichen Gottesdienstes, und aller dahin gehörigen Instituten, nothwendige Verwendung des Eigenthums der Territorialkirche, und aller dahin gehörenden geistlicher Güter, — die geistliche Gerichtsbarkeit mit allen

heit verliebt ist, doch derselben so wenig fähig sey; daß er beynahe immerhin den schlimmsten Gebrauch davon mache, so bald er sie erhascht hat. Das ist auch die Ursache, warum er sich sogleich wieder einem Despoten in die Arme wirft, wenn er gleich alle seine Fesel bereits abgeschüttelt hat.

ken ihren heterogenen Zweigen, — alle diese wichtigen Theile der dem Episkopat ehehin eigenthümlichen Rechte wurden nun eine 137) Beute des Territorialherrns, der sich zur Würde eines

137) Worauf sich das geistliche Recht der evangelischen Landesherren in Kirchensachen gründe, ist eine noch bis auf heutigen Tage selbst unter den evangelischen Rechtsgelehrten äusserst streitige Frage, sagt Schnaubert in seinen Beytrágen zum deuschen Staats- und Kirchenrecht, 1. Th. Abhandl. XI. §. 4. *Schmidt in Thes. Iur. Eccles.* T. III. pag. 974. hat zwar die Meinung der protestantischen Staatsrechtslehrer über diesen Punkt in drey Hauptsysteme eingetheilt; wenn wir aber auch dem Nettelblatt einräumen, daß Frikens System, seiner neu geprägten Terminologie ungeachtet, das blose nakte Kollegialsystem sey und bleibe, so gesteht er doch selbst in seinen Abhandlungen von den wahren Gründen des protestantischen Kirchenrechts Abhandl. IV. §. 8. Not. e, pag. 117., Schnauberts System sey wirklich ein neues System; wir hätten also, wenn auch Frikens System nicht mit in die Rechnung gebracht wird, dennoch 3 Hauptsysteme über diesen Punkt. Moser in seinen Abhandlungen aus dem deutschen Kirchenrecht Abh. 1. Item in Tr. von der Landeshoheit in Geistlichen, im Anhange pag. 869. Erläuterung und bescheidene Vertheidigung ꝛc. ꝛc. hat alles gesagt, was ein Vertheidiger des Territorialsystems gegen Schott und Selchow sagen konnte. Böhmer in der Vorrede zu

eines gesetzmäßigen Alleininhabers aller Kirchengewalt emporgeschwungen hatte. Die Sache gieng aber nun noch weiter; die in aller Rücksicht so wichtige Reformazion eines ganzen Reichslandes, die Einführung einer ganz neuen Religion, die eigenmächtige Abänderung des bisherigen Religionskarakters der sämmtlichen Landeseinwohner, die dahin einschlagenden höchst wichtigen Bestimmungen des neuen Gottesdienstes, alles dieß beruhete zuletzt auf blosen Machtsprüchen des landesherrlichen Kabinets, in welchem man es 138) laut sagte,

K „daß

den *Principiis Iuris Canon.* p. 4. und **Schnaubert** loc. cit. §. 6. pag. 112. Not.* sind **Moser** am besten ausgewichen. Schon aus der Bitterkeit, womit die streitenden Partheyen ihren Prozeß führen, erhellet dessen Wichtigkeit. So wie Selchow in seiner Juristischen Biblioth. T. 1. pag. 498. sqt. et 554. sqt. dem guten Oberhauser Mangel an Treue und Glauben vorwirft, so muß sich **Mosheim** von **Moser** den Vorwurf machen lassen, daß er als bloser Theolog von Staatssachen nichts verstehe, wenn er das Territorialsystem in seinem allgemeinen Kirchenrechte der Protestanten Hauptst. IV. §. 5. pag. 565. et 578. als das gefährlichste System von der Welt hinstellt. Seinen Nutzen kann die Sache immer haben. Das weiß der *D.* und *Senior* **Minden** zu Frankfurt am beßten. S. **Fabers** Staatskanzley 73ter Theil. pag. 165.

138) S. T. V. der W. F. H. pag. 357.

„daß sich nichts mehreres gezieme, als daß Unterthanen ihrer Obrigkeit folgen, und derselben Religion amplektiren, daß folglich einem jeden Stande des Reichs frey, und bevorstehe, seine von Gott ihm anvertrauten Unterhanen ohne einiges Absehen auf alten oder neuen Besitz, Exerzitium oder Uebung auf eben dem Weg, auf welchem er vor seiner Person selbst die Seligkeit zu erlangen sich getraue, zu leiten und zu führen„. So wurde zuletzt die Religion eine Livrei des Landesherrn, die der Unterthan nur so lange tragen dürfte, bis dem Landesherrn eine andere Farbe besser gefallen würde. Dieser alles ringsumher zerschmetterende Religionsdespotismus lag zumtheil selbst in dem neuen Reformationssysteme. Bey der gählingen Verwandelung, sagt Majer 139), die in dem sechzehnten Jahrhunderte aus der Kirchenreformation entstanden, drang der menschliche Verstand noch nicht so tief in die Natur der aus so heterogenen Zweigen zusammengeflochtenen Kirchengewalt, um sie, sobald sie einmal dem Hauptstamme der Hierarchie entrissen war, in ihre Elementarthei-le

139) S. Deutsches geistliches Staatsrecht. 2. Th. 5. Kap. 2. Absch. §. 102. Item Spittler Geschichte des kanonischen Rechts. I. Per. §. 4. pag. 14.

le vollständig sogleich auflösen zukönnen. Die Landesherren 140) hielten sich, quà christliche Landesherren dazu berechtiget, und glaubten auch aus eben dem Grunde die Kirchendirekzion zuhaben, aus welchem sie Saul, David, Salomo gehabt hatten. Schon vom Jahre 1559. an, wurde es daher unter den Großen Deutschlandes, 141) besonders evangelischen Theils, eine herrschende Grundmaxime, cuius est Regio, illius etiam est Religio. Etwas 142) späterhin machte man den protestantischen Landesherrn gar zum Bischofe, man rüstte 143) ihn mit allen möglichen Episkopalrechten aus, und nun mochte er als Landesherr, oder als Vorsteher der Kirche das ganze Land, oder die Kirche im Lande reformiren, eine ganz

 neue

140) S. Schnaubert über Kirche und Kirchengewalt. pag. 142.

141) S. Moser. Abhandl. aus dem deutschen Kirchenrecht. 1. Abhandl. §. 5. pag. 17.

142) Moser loc. cit. findet hievon die ersten Spuren in der vom Herzoge Heinrich Julius zu Braunschweig seinen Wolfenbüttelischen Landständen im Jahre 1597. ausgestellten Assekuration.

143) S. Majer deutsches geistliches Staatsrecht. 2. Th. 4. Kap. 1. Absch. §. 49.

neue Religion im Lande einführen, oder die im Lande neu eingeführte Kirche als Alleininhaber der Kirchengewalt dirigiren, so hatte das eine wie das andere der Bischof, kraft seines Amtes, vermöge der ihm gebührenden Episkopalrechte, gethan. Dieser Irrthum, setzt Majer weiter unten hinzu, wurzelte so tief, und kam durch die Länge der Zeit zuletzt in ein so unbezweifeltes Ansehen, daß es noch selbst auf dem Westphälischen Friedenskonvent in allen Schriften der A. K. Verwandten die gemeine Sprache war, so daß das Ius reformandi und das Ius episcopale für ein und eben dasselbe Recht scheinen gehalten worden zuseyn; und hätten Katholiken nicht ein eigenthümliches Interesse bey der Sache gehabt, so würden diese allgemein herrschenden Ideen von den der Landeshoheit untrennbar anhängenden Episkopalrechten durch das Reichsgrundgesetz selbst, wohin ohnehin die Ausdrücke selbst 144) schon übertragen waren, lega-

144) S. Art. VII. §. 1. Ueberhaupt konnte man katholischer Seits eine bestimmtere Legalisirung dieser Episkopalrechte eines Theils nicht brauchen, wie Majer selbst bemerkt, andern Theils aber lag die ganze Sache selbst schon in dem durch das Reichsgrundgesetz jedem Landsherrn eingeräumten Iure reformandi, und mehr brauchten die katholischen Reichsstände nicht.

legalisirt worden seyn. Freilich stunden, evangelischer Seits, hie und dort isolirte Männer da, die es laut zusagen 145) wagten, "das Ius reformandi der landesfürstlichen Obrigkeit zuattribuiren sey allzugefährlich, und recht das Imperium über die Conscientias eingeräumet„ die 146) es laut zusagen wagten, "daß das axioma, quod ius reformandae Religionis adhaereat iuri territoriali, ein axioma Ieroboamiticum, et Holofernicum, item Senacheribicum et tyrannicum sey, und man gar nicht genugsam wisse, wie man dergleichen politische Diskarrenten genug ausmachen solle„. Dessen ungeachtet, ließen sich protestantische Landesherren, die beym Schlusse der Rechnung so vieles gewonnen hatten, durch dergleichen Bemerkungen 147) nicht irre machen: statt der

145) S. **Mejern** Westph. Fried. Handl. T. I. pag. 780.

146) loc. cit. T. II. 745.

147) Wer hätte sie aber auch irre machen sollen? "In allen Reichshandlungen über Religions- und Kirchensachen, sagt **Moser** loc. cit. §. 9. pag. 28., in allen seit mehr, als 200. Jahren errichteten Religionsverträgen, Landtagsabschieden, Kirchenordnungen rc. rc. ist von einem Unterschied a) unter den dem Landesherrn gebührenden Majestätsrechten, und b) den der Kirche zustehenden Kollegialrechten, wie auch der

Episkopalrechte wurde der deutschen Landeshoheit das Ius reformandi mit seinen bekannten Modifikazionen und Einschränkungen durch das Reichsgrundgesetz bestättiget, und nur darauf mußte

letzteren ausdrücklicher oder stillschweigender Uebertragung an den Landesherrn, lediglich nichts enthalten; und wie konnte derselbigen Meldung geschehen, da diese Meinung eigentlich erst eine ganz neue Geburt des jetzigen Jahrhunderts ist". Selbst Schnaubert, der in seiner Abhandlung über Kirche und Kirchengewalt pag. 139. geradezu behauptet, die symbolischen Bücher hätten gleich anfangs ganz deutlich die Gemeine für das Subjekt der Kirchengewalt erklärt, sagt blos in seiner juristischen Bibliothek 1ter Band. pag. 58. et 59. mit vieler Behutsamkeit und Einschränkung: "Ich kann nicht glauben, daß die Gemeinen anfänglich von ihren Rechten nichts gewußt haben sollen, wenn man Luthers und andere Schriften, die Augsb. Konfession, die Apologie derselben, die Schmalkaltischen Artikel liest, scheinet allerdings das Gegentheil daraus offenbar zuseyn. Erst spätere Philosophie hatte auf das von Pfaff, Kramer, Mosheim, G. L. Böhmer und Schnaubert mehr ausgebildete Kollegialsystem,; und dieses auf die reifere Ausbildung und dermalige Politur des protestantischen Kirchenrechts den großen Einfluß; erst dadurch hat es, wie Selchow jurist. Bibl. T. I. pag. 11. sich ausdrückt, seine bisherige willkührliche Gestalt verloren. Nun erst wird dem Regenten eine

mußte man protestantischer Seits itzt ernstlich denken, den einmal errungenen Gewinn nicht mehr aus den Händen zu lassen; sie glaubten also erst dadurch ihrem glücklich errungenen Siege die Palmenkrone recht aufzusetzen, wenn sie die wichtigen Früchte von einer Arbeit eines ganzen Jahrhunderts und das Resultat eines dreyßig jährigen bürgerlichen Religionskrieges in das ganze Geweb der deutschen Reichsverfassung so einverleiben, und durch Reichsgrundgesetze in das System des Staats mit so festen Banden verketten würden, daß, wenn ja einsmals der Umsturz und die Totalvernichtung der einmal errungenen Vortheile versucht werden sollte, das ganze deutsche Staatssystem nothwendig mit zusammenstürzen müßte.

Man verfiel also protestantischer Seits auf das so berühmte damals ganz neue System von

 148) Re=

richterliche Gewalt, ein Entscheidungsrecht in theologischen Streitigkeiten nicht einmal in dem uneigentlichen Sinne mehr eingeräumt, daß er bestimmen könnte, **welche Lehre** öffentliche **Lehre** seyn, und dafür angenommen werden solle. S. *Boehmer Ius Eccl. Protest.* T. I. pag. 41. et 42. *Schnaubert* loc. cit. in fine.

148) Religionsgleichheit, die 149) die alles umfassende Schlußkette seyn sollte, wodurch die ganze Staatsverfassung unseres Reichs zur Sicherheit des protestantischen Religionssystems nach einer ganz neuen reichsgrundgesetzmäßigen Methode eingeengt werden sollte. Da bisher die wichtigsten Reichs-, Staats- und Justizsachen zwar nach verschiedenen Verhältnissen doch gleich kollegialisch verhandelt, und in dergleichen kollegialischen Verhandlungen die Schlüsse, sie mochten nun Reichsgutachten, oder richterliche Sentenzen seyn, ordentlicher Weise nach der Mehrheit der Stimmen gemacht wurden, so folgte schon aus dem so merklichen Uebergewichte der stärkern und zahlreichern katholischen Reichsstände, daß die ganze Staatsmaschine des ganzen Staats- und Justizwesens gegen den katholischen Religionstheil sich mit vieler Vorliebe hinüber neigte. Dieses Uebergewicht sollte gänzlich aufgehoben, und der protestantische

---

148) S. Art. V. §. 1.

149) Loc. cit. Inter vtriusque Religionis Electores, Principes status omnes et singulos sit æqualitas exacta, mutuaque, quatenus formae reipublicae Constitutionibus Imperii, et praesenti Conuentioni conformis est, ita, vt quod vni parti iustum est, alteri quoque sit iustum.

sche, zwar der Anzahl nach geringere, aber der Würde und den Rechten der Reichsbürgerschaft nach, gleiche Theil auch gleich großen Einfluß in das Staats- und Justizwesen erhalten. Dieser große weit aussehende Plan konnte aber nur dadurch realisirt werden, wenn der katholische Reichstheil aufhören würde, allein die Mehrheit der Stimmen zu haben, und diese nicht mehr anders, als aus beyden Religionshälften entstehen könnte; dieß konnte und mußte auf eine doppelte Methode zu Stand gebracht werden, theils A) wenn beyde Religionshälften, da, wo eine wirkliche Gleichheit sich würde realisiren lassen, auf eine gleiche Anzahl wirklich würde gebracht werden, theils B) wenn beyde Religionshälften in gleicher Anzahl supponirt, und, der Wirkung nach, dafür gehalten werden würden, da, wo keine gleiche Anzahl von Stimmen zwischen beyden Religionshälften je existiren würde können.

Dies war die doppelte Absicht der hohen evangelischen Paziszenten, wenn sie durch reichsgrundgesetzliche Bestimmungen die Religionsparität bey a) dem 150) Reichskammergerichte, so-

150) Art. V. §. 35.

sowohl in Rücksicht des ganzen Kollegiums, als in den Senaten festsetzten, wenn sie b) in Rücksicht des Reichshofraths verordneten, daß dieses Gericht jederzeit mit einigen aus dem pur evangelischen oder gemischten Kreisen gezohenen A. K. Verwandten besetzt werden, und dadurch gegen die katholische Hälfte Religionsparität der Stimmen bewirkt, und Paritas iudicantium formirt werden sollte. Dieß war die Absicht, wenn c) gleiche Religionsparität bey 151) ausserordentlichen sowohl, als bey der ordentlichen Reichsdeputation festgesetzt wurde, und es ist blos Zufall, wenn dieselbe bey der ordentlichen Reichsdeputation, wo nicht gar vereitelt, doch bis auf den heutigen Tag gehemmt wird; es war endlich fester Plan und ganz gleiche Absicht der Pazissenten, wenn sie d) den großen auf die ganze deutsche Reichsverfassung so mächtig wirkenden Grundsatz hinstellten,, daß hinführo 152) nicht nur in Religions- und allen andern Sachen, da die Stände nicht als vnum corpus betrachtet werden können, sondern auch in allen andern Fällen, sie

151) Art. V. §. 51.

152) Art. V. §. 52. In causis Religionis, omnibusque aliis negotiis, vbi status tanquam vnum corpus etc. etc.

sie treffen an, was sie wollen, darin die Katholischen die eine Parthie, die Protestanten die andere ausmachen, nicht mehr die Ueberstimmung, sondern einzig und allein gütlicher Vergleich statthaben solle.

Wer die Verfassung des so irregulären deutschen Staatskörpers kennt, wer es weiß, was für einen Staatsplan die Kaiser, was für einen die Kurfürsten, was für einen die Fürsten, was für einen die Städte, was für einen der Adel ehehin hatten, und noch bis auf diese Stunde haben, wer es weiß, was für Kollisionen alle diese so gerade zu sich ganz durchkreuzende Plane gezeugt haben, wer es mit einem auch nur flüchtigen Blicke übersiht, wie noch auf diese Stunde bald Kaiser und Stände, bald Kurfürsten und Fürsten, bald geistliche und weltliche, bald alte und neue Fürsten, bald Stände und Reichsstädte, bald mächtige und minder mächtige Stände in ernsthaften und minder ernsthaften Kollisionen verwickelt sind, der muß es auch fühlen, ob Sibillinische Bücher dazu gehören, wenn man es errathen soll, ob neue, nützliche, selbst den ganzen Reichsverband interessirende Plane glücklich werden ausgeführet werden, oder ob sie vielmehr bey den sich so

seyr

sehr durchkreuzenden individuellen Interessen und den daraus entspringenden Schwierigkeiten und Hindernissen meistentheils unvollendet und unbenutzt als kraftlose Embrione in ihr Nichts wieder zurücksinken. Wer dieß alles überlegt, der muß auch fühlen, daß dergleichen Schwierigkeiten mit weit mehr Kraft, Stärke und Energie auf dergleichen Plane wirken müssen, seit dem der Reichstag in zwo gleichmächtige Korps sich getheilet hat, wo jedes die Plane des anderen mit einem äußerst aufmerksamen hellsehenden eifersüchtigen Beobachtungsgeiste prüfet und untersuchet, und gewiß vernichtet, per Itionem in partes so leicht vernichten kann, so bald sich wahres oder scheinbares Interesse darein mengt. Man räumt gern ein, daß, 153) wenn gleich evangelischer Seits das so wichtige in allen Staats- Regierungs- und Justitzsachen so nothwendige Ressort der Ueberstimmung noch so sehr in Rücksicht unserer Reichsangelegenheiten eingeengt worden, daß man deßwegen die Absicht dennoch noch lange nicht

135) S. Majer deutsch. geistl. Staatsrecht. 1. Th. 7. Kap. II. Abschn. §. 114. Evangelischer Seits projektirte Formeln und gemachte Prätensionen ꝛc. ꝛc.

nicht gehabt habe, unseres Reichstags statistische Verfassung und Form ganz über den Haufen zuwerfen, und dadurch den ganzen Reichskonvent, die drey Reichskollegien mit ihrer ganzen Thätigkeit bloß auf die zwo so sehr gespannten, so sehr entzweyten Religionsparthien zu reduziren. Plan der protestantischen Paziszenten mag dieß freilich nicht gewesen seyn, Geist der Reichsgrundgesetze war es zuverlässig auch nicht, aber doch wahrer Gang unserer Nationalangelegenheiten, Jahrhunderte lang der wahre Gang. Unläugbar ist es doch immerhin, daß die wichtigsten reichstäglichen Geschäfte eigentlich, und in ihrem individuellen Laufe nicht sowohl von den in drey Reichskollegien eingetheilten Reichsständen, als von zwoen in ihren Interessen sich so sehr durchkreuzenden Religionsparthien beynahe ganz abhiengen; unläugbar ist es immerhin, daß, nach der einmal so sehr beschränkten, so sehr in die Klemme eingeschraubten Majorität die wichtigsten Nazionalangelegenheiten blos vom harmonischen Einklange staatsrechtlicher Gesinnungen, die von zwoen so eifersüchtigen, oft und meistens so sehr erbitterten Religionsparthien so wenig zu erwarten waren, ihre ganze Existenz, Konsistenz, Form und Regulativ erhalten mußten, und noch

auf diese Stunde, wenn man es begreiflich finden will, warum die wichtigsten, selbst den ganzen Reichsverband interessirenden Nationalangelegenheiten, die heilsamsten Entwürfe, die schönsten Plane so schwer durchzusetzen sind, so darf man nur einen aufmerksamen Blick auf die mühsame dornichte Strasse heften, auf der man noch auf diese Stunde einherwandern muß, um zu einem verbindlichen Reichsschlusse zugelangen. Es giebt Schriftsteller, die nicht begreifen können, warum 154) wir Deutsche Verstand und Muth verloren haben sollten, endlich einmal den Machtssprung zuthun, hinaus über die Jahrhundert alten Pedantereyen, zu ordentlichen Kammergerichtsvisitationen, festen Vorschriften, und einem subsidiarischen Gesetzbuche, zu einer zweckmäßigen, billigen und beständigen Wahlkapitulation, einer thätigern Reichstagsverfassung, einer guten Reichspolizey, einer angemessenen Defensivanstalt, zum ächten Reichszusammenhange im Fache der Gesetzgebung und Justiz, wie im Fache der Handlung und Industrie, alsdann auch zum gemeinen Vaterlandsgeiste, daß auch wir endlich einmal sagen dürften:

Wir

---

154) S. Deutschlands Erwartungen vom Fürstenbunde. §. 5. pag. 36.

Wir sind eine Nazion "Zeit wäre es freilich einmal, daß diese Skizze von Deutschlands vollständiger Ausbildung einmal realisirt, und nicht immer aller Fortgang, alles Streben nach Gutem durch politische und religiöse Eifersucht gehemmt, die schönsten Grundlinien unvollendet gelassen, ja verwischt, die Nation selbst vom Ideal einer wohlgeordneten, in genugsamer Freyheit vorwärts strebenden Bundesrepublik in Anarchie, Despotismus, und Nacht zurückgestossen würde; Zeit wäre es freilich einmal, daß sich das alles mächtig änderte, alles in eine andere Form zum Beßten unsers Vaterlandes umgegossen würde; wir sollten diesen totalen Umguß unserer Verfassung zuverlässig erwarten können, da wir in einem Zeitpunkte da stehen, wo eine Menge guter Schriftsteller, voll Wahrheit und Wärme, über alle Theile der Staatswissenschaft so edle, so hell durchdachte Grundsätze in Umlauf gebracht haben, daß selbst unser germanisches Phlegma dadurch eleckrisirt, und durch den eleckrischen Stoß die ganze sieche Organisazion unserer weltkündigen Reichsgebrechen in eine heilsame Erschütterung versetzt worden ist, wir sollten diesen totalen Umguß um so sicherer erwarten, da nun in unseren Kabineten Männer sitzen, helle, aufgeklärte, selbst denkende

kende Männer, Matadors, derer gerader Geistesgang durch Formalisterei und Vorurtheile einer kleinlichen Politik nicht mehr aufgehalten wird; noch mehr sollten wir dieß zuerwarten berechtiget seyn, da nun Kurfürsten und Fürsten, Katholiken und Protestanten, geistliche und weltliche Fürsten, die aufgeklärtesten, durch Lage und Sistem die unverdächtigsten, die mächtigsten Fürsten des Reichs durch einen Bund geeinigt sind, brüderlich geeinigt sind, um mit ganzer Fürstenkraft auf das gemeinschaftliche Beßte hinzuwirken. Auch erschollen schon überall Gerüchte von bevorstehenden großen wichtigen Verbesserungen, von heilsamen, höchst interessanten Reformen im Staats, wie im Justizfache; ganz Deutschland erwachte zu frohen Hoffnungen, Europa selbst stund da, und war im Begriffe uns anstaunen zuwollen, — und — und Es geschiht doch nichts! — Zuverlässig sind dieß eklatante Proben von dem schwerfälligen, äußerst langsamen Gange unserer deutschen Staatsmaschine! Wer den genauen Zusammenhang zwischen deutscher Staats, und Kirchenverfassung kennt, dem wird auch leicht einleuchten, warum die Staatsreformen im geistlichen Fache mit gleichen Schwierigkeiten zukämpfen haben. Im Gegentheile, hier sind sie

viel

viel häufiger, weil die Ressorts der ganzen Maschine hier weit mehr verschoben sind, durch auswärtige Machtverhältnisse weit mehr verschoben und zerrüttet sind.

§. VIII.

Man hat uns Deutschen längstens den Vorzug eingeräumt, daß wir den Italiener durch unsere reele Wissenschaften, durch unsere ächte publizistische Staatskunde, durch unsern altberühmten germanischen Verstand weit hinter uns zurücklassen. Andererseits macht man uns aber auch so oft den bittersten Vorwurf, daß wir uns seit so vielen Jahrhunderten, und noch bis auf diese Stunde von eben diesem Italiener wie Kinder an dem Gängelbande seiner alles überlistenden Politik herumschleppen lassen. Das scheint nun freilich anfangs räthselhaft; das Räthselhafte verliert sich aber gleich, so bald wir auf die bereits bemerkte, so genaue Verbindung der so individuellen Interessen Deutschlands mit den Interessen Roms hinblicken; besonders ist es recht auffallend sichtbar, daß diese so individuellen als mannichfaltigen Interessen Deutschlands erst in den neuesten Zeiten mit den Interessen des römischen Hofes

in eine weit genauere Verbindung gekommen sind. Um sich hievon zu überzeugen, braucht man nur auf die bereits bemerkte Reformationsperiode nochmalen hinzusehen, die einen so merkwürdigen Einfluß auf die ganze Katastrophe unserer neuern Staatskirchenverfassung gehabt hat, auf diese berühmte Periode, wo sich die Nazion auf einmal in zween große mächtige, nicht blos politische, sondern religiöse Korps getheilet hat, wo das Eine Jahrhunderte hindurch mit glühendem Enthusiasmus das vertheidigte, was das Andere im Paroxismus seines heissen Verlangens nach politischer und Kirchenfreyheit, über den Haufen zuwerfen mit allen seinen Kräften sich so rastlos bestrebet hat. Auf diesen äußerst erhitzten Parthengeist muß man Rücksicht nehmen, um es begreiflich zufinden, warum eben in dem Zeitpunkte, da aus der einsamen Zelle eines Mönchen die Reformazion, wie ein glühender Lavastrom herausgebrochen, und die ganze Hierarchie in ganzen Norden Deutschlands von der Oberfläche des Reichsboden vertilget hat, das ganze südliche Deutschland die ganze Massa seiner Kräfte zusammenraffte, um dem alles verzehrenden Feuerstrome einen Damm von Süden aus entgegen zustellen. Nun stund das halbe Deutschland, so zusagen, in einem ver-

schanzten

schanzten Lager; die Zirkumvallazionslinien waren itzt näher zusammengerückt, um den Operazionsplanen der Feinde um so leichter Tête biethen zukönnen. Nun wurde auf der einen Seite für die Vertheidigung der Hierarchie und ihrer Machtvollkommenheit mit eben so viel Muth und Entschlossenheit gekämpft, als man auf der Gegenseite kämpfte, um sich von ihr loszuwinden. Nun wurden der Geschichte, der gesunden Vernunft, und den Protestanten zum Trotz, Sätze vertheidiget, die man vorhin selbst bestürmt hatte. Selbst kordatere Männer, die mitten im schwühlen Dampfe des allgemeinen Streites mit offenen hellem Blicke und kaltem Blute auf die Grenzlinie des Wahren und Falschen unverückt hinsahen, mußten 155) entweder alles mitvertheidigen helfen, oder gar stille schweigen, oder doch so leise auftreten, daß man ihnen ja nicht mit einigem Grunde beykommen konnte, als begünstigten sie Neuerung oder Reformazion. Selbst die Regenten waren itzt, im Ganzen genommen, weit zurückhaltender, weit behutsamer, als vor Zeiten Luthers der geringste Theolog, wenn von Kirchenreformazion die Rede war; kurz, man unterstund sich

 kaum,

155) S. Schmidts Geschichte der Deutschen. 6. Th. 1. B. 23. Kap. pag. 309.

kaum, das Wort Reformation im ganzen Süden auszusprechen, eben weil man im Norden mit so wildem Feuer darauf gedrungen hatte.

Auf diese so totale Konzentration der Nazionalkräfte des ganzen südlichen Deutschlandes muß man Rücksicht nehmen, um es begreiflich zufinden, warum auch Rom, das beym Ausbruche dieser so fürchterlichen Empörung so sehr in seiner Grundfeste erschüttert zuseyn schien, zuletzt an innerer Stärke und Kraft im Süden das wieder gewonnen, was es in Rücksicht des verlornen Terreins im Norden an Ausdehnung eingebüßt hatte. Wenn der eine Theil Deutschlands 156) zu voll des entschlossensten Hasses gegen alle hierarchische Verfassung das immer für das Beßte hielt, wodurch man sich von Rom am meisten entfernen konnte, so glaubte der andere Theil, bey der so großen Erschütterung aller Grundbegriffe sich nicht fest genug an Rom anklammern, und beyderseitige Interessen nicht innig genug miteinander verweben und verketten zukönnen. Das Spiel, das man spielte, war zu groß, um nicht Verlust und Gewinn gemeinschaftlich mit Rom theilen zu-

wollen.

---

156) S. Spittler Geschichte des kanonischen Rechts. §. 4. pag. 14.

wollen. Auf diese totale Umstimmung der Nazionalgesinnungen muß man Rücksicht nehmen, um es begreiflich zufinden, warum eben in dem Zeitpunkte, da deutsche Kirchenfreyheit das nothwendige Resultat der immer wachsenden Kultur der Wissenschaften und der damit verknüpften fortschreitenden Aufklärung hätte seyn sollen, warum in eben diesem so merkwürdigen Zeitpunkte die deutsche Hierarchie, statt auf Plane von Kirchenfreyheit zu denken, immer tiefer unter Roms Bothmäßigkeit wieder zurückgesunken. Selbst die Monarchen Deutschlands mußten nun ihr Betragen ganz umstimmen. Kaiser Maximilian hatte zwar bereits den Entschluß gefaßt, statt der Aschaffenburger Konkordate eine pragmatische Sankzion nach dem Muster der ehemaligen französischen einzuführen; der berühmte Wimphelin mußte sogar den Plan dazu schon entwerfen, und daß man bey dem Regierungsantritte Karls noch eben so dachte, ja daß man um eine merkliche Strecke schon weiter vorgerückt war, das beweisen die berühmten hundert Beschwerden der deutschen Nazion, die auf dem Reichstage zu Nürnberg sind aufgesetzt worden. Allein je ernstlicher Luther mit seinem nun schon mächtigen Anhange auf Rom losstürmte, und alle

 Ge-

Gewalt des Pabstes von der Oberfläche des Erdkreises hinwegdonnern wollte, um so stiller wurden sowohl geist, als weltliche Fürsten des noch katholischen Deutschlandes; und zuletzt zoh man sich auf den einzigen friedlichen Posten zurück "daß der Kaiser suchen solle, die Abstellung der Nazionalbeschwerden bey dem Pabst zu betreiben."

In dieser so totalen Umstimmung der Nazionalgesinnungen Deutschlandes lag auch der Grund, warum Nunzien mit einer solchen Allgewalt in Deutschland nun hereinrücken, und so mächtig auf Deutschlands Hierarchie einwirken konnten. Nur dann weiß man gleich anfangs nicht recht, was man denken soll, wenn wir sehen, daß diese alles beherrschende Nunzien ihren mächtigen Herrscherstab auch auf die weltlichen Justiztribunalien hingelegt haben; wenn wir hören, daß unsere Reichsakten, und alle Sammlungen reichsgerichtlicher Erkenntnisse über die ewigen unaufhörigen Eingriffe dieser Nunzien auch in weltliche Gerichtsbarkeit so laute Klagen, ganze Jahrhunderte hindurch so laute Klagen führen. Es ist doch demüthigend für Deutschland, wenn man die Bemerkung macht, daß in Frankreich, das doch im Grun-

de nicht besser, wie Deütschland ist, die Nunzien noch auf diese Stunde keinen Schatten von Gerichtsbarkeit ausüben dörfen; wenn man die Bemerkung macht, daß die kleine Republik Genua durch ein einziges ernsthafres Dekret den päbstlichen Gesandten von Korsika nach Hause wies; wenn man die Bemerkung macht, daß die kleine Republik St. Morino durch eine ganz simple Manipulazion alle Legaten auf ewig von ihrem Gebiethe entfernte, indessen ganze Jahrhunderte hindurch unsere Reichsgerichtshöfe, zulezt die 4 Erzbischöfe, und das Reichsoberhaupt selbst einen ewigen, so mühsamen, als fruchtlosen Kampf mit diesen Nunzien kämpfen, und selbige, all des mühsamen Kampfes ungeachtet, noch auf diese Stunde über die Territoriallinie des deutschen Bodens nicht hinüberdrängen können. In der totalen Umstimmung der deutschen Nazionalgesinnungen liegt hier der Grund allein nicht; die Resultate des in Deutschland so lang und so mächtig herrschenden Kampfes zwischen geist- und weltlicher Gerichtsbarkeit müssen hier mit in die Rechnung gebracht werden, wenn wir von den Eingriffen der Nunzien auch in weltliche Gerichtsbarkeit einen richtigen Begriff uns bilden wollen.

Man hat schon oft die Bemerkung gemacht, oder man hätte sie wenigstens machen können, daß die wichtigsten Nazionalangelegenheiten, die wichtigsten Staatsinteressen ganzer Länder Jahrhunderte lang nicht nach der Richtschnur einer hell durchdachten Theorie ihren Weg hinwandeln, sondern blos auf der weiten Strasse des Schlendrians maschinmäßig nacheinander fortlaufen. So viele Jahrhunderte hindurch hatte man all den schweren Druck des Unheils, all die fatalen Wirkungen in ihrer ganzen Strenge empfunden, die aus den so schlimmen als unvermeidlichen Kollisionen der geist- und weltlichen Macht entspringen mußten, ohne sich die Mühe einmal ernstlich zunehmen, und auf die Untersuchung der Grenzen, die die geist- und weltliche Macht voneinander scheiden, einen ernstlich denkenden Blick zuheften. Lange tappte man 157) im Unsichern, lange in der Finster-

157) "Mirum est, sagt Gregel §. X. cit. Diss., post tot potestatis ecclesiasticae et saecularis conflictus, et orta quandoque ex illis bella ciuilia nunquam de regundis vtriusque finibus nequidem in Conciliis Viennensi, Constantiensi et Basileensi cogitatum fuisse, in quibus tamen magna fuit quorundam saltem Principum saecularium auctoritas, vt multa dissidia ex vtriusque potestatis natura determinari et amice componi spes non leuis af-

sterniß maschinenmäßig herum, bis man zuletzt 158) den großen Grundsatz haschte, " daß der Regent in zeitlichen Dingen keinen Obern habe". Aber aus der Verwirrung war man deßwegen noch lange nicht ganz, den Zentralpunkt zufinden, wo geist- und weltliche Dinge

fulgeret,,. Unterdessen klagte doch schon Peter von Blois: "Culpis nostris exigentibus gladius Petri rubigine obductus est, et quia non potest incidere, datus est in contemtum,,. Epist. LXXIII. p. m. 128. Nach den gewöhnlichen Fortschreiten aller menschlichen Dinge kam man auch hier mit der Zeit weiter, nur Zeit brauchte es.

158) Durch die gegen Ludwig aus Bayern verhängte Exkommunikazion ist eigentlich das Eis gebrochen worden. Sie führte auf die so merkwürdigen Untersuchungen von der weltlich- und geistlichen Macht, die den ersten, obgleich noch schwachen Leitfaden abgaben, um aus der bisherigen Verwirrung zukommen. Selbst durch ein förmliches Edikt wurde die Unabhängigkeit des deutschen Reichs von dem päbstlichen Stuhle festgesetzt. Ob man sich gleich anfangs nicht so geradezu darein finden konnte, sondern in Deutschland selbst noch mehrere Schriftsteller auch nach diesem zweifelhaft davon reden, so wurde doch zuletzt als eine ausgemachte Maxime angenommen, was selbst Aeneas Sylvius schreibt: "Caesarea potestas nulli in temporalibus subest,,. Epist. *Aeneae Sylu.* L. I. Epist. XXIV. S. Schmidt Gesch. der Deutsch. 4. Th. 7. B. 47. Kap. p. m. 609.

ge sich trennen, und dem damit verknüpften großen Grundsatze "daß die geistliche Gerichtsbarkeit in das Gebieth der weltlichen unter keinem Vorwande eingreifen solle,, den gehörigen Schwung einer allgemeinen Routine zu verschaffen: da lag die Schwierigkeit, eine Schwierigkeit, die um so unbesiegbarer war, da die Interessen zu sehr getheilt, und der eine Theil zu weit voraus, der andere noch zu weit zurück war. Die 159) Regenten Deutschlands sahen ganz wohl ein, daß ein so nothwendiges Regulativ der deutschen Justizökonomie ohne förmlicher Einwilligung und ohne aufrichtigen Mitwirken der ganzen deutschen Hierarchie nie vollständig zustand gebracht werden könne; sie sahen wohl ein, daß um so was, im Allgemeinen und im Großen durchzusetzen, Harmonie auf allen Seiten herrschen müsse; **Sigmund** legte deßwegen den Ständen des Reichs auf

159) In Frankreich gieng das freilich viel leichter, durch ein paar Kapitel eines königlichen Edikts wurde alles berichtiget: Nonnulla imago pristinae potestatis superfuit Episcopis, donec Franciscus I. vno aut altero Capit. Edicti sui anno 1539. illam omnem labefactauit, coarctata Ecclesiae in laicos iurisdictione ad Sacramenta et alias causas mere spirituales. *Thomassin. vet. et nou. Eccles. Discip.* Part. II. Lib. III. cap. 110. §. 9. pag. 769.

auf dem Reichstage zu Frankfurt 1435. auch folgenden Artikel vor " daß die Kurfürsten ihr „erbern Pottschaft zu unsers Herrn des Kaisers „Pottschaft gein Basel in das Cocilium sen„den, daß die bey unsers Herrn des Kaysers „Pottschaft seyn, und sammentlichen in dem „Concilio darin arbeiten, daß in dem Con„cilio geordent werd, daß das geistlich Ge„richt in den werntlichen Sachen, und zwi„schen werntlichen Personen nicht greife, und „werntliche Richter werntliche Sachen ausrich„ten lassen, als sich das 160) gepurt.„

Allein die Väter zu Basel dachten bekannter massen ganz anders über diesen Punkt, als **Sigmund** und die 161) meisten weltlichen Reichsstände. Ueberhaupt hatte **Innocenz** der

160) N. Sammlung der R. A. 1. Th. Nro. XXXVII. pag. 150.

161) Als der Herzog **Erich** von Sachsenlauenburg unter dem Vorwande der ihm vom Kaiser verweigerten Gerechtigkeit seinen Rekurs an eben dieses Konzilium ergriffen, wurde derselbe angenommen, und **Sigmund** selbst fand für nothwendig in einem deßfalls erlassenen Schreiben den Vätern zu Basel zusagen " daß sie sich in Sachen einmischten, die nicht für ihren Richterstuhl gehörten„. Dieses in aller Rücksicht so merkwürdige Schreiben steht beym **Harduin** T. VIII. Conc. Col. 1610.

der IIIte durch die so berühmten Grundsätze des Cap. 13. X. de Iudic. die Grenzen der geist- und weltlichen Macht so sehr verrückt, oder, besser zusagen, er hatte die Marksteine der geistlichen Macht in den Territorialbezirk der weltlichen Macht so weit hineingerückt, daß dadurch beynahe der Staat selbst eine subalterne Provinz der Hierarchie geworden wäre: und Innocenz hatte 162) diese seine Lieblingsideen den Madatorn der Hierarchie so fest und so nachdrücklich ans Herz gelegt: es waren so vortheilhafte, folglich so einleuchtende Grundsätze, folglich wurden sie so fest geglaubt; die geistlichen Justizhöfe waren so ernsthaft überzeugt, daß sie die so wichtigen Vorrechte der geistlichen Gerichtsbarkeit nicht konpromittiren dürften, daß sie also von den Vorschriften der Dekretalen nicht einen Zoll breit abweichen könnten, folglich wurde das Ganze nach und nach mit der Disziplinarverfassung der Kirche so innig verwebet; selbst die Layen, auch die Großen der

Erde

162) Wie tief die Grundsätze des gemeinen kanonischen Rechts, und besonders jene des Innocenzs III. in Deutschland mit der ganzen deutschen Kirchenverfassung verwebet waren. S. Schmidt Gesch. der Deutsch. 4. Th. 7. B. 35. Kap. p. m. 590. et seq.

Erde mit eingerechnet, hatten so oft ihren Rekurs in blos weltlichen Angelegenheiten, in bürgerlichen Justizsachen zu den geistlichen Tribunalien genommen, daß eine vernünftige Berichtigung dieser großen Nazionalangelegenheit des deutschen Justizwesens selbst für die neuern Zeiten ein beynahe unmögliche Sache geblieben ist. Bey einer solchen Lage, bey solchen so allgemein herrschenden Maximen der deutschen geistlichen Justizverfassung wird man es sehr begreiflich finden, warum man eben in dem Zeitpunkte, als man in den geistlichen Reichsländern anfieng, Offizialate und Vikariate zuerrichten, warum man weit entfernt, auf Beseitigung der Kollisionen zwischen geist- und weltlicher Gerichtsbarkeit ernstlich zudenken, vielmehr sich ganz kurz und gut in den simpeln Plan hineinwarf, die beyden Zweige der geist- und weltlichen Justizpflege den geistlichen Offizialaten ungetrennt in den Schooß hinzulegen. Auch fand man es so natürlich, daß, wenn einmal die erste Instanz in causa mere ciuili bey einer geistlichen Justizstelle gewesen, auch die zweyte ein geistliches Tribunal seyn und verbleiben müsse; daher kam es, daß in manchem Offizialate die Advokaten, Prokuratoren, Notarien sogar durch feyerliche Eide verbunden wurden, daß sie

sie sich nicht unterfangen sollten, auf einige Art mitzuwirken, oder die Sache dahin einzuleiten, daß von den in causis mere ciuilibus ergangenen Urteln der Offizialate der Rekurs 163) an ein weltliches Tribunal ergriffen würde; da ferner die Ernennung der Nazionalrichter auf Provinzialversammlungen nothwendig hätte vorausgehen müssen, wenn der Pabst 164) an die gesetzliche Norme des Tridentiner Regulativs hätte gebunden werden sollen, da man im Gegentheile von Synoden nach aller möglichen Form und Zuschnitt in Deutschland so wenig hören und

163) Alle Advokaten, Prokuratoren ꝛc. ꝛc. mußten dem Lütticher Offizialate angeloben: "Iuro, quod nullo modo excogitabili cooperabor, aut vt aliquis recursus fiat a sententiis officialis, iudicium ecclesiasticorum ad laicos, imo reuelabo superioribus meis eos, qui id fecerunt, nec contraueniam, ad quemcunque gradum euectus fuero. Dagegen erließ das Kammergericht auf Ansuchen des Reichsfiskals gegen den Offizial zu Lüttich schon im Jahre 1686. ein Mandatum de cassando et annullando, nec imposterum amplius exigendo iuramenta per suprema Imperii tribunalia reprobata, sine clausula, cum citatione ad docendum, vel videndum et audiendum se priuari iurisdictione temporali, suique ab officio remotionem Principi denotari.

164) *Decret. Sess.* 25. cap. 2. de Ref. Quoniam ob malitiosam etc. etc.

und wissen wollte, aus 165) bekannten Ursachen so wenig hören und wissen wollte, so war die Nazion, so zusagen, stillschweigend gezwungen, auch in causis mere ciuilibus die Appellazionen an den Pabst, oder, welches im Grunde doch

165) Es scheint anfangs räthelhaft zu seyn, warum wir, da es von jeher eine Grundmaxime der Kirche gewesen, die Konzilien als das sicherste Ressort zu betrachten, um sowohl Einigkeit in Glaubenssachen, als gute Sitten in den christlichen Gemeinden zuerhalten, dennoch keine Konzilien mehr haben; allein die Päbste abstrahirten sich späte genug die Bemerkung, daß a) die allgemeinen Konzilien in der Hierarchie zuletzt das werden könnten, was in jedem Staate eine Nazionalversammlung ist, wo man sich beym Schlusse der Rechnung immer so gern mit Thronenumstürzen abgiebt, weil die Massa der Nationalkräfte konzentrirt ist, und b) die Provinzialsynoden? die deutschen Fürstbischöfe stunden zu wenig und zuselten in rechter Harmonie mit den Metropoliten; öfters hatten sie bey den vielen einheimischen Unruhen zu wenig Zeit, sich mit Konzilien abzugeben, um dort an Reformazionsplanen zuarbeiten; und c) Diözesansynoden? die wurden fruhzeitig genug als geistliche Landstandschaften betrachtet, und Landstandschaften sind immer die Kontrolle der Landesregiernng: sie wurden also auch wieder ausser allen Kurs gesetzt, nachdem sie vom Basler Konzilium wieder in Gang gebracht worden waren.

doch *) wirklich für die Nazion gemächlicher war, an die Nunzien laufen zulassen. Diese Rekurse waren so allgemein, auch in causis mere ciuilibus, als legal anerkannt, daß selbst der Erzbischof von Trier an seinen Offizial in Trier 166) ein Reskript vom Jahre 1622. des Inhalts erlassen konnte: "daß ihm genugsam be„wußt seyn müsse, daß es ex antiquissima „obseruantia in dem Erzstifte Trier sowohl, „als in den benachtbarten Erz- und **) „Stiftern also gehalten worden, daß von „den Officialibus in geist- und weltlichen „Sachen indifferenter an die päbstliche Hei„lig-

---

*) Sic pergunt Germani Romam, et ad loca Nuntiaturarum pro sumtibus litium magnam pecuniarum vim transmittere, — *quo in onere Moguntinis omnium minime prospectum fuit; cum Archiepiscopus iste a suis sententiis non alio, quam Romam, sinat appellari, atque sic dupli, aut tripli, vel ampliores adhuc sumtus a subditis sint faciendi.* Neller. *in Diss. de cert. S. Concil. Basil. Decret.* cap. II. §. 16. In *Schmidt Thesaur. Iur. Eccl.* T. I. pag. 309.

166) S. *Hontheim. Histor. Treu. diplom.* T. III. pag. 274.

**) Ius secundae Instantiae Nuntiis relictum, ait Author *Annot. ad P. Engel*, h. t. ita vt in Germania vel ad eos, vel ad Archipiscopos adpellari queat. *Schmidt Instit. Iur. Eccles.* T. I. p. II. §. 81.

„ligkeit oder desselben legatos appellirt, und „von denselben solche appellationes actiue „et passiue bis zu endlicher Execution in- „clusiue geübt und verfolgt worden„. Freilich sträubten sich die weltlichen Justizhöfe mächtig gegen diese gebrechenvolle Routine der geistlichen Tribunalien. Vorzüglich setzte es von Seiten des Reichskammergerichts viel Lärmens ab, als im Jahre 1588. zu Lüttich, und im Jahre 1595. zu Kölln Nunziaturen errichtet wurden, so, daß es nun unaufhörlich Mandata cassatoria et inhibitoria processuum ad Nuntiaturam incompetenter latorum auf allen Seiten regnete, wie es die vielen Kammergerichtsakten blos in dem kurzen Zeitraume vom Jahre 1593. bis 1625. in Sachen Grafen von Fugger, Maigrat, Erwinghausen, Nortkirchen, Ross, Abt von Wenden, Mittelhofen, Lobbenborn, Numigk, Hoer, Otterstett, Wesel, Binken, Spiegel, Wend, Heimbach, Birbaum, Lienne, Braunstermann, Frizbach, Bosensell, Gogreve, Honnidael, Ebernha, Neufcourt, Laumen, und Villar hinlänglich erproben. Im Jahre 1643. legte das 167) Kammergericht seine Klage über diesen Punkt der

167) Das Kammergericht klagte anfangs bey der Reichsvisitazionsdeputation blos darüber, "daß

zur Verbesserung des Reichsjustizwesens verordneten Reichsdeputation vor, die Klage wurde als gegründet anerkannt, in das Reichsdeputationsgutachten aufgenommen, und in das allgemeine Reichsgutachten übertragen. Nun kam der in so mancher Rücksicht ganz vorzüglich merkwürdige in dem §. 164. R. I. N. enthaltene 168) die damalige Gesinnungen Deutschlandes so sehr karakterisirende Reichsschluß zum Vorschein "an den päbstlichen Stuhl zu Rom die Nothdurft dahin 169) beweglich gelangen lassen,

bey den lüttichschen Prozessen ein sehr großer Mißbrauch in Recursu ab Officiali ad Pontificem, illiusque Legatos seu Nuntios apostolicos vorlaufe". In dem allgemeinen Reichsgutachten vom Jahre 1653. in Mejern *Act. Comit. Ratisb.* T. II. pag. 211. et 453. fand sich schon der Zusatz, "daß dieser Mißbrauch nicht allein im Lüttichschen, sondern auch im Stift Münster und Kölln wahrgenommen werde, und in dem R. I. N. §. 164. heißt es endlich "als sich die Stände des Reichs zum höchsten beschwert, daß in den Erz- und Stiftern Kölln, Lüttich, Münster, wie auch an andern Orten des Reichs, allerhand Mißbräuche wegen den Appellationen und Rekursen von den Officialibus ad Nuntios entstehen,,. Woher diese Gradazionen?

168) Etwas früher hätte die Nazion zuverlässig aus einem andern Tone gesprochen.

169) In allen vorhergehenden schriftlichen Aufsä-

sen, damit den Nuntiis dergleichen ohnzuläßsiges Verfahren im Reich und über dessen Glieder und Unterthanen mit Ernst verbotten, und förderst nicht mehr gestattet werden mögte„. Ein halbes Jahrhundert später fühlte man aber erst, daß man, um Mißbräuche abzuschaffen, immer zu erst die Quelle davon verstopfen müsse; man fühlte erst, daß, wenn die Appellazionen in Civilsachen an die Nunzien verbotten werden sollten, man zu erst und vor allen die große Grenzlinie bestimmen müsse, wo sich die causae ciuiles ab ecclesiasticis von einander trennen. Es wurde also der Wahlkapitulation der wichtige Artikel nun eingerückt "weil vorberührter Civilsachen willen zwischen unseren und des Reichs höchsten Gerichtern, sodann den apostolischen Nunziaturen mehrmalige Streit und Irrungen entstanden, indem so ein als andern Orts die ob der Officialen Urtheil beschehene Appellationes angenommen, Processus erkannt, selbige auch durch allerhand scharfe

ten, selbst in dem Reichsgutachten hieß es "die Nothdurft dahin " schriftlich " gelangen lassen, statt dessen setzte man zuletzt: " beweglich „. Ueberhaupt klagten mehrere Reichsstände, daß manches in dieser Reichskonstitution ganz anders hätte abgefaßt werden sollen. S. *Pfanner Histor. Comit. Imperii celebrat.* an. 1652. - 1654. Lib. 7. §. 66. pag. 961.

Mandata zu größter Irr- und Beschwerung der Partheyen angenommen worden: womit dan diesem vorkommen, und aller Iurisdictions-Conflict möchte verhütet werden; so wollen wir daran seyn, daß die Causae saeculares ab ecclesiasticis rechtlich distinquiret, auch die darunter vorkommende zweifelhafte Fälle durch gütliche mit dem päbstlichen Stuhle vornehmende Handlung und Vergleich erledigt, fort der geist- und weltlichen Obrigkeit ein jeder ihr Recht und Judicatur ungestört gelassen werden möge". Man war aber deßwegen dem Ziele um keinen Zoll breit näher gerückt: erst ein Paar Jahre später hat sich endlich die richtige Bemerkung, so zu sagen, aufgetrungen, daß man in den deutschen Justizhöfen selbst, da wo eigentlich der Keim des Uebels lag, Hand an das Werk legen müsse, um die so lästigen Kollisionen zwischen geist- und weltlicher Gerichtsbarkeit ganz zubeseitigen. Joseph I. hat 170) den ersten Schritt gemacht; bald darauf kam das berühmte Visitationsgutachten zum Vorschein, des Inhalts: "daß eine jede Landesobrigkeit in geist- und weltlichen Sachen, so-

170) S. *Ludolf. in Comment. syst. Iur. Cam.* Append. II. pag. 80.

sowohl in Personal- als Realvorfallenheiten, und denen, so mixti fori genennt zu werden pflegen, einen Unterscheid, und darunter eine förmliche Decision machen lassen solle, damit sodann in den geistlichen Sachen der geistlichen Iurisdiction nicht vorgegriffen, in den Civilsachen aber die Vielfältigkeit der Instanzen verhütet, und darin keine Appellation außer dem Reiche gestattet werden solle; — sodann solle ferners den Offizialatgerichtern, um inskünftig besorglich nicht ganz, und zumal in effectu abzuschaffen möglicher Mißbräuche willen die Iurisdiction in causis ciuilibus, wie in verschiedenen katholischen Landen gar nützlich geschehen, abgenommen, und den weltlichen Richtern priuatiue überlassen werden; da aber dieses, wegen sich etwa ereignenden Beschwerlichkeiten, so bald nicht zu erheben wäre, so solle den Offizialatgerichtern eine Provisionalverordnung zugestellt werden, wornach sie sich in causis ecclesiasticis, ciuilibus et mixti fori bis zu ereignenden Vergleich mit dem päbstlichen Stuhle zuachten, und denen beyden letztern anzubefehlen wäre, daß sie in obgedachten Sachen, worin etwa der weltliche Richter schon praeuenirt, oder aber die Streitsache bereits erörtert ist, zu der Nunziatur nicht ap-

appellirt, sondern die Partheyen lediglich an den weltlichen Oberrichter verwiesen werden sollen, und zwar alles bey Verlust der Jurisdiction, welche sie in weltlichen Sachen hergebracht:" dieses Reichsvisitationsgutachten wurde zwar von kaiserlicher Majestät durch ein Commissionsdekret vom 24ten May 1719 dem Reichstage vorgelegt, und in dem hierauf erfolgten Reichsgutachten von 15ten Dezembr. 1719 wurde zwar feyerlich versprochen, deßfalls fernere Reichsberathschlagung zupflegen, und wenn solche vollbracht seyn würde, das weitere Reichsgutachten über diesen Punkt zuerstatten; allein — bis auf diese Stunde ist alles liegen geblieben, wenn gleich täglich bey Reichs- und Landgerichten ewige Streitigkeiten über Kompetenz in diesem Punkte zum Vorscheine kommen, wenn gleich noch immerhin bey allen Wahlkapitulazionen feyerlich versprochen wird,, mit möglichstem Fleiße daran zuseyn, daß Kirchensachen von weltlichen Sachen gehörig unterschieden werden". Noch auf diese 171) Stunde ist also dieser

171) Deutschland hat noch kein Buch, wo die Grenzen zwischen Kirchen- und weltlichen Sachen systematisch bestimmt, vielweniger gesetzmäßig und vollständig angezeigt wären. Im Jahre 1781. ersuchte Joseph II. Pius VI.

dieser große wichtige Punkt, die genaue Grenzlinie zwischen geist- und weltlichen Sachen, nicht berichtiget. Unterdessen hatte doch dieser wichtige Mangel eines für jede Justizverfassung so unentbehrlichen, so nothwendigen Regulativs für Deuschland nützliche Folgen: Rom setzte seine ewigen Eingriffe, sein eigenmächtiges allbeherrschendes Einmischen, auch in causis mere politicis et ciuilibus, so ununterbrochen fort, und glaubte aus Abgange legaler und fest bestimmter Normative es fortsetzen zudörfen, daß, wenn Deutschland ganze Jahrhunderte hindurch einen unpolitischen Schritt um den andern gemacht hat, um den Nunziaturgerichtshöfen eine feste Konsistenz nach und nach zuverschaffen, Rom und seine Nunzien ihrer Seits nun einen unpolitischen Schritt nach den andern machten, und alles geleistet haben, was sie leisten konnten, — um die Nunziaturgerichtshöfe wieder über den Haufen zuwerfen: — Sie haben wenigstens alles gethan, was man thun konnte, um die deutschen 172) Erzbischöfe, die 173) Domkapi-

diese große Grenzlinie zuzihen. — Scheidemantel Repertorium des deutschen Staats- und Lehenrechts. I. Th. Art. Ecclesiastica. pag. 743.

172) Kein Vorfall hat in den Erzbißthümern Deutschlands eine so starke Sensazion erreget,

kapitel, 174) die ganze deutsche Klerisey, 175) die weltlichen deutschen Justizhöfe, die Reichsgerichte, 176) die mächtigsten deuschen Reichsstän-

---

als der so berühmte und so sehr konkordatenwidrige Rekurs nach Rom in Betreff des damaligen Herrn Domdechants in Speyer. Vielleicht dörfte dermalen, sagt ein damals dem kurfürstlichen Kollegium eingereichtes Pro Memoria, der erwünschte Zeitpunkt seyn, wo nicht nur in Betreff gegenwärtiger Stirumischen Appellationssache an allerhöchst kaiserliche Majestät ein zur Aufrechthaltung der erzbischöflichen Gerichtbarkeit und der reichsgesetzmäßigen Rechtspflege abzielendes kurfürstliches Kollegialschreiben, sondern auch wohl ein zum gemeinen Reichsbeßten nothdürftige Vorkehr zu erwarten, besonders nachdem bereits vier Kurfürstliche Höfe bey gegenwärtigem Vorfalle patriotisch eingesehen, und mit mehrerem öffentlich dargelegt haben, wie leichtlich ein ärgerliches geistliches Faustrecht in Deutschland einreissen könnte, wenn Appellationen nach Rom so sehr sollten überhand nehmen; vielleicht wird itzt einmal allerhöchsten Orten beherziget, daß am allerwenigsten der gemeine Mann zu seinem Rechte gelangen könnte, wenn ein solches Appellationsunwesen stattfinden, und derselbe nach erhaltenem bischöflichen und Erzbischöflichen Rechtsspruche erst wieder durch eine ganze Reihe von mehreren kostspieligen römischen Appellationen durchgezogen werden sollte. Cramer Nebenstunden. 48. Th. pag. 63. et 64. Das Kollegialschreiben erfolgte auch

stände, 177) das Reichsoberhaupt selbst gegen sich in Harnisch zubringen; unerklärbar würde daher die lange ununterbrochene Dauer und

bald darauf, wenn gleich ohne Erfolg, so wurde doch die Bahne eingeebnet, auf der man weiter gieng, um die Nunziaturgerichtshöfe über den Haufen zuwerfen.

173) S. Fabers Staatskanzley. 5. Th. pag. 105. et seq.

174) Die Nunzien liesen sich von jeher dazu gebrauchen, wenn die deutsche Geistlichkeit mit Dezimazionen, Steuern und Auflagen geplagt werden sollte. S. **Armin. Seld vom påbstlichen Gesandschaftsrecht.** die Beylage sub litt. F. Item **Reuss** St. R. 22. Th. pag. 263.

175) S. **Fabers Staatskanzley.** 4. Th. pag. 657. wo ein Detail von den so mannigfaltigen Banstralen zufinden, die in dem kurzen Zeitraume von 1670. bis 1697. über Land- und Reichsgerichte verhängt worden sind, weil sie sich den Eingriffen der Nunzien in blosen Civilsachen widersetzten.

176) *Boehmer I. E. P.* T. I. L. I. Tit. 30. §. 15. pag. 699.

177) **Reuss** macht hier eine richtige Bemerkung: "Wenn es von jeher, sagt er, einer der herrschensten Züge in dem Karakter der römischen Kurie war, ihren Einfluß, ihren Wirkungkreis, ihre hierarchische Gewalt immer weiter auszubreiten, so war es wohl nicht zu erwarten, daß ein für das herrschende System dieses Hofes so schmeichelhafter Antrag (eine Nunziatur in in München zuerrichten) unbenutzt würde von

Existenz dieser Nunziaturen auf deutschen Reichsboden seyn, wenn man nicht wüßte 178), daß die ganze Hierarchie, mit dem ganzen Theile von Deutschland, der bey dem alten Religionssysteme stehen geblieben, durch die Reformazionsgährungen so sehr in die Enge getrieben worden, daß mehr als Zweyjahrhunderte nöthig waren, bis man in Deutschland nur wieder frey zuathmen sich unterstanden hat. Schon bey

der Hand gewiesen werden. Ein vorsichtiger Versuch, ob der Wunsch nicht wirklich ausführbar seyn möchte, würde der Staatsklugheit der römischen Kurie nicht zuverdenken gewesen seyn. Daß aber jener reizende Plan gegen die nachdrücklichsten Widersprüche, und wiederholten Vorstellungen der erzbischöflichen Höfe Deutschlands, ja sogar gegen die gewiß nicht mark- und kraftlose Verwendung des kaiserlichen Hofes durchgesetzt werden wollte, und in der andern Hälfte des achtzehenten Jahrhundert durchgesetzt werden wollte, ist, was auch, auf rechtlicher Seite betrachtet, für und wider die päbstliche Befügniß Nunzien mit Fakultäten ausgerüstet, in alle deutsche katholische Lande auszuschicken gesagt werden mag, ein unverzeihlicher Fehler der Politik. Reuss deutsche Staatskanzley. 20. Th. 11. Absch. §. 2. pag. 275.

178) S. Schmidt Geschichte der Deutschen. VI. Th. 1. B. 23. Kap. pag. 309.

bey dem Wahlkonvent Ferdinands IV. im Jahre 1653. hatten die geistlichen Kurfürsten den Plan gemacht, der Wahlkapitulation 179) einen besondern Artikel einzuschalten, kraft dessen der zukünftige römische König verbunden werden sollte, die deutsche Hierarchie gegen alle eigenmächtig usurpirte, den Reichsgesetzen so sehr zuwiderlaufende Gerichtsbarkeit der römischen Kurie sowohl in causis ecclesiasticis, als ciuilibus zuschützen. Allein 180) schon die blose Besorgniß, die protestantischen Reichsfürsten möchten dadurch Gelegenheit bekommen, auf weitere Forderungen zudringen, vernichtete den ganzen Plan, und die Sache blieb liegen. Man setzte blos, und zwar zum erstenmale, in die Wahlkapi-

179) Ecclesiastici Electores graues querelas super Pontifice et Curia Romana mouebant, qui non *in ecclesiasticis solum*, *sed et ciuilibus caussis* aduersus Imperii leges ipsorum iura vsurpet, eoque separatum articulum legi regiae inseri cupiebant. *Puffendorf de Reb. gest. Frid.* Lib. 4. §. 40. T. I. S. auch rechtliche Betrachtungen zur nähern Prüfung der Beantwortung des kurkölnischen Pro Memoria Kap. 10. Geschichte des 14. Artik. der Wahlkap. §. 98. pag. 174. et sqt. Contenti, sagt *Abel* §. 129, generali articulo annullatorio eorum, quae contra Concordata Principum in Ecclesiasticis attentantur.

180) S. *Abel. Disquisitio de iure et officio summor. Imperii Tribunalium.* §. 120. pag. 120.

kapitulazion "wir wollen auch die etlicher Orten eingerissene Misbräuche, dadurch die causae ciuiles von ihrem ordentlichen Gericht in heiligen Reich ab, und ausser dasselbe ad Nuntios apostolicos, und wohl gar ad Curiam romanam gezogen worden, abschaffen, vernichten, und ernstlich verbieten," so lautete gleich darauf ebenfalls der 181) §phus 164. des R. I. N. weil aber, wie 182) Moser hier richtig bemerkt, Deutsche und Päbste gar oft sehr verschiedener Meynung sind, ob etwas eine Civil- oder Kirchen-

181) Abel §. 121. *citat. Disquisit.* findet zwar in den Worten: "auch insgemein die Euocationes vor fremde Gerichte und ausserhalb des Reichs" **ein Generalverboth aller fremden auch geistlichen Gerichtsbarkeit.** Allein wie Mohl "Untersuchung der Frage, in wie ferne Streitigkeiten in der katholischen Kirche zur reichstäglichen Berathschlagung rc. rc. §. 19. pag. 33." richtig bemerket hat, es stimmt diese neue Erklärung des J. R. Absch. weder a) mit der Geschichte der Gesetzgebung, noch mit b) dem Texte des Gesetzes selbst überein, und c) alle nachherige Reichshandlungen über Nunziaturstreitigkeiten widerlegen offenbar Abels ganzes Raisonnement. S. unter andern Moser altes Staatsrecht. 8. Th. 161. Kap. pag. 453. et seq. die dort befindlichen Wahlkonferenzakten, die hier viel Licht geben.

182) Moser altes Staatsrecht. 8. Th. 159. Kap. §. 25. pag. 435.

chensache sey, so wurde ein halbes Jahrhundert späterhin der Josephinischen die Stelle eingerückt "und weil 183) vorberührter Civilsachen willen 2c. 2c.„ aber, wie Moser gleichfalls bemerkt, **nicht viel besser, als umsonst, eingerückt.** Erst in den neuesten Zeiten im Jahre 1741. fühlte man sich wieder fähig, den großen Gedanken 184) ganz zudenken "daß nicht blos „die

183) Die hier in so mancher Rücksicht merkwürdigen Wahlakten verdienen beym Moser über Wahlkapitulation Karls des VII. pag. 429. §. 7. zum Beweiß des bereits gesagten nachgelesen zuwerden.

184) Man dachte wohl schon früher an so etwas, man sagte es auch an Ort und Stelle, aber die Frucht war noch nicht reif. In Bamberg im J. 1690. war es, wo vielleicht zum erstenmal wieder fordat in der Sache gesprochen worden: — Tumultuosa censurarum et aggrauationum fulminatione totam inuoluit Germaniam homo peregrinus (Prior Malmundariensis) in fauorem affinis itidem peregrini, Iura Ecclesiarum et Priuilegia Nobilitatis perrumpere conantis, quae res nationi huic adeo inconsueta est, vt, quotquot rei gnari sunt, indignabundi et scandalizati vnice in executionem deduci velint id, quod Rex Romanorum iurauit, officia sua interpositurum se, vt *causae ecclesiasticae omnes a viris doctis et status patriae huius peritis*, exemplo Galliarum, statuum Veneti, Genuensis et aliorum, *in Germania discutiantur, et fine debito terminentur.* Fabers Staatskanzley, Th. V.

„die weltliche, sondern auch die geistliche „Gerichtsbarkeit der Nunzien vernichtet „werden sollte„. Kurtrier machte zuerst im Jahre 1741. den merkwürdigen Vorschlag, der Wahlkapitulazion einen ganz neuen die Reforme der geistlichen Justizverfassung betreffenden Artikel einzurücken, des Inhalts: "Weil die deutsche Nazion vor verschiedenen andern darin sich sonderbar beschwert befindet, daß in geistlichen Sachen die Appellationes ausser dem deutschen Reich gezogen werden, als sollen und wollen wir alle hiezu erkleckliche Mittel anwenden, um es dahin zu vermögen, womit hinfüro die Prozesse, so in geistlichen Sachen von den erzbischöflichen Consistoriis und Officialaten in Deutschland an den Stuhl zu Rom oder desselben Nuntiaturen per viam appellationis erwachsen, all- und jedesmal *) durch einen oder mehrere von dem Pabst oder dero Nuntiis in in partibus zu ernennende Commissarios, binnen den Grenzen der Archidioeces, wohin die Sache gehört, und niemals ausserhalb selbigen, schließlich abgeurtheilt werde". Der Plan scheiterte; aber es hatte eben der Herr Nunzius zu allem

pag. 110. Richtig war das freilich gedacht, aber ausgeführt konnte der richtige Gedanke noch lange nicht werden.

*) S. oben Not. 94. pag. 100.

allem Unglücke von Seiten seines Hofes keine Instruktion zu so einer Sache, wie er es aufrichtig versicherte; man begnügte sich also mit der politischen Zusicherung von Seiten des Herrn Nunzius, 185) "allen noch etwa übrig seyn könnenden Beschwerden der deutschen Nazion abzuhelfen, und dießfalls allen verbindlichen Vorschub zuthun,,. Der Churfürst von Pfalzbayern, der Stifter der neuen Nunziatur in München, wagte 23. Jahre späterhin einen neuen Schritt in diesem Fache; sein Gesandter bey der römischen Königswahl Josephs II. sprach sehr nachdrücklich auf dem Wahltage von den großen Beschwerden der deutschen Nazion, und verlangte, daß a) "in der Wahl„kapitulazion selbst das Detail dieser Beschwer„den

185) Moser faßt es ganz kurz: "Der Erfolg war dieser: der Nunzius wollte nichts davon hören, und die Sache kam im kurfürstlichen Collegio nicht weiter in Bewegung,,. Moser altes Staatsrecht. 8. Theil, 2. B. 159. Kap. §. 15. in fin. über Wahlkapitulazion Karls VII. pag. 435. §. 4. Neller hingegen liefert ein näheres Detail über das Schicksal dieses Planes, warum er nicht ausgeführt worden. S. *Neller Diss. de cert. Concil. Basil. Decret.* Cap. 2. §. 16. in fin. pag. 309. in *Schmidt Thes. Iur. Eccl.* T. I.

„den weit sorgfältiger, als in allen vorherge„gangenen Wahlverträgen zergliedert werden „müßte; man müßte also darauf dringen, daß „endlich endlich einmal b) das längstruckständi„ge Reichsgutachten auf das schon im Jahre „1719. zum Vorschein gekommene kayserliche „Commissionsdekret abgefaßt werde, daß 186) „endlich einmal c) die Gerichtsbarkeit des Pab„stes und seiner Nuntien in blosen Civilsachen „vollständig beseitiget werde, daß endlich ein„mal d) darauf ernstlich gedrungen werden „müsse, daß die geistlichen Prozesse nicht mehr „ausserhalb Deutschlands gezogen, sondern nach „dem klaren Innhalt der Fürstenkonkordate blos „durch deutsche Commissarien binnen der Gren„zen der Archidiözes, wohin die Sache gehö„re, und niemals ausserhalb selbigen abgeurtheilt „werden müsse„. Die sammtlichen Kurfürsten erkannten zwar die Wahrheit und Erheblichkeit

186) Der kurpfalzbayerische Hof muß damals noch nicht eingesehen haben, wie viel das Interesse eines ganzen Landes gewinnen könnte, wenn die ganze Masse der geistlichen Gewalt, wenigstens die stärkere Ressorts derselben in die Hände eines Hausprälaten gebracht würden, dessen ganze Existenz von einem blosen Winke des Hofes abhängen würde.

lichkeit dieser Churpfälzischen Vorstellung; der Schluß fiel aber dennoch zulezt dahin aus„ „Es wäre 187) der Text so zu lassen, wie in „den vorigen Wahlkapitulazionen, jedoch an „Ihro kaiserliche Majestät ein Collegialschreiben „abzufassen„ Das Collegialschreiben wurde abgefaßt, aber es blieb ohne den mindesten Erfolg. Nach so vielen fruchtlosen Entwürfen haben endlich die drei geistlichen Kurfürsten nach einer im Dezember 1769. zu Coblenz getroffenen Uebereinkunft dem Kaiser wieder einen Plan vorgelegt, wie den Beschwerden einmal ernsthaft abgeholfen werden sollte, des Inhalts„ Daß keine bürgerlichen und weltlichen Sachen weder bey dem Pabst selbst, noch auch bey den päbstlichen Nunziaturen angebracht werden, selbst auch alsdann nicht angebracht werden sollten, wann sich der Prozeß zwischen den Kirchen und Geistlichen erheben würde; daß zweytens die Appellazionsinstanzen künftig genau beobachtet werden sollten, dergestalt, daß von den bischöflichen an die erzbischöflichen Gerichte, und alsdann erst an den päbstlichen Hof appellirt sollte werden; daß jedoch der Pabst verbunden seyn,

187) S. Moser von der deutschen Religionsverfassung, 3. B. 3. K. pag. 742. et seq.

und bleiben solle, Richter von deutscher Abkunft in denjenigen Gegenden und bischöflichen Sprengeln zu ernennen, wo die prozeßführenden Personen selbst wohnhaft seyn würden; folglich alle Nunziaturgerichte in Deutschland ganz und gar aufgehoben, und 188) beseitiget werden sollten. Doch auch hier scheiterte der ganze Plan wieder, man mußte sich mit dem von Reichsoberhaupt ertheilten Bescheide befriedigen,, kaiserliche Majestät könnten sich zur Zeit in diese Beschwerde nicht mengen, sie ertheilten den Herrn Erzbischöfen demnach den Rath, daß sich ein jeder mit den ihn betreffenden Beschwerden für sich unmittelbar 189) an den Pabst wenden sollte.

Allein bald darauf hat man in Wien ganz aus einem andern Tone gesprochen. Es war leicht voraus zu sehen, daß die durch alle Theile der Kirchenverfassung gehende Reformazion in

---

188) S. le Bret. Magazin zum Gebrauch der Kirchen- und Staatsgeschichte. 8. Th. pag. 1.-21. S. oben Not. 94. pag. 100.

189) S. Betrachtungen über die päbstlichen Nunziaturen in Deutschland zur Aufklärung der neuesten Wahlkapitulazion. pag. 40.

in den oesterreichischen Staaten sich früher oder späther auch über die übrigen Theile Deutschlandes verbreiten würde; es war leicht voraus zusehen, daß, nachdem einmal so richtige so helle Begriffe über Kirche und Kirchengewalt, über ächte wahre Machtverhältnisse des Oberhaupts zu den Gliedern der Kirche so allgemein verbreitet waren, wo folglich die Hypothesen Isidors, statt staatsrechtliche wahrheiten zu bleiben, als blose nackte Haereses piarum aurium offensiuae dastunden, daß große Revoluzionen in der so sichtbar ueberspannten Staatskirchenverfassung nicht aussen bleiben würden. Nur daß Rom selbst die brennende Lunte an die Miene legen würde, das hätte man nicht glauben sollen, und — das hat Rom gethan. — Erweiterung und Arrondissement, sagt 190.) Reuß, diese lieblings Ideen der politischen Plane so mancher weltlichen Höfe passen zuverlässig nicht in das ächte politische System des römischen Hofes; das Parta tueri hätte längst die große Axe seyn sollen, um die sich seine ganze Politik hätte herumwinden sollen. Allein Rom, das immer noch um einige Jahrhunderte in der

190) S. Reuss deutsche Staatskanzley 20 Th. 11. Absch. §. 2. pag. 276.

feinern Politik unsers Jahrhunderts zurück zu seyn scheint, Rom hatte andere Plane im Kopfe, und wollte einen Nunzius nach München schicken. — Umsonst stellten die Matadors der deutschen Hierarchie mit einer würdigen kernhaften Kraftsprache der Kurie vor,, Es „könne derselben 191) nicht unbekannt seyn, „daß a) der Regel nach die Geschäfte und An„gelegenheiten der besondern Kirchen durch ihre „Bischöfe und ordentliche Vorsteher besorgt „werden müssen, und nur in ausserordentlichen „Fällen z. B. wenn der ordentliche Hirt offen„bar ausser den Schranken trette, und sein „Amt vernachlässige, vermöge der allgemeinen „Obsorge die Gerichtsbarkeit des Kirchen-Ober„haupts einschreite; und auf diese Weise der „Anfang der köllnischen Nunziatur die Aus„nahm von der Regel, und zwar von solcher „Art seye, das leztere dadurch vollkommen be„stättiget werde, indem die Religionsänderung „des Erzbischofs zu Köln Gebhards und die „damit verbundene Störung der deutschen Hie„rarchie die Ursache gewesen, warum der Pabst „gemäß den Kanonen, Hand einschlagen und

„pro-

191) S. Pragmatische und aktenmäßige Geschichte der zu München neu errichteten Nunziatur §. 13. pag. 14 et sqt

„provisorische Hilfe leisten muste; daß zwar b) die „nachherigen Erzbischöfe darauf gutwillig dem „Nunzius zugelassen haben, in gewissen Fällen „Jurisdikzion auszuüben, diese aber lediglich „auf dem Willen der Erstern beruhe, und nicht „von allen anerkannt worden seye. Daß c) bald „hernach dieser Nunzius Eingriffe in die Ge„rechtsame der deutschen Kirchenprälaten ge„macht habe, und es deßwegen schon längst „der Wunsch aller Kordaten Patrioten am „ganzen Rheinstrom gewesen seye, der kölni„schen Nunziatur die Ausübung der Jurisdik„zion in Deutschland zu untersagen, und folg„lich die zeitherige Nachsicht zurückzuziehen, „daß d) schon öfters manche Vorsteher der „deutschen Kirche selbst bey Kaiser und dem „Reich angelegentlichst gegen derley Ueber„griffe Hülfe und Unterstüzung gesucht haben„ Umsonst erklärte das Reichsoberhaupt selbst im feyerlichsten 192) Tone„ Daß sie niemals ge„statten würden, daß die Erz- und Bischöfe „des Reichs in ihrem von Gott und der Kirche „ihnen eingeräumten Diözesanrechten gestört

 „wer-

192) S. kaiserliches Schreiben an dem Kurfürsten zu Maynz und die übrigen Erzbischöfe. vom 12. Oct. 1785. Reuss Staatskanzley 20. Th. „Geschichte der Nuntiatur Sache. pag. 343.

„werden, daß sie mithin die päbstliche Nunzien „nur als päbstliche Abgesandte zu politischen „und jenen Gegenständen geeignet erkennen, wel„che unmittelbar dem Pabste als Oberhaupt „der Kirche zustehen, daß sie aber diesen Nun„zien weder Jurisdikzionsausübung im geistli„chen Sachen, noch eine Judikatur gestatten „könnten, und daher auch solche eben so wenig „dem in Köln schon befindlichen, als dem hier „zu Wien, noch einem anderen irgendwo in „Deutschland fürohin kommenden päbstlichen „Nunzius zugelassen werden solle.„ Rom war in seinem einmal gefaßten Plane nicht irr zu machen.

Zwar hätte man nach so fest bestimmten Erklärungen der mächtigsten Organe des ganzen deutschen Staatensystems, auch ohne nur ein Gran politischen Prophetengeist zu haben, tausend gegen eins wetten sollen, daß wenigstens Rom gegen diese mächtigen Warnungsstimmen nicht ganz taub seyn würde, daß es wenigstes keinen übereilten Schritt wagen würde, der den Ausbruch der drohenden Flamme erst recht beschleunigen könnte; allein Rom hatte nun einmal seinen eigenen Ideengang — die Nunzien kamen. — Im Monathe May des Jahrs 1786. kam

Zog

Zoglio in München an, aber im August 1786. wurde auch in dem Bade zu Ems die wichtige Punktazion entworfen. Auch hier fühlte Rom die große Sünde noch nicht, die es gegen die ersten Grundsätze einer gesunden Politik begangen hatte, daß es durch seinen kühnen Schritt die große wichtige Frage,, von seinen Rechten im Verhältniß mit der deutschen Kirche,, selbst in Bewegung gebracht, und dadurch zu einer öffentlichen Staatsangelegenheit Deutschlands gemacht hatte. Statt diese fatalen Folgen zu fühlen, da bereits zu Ems die ganze päbstliche Gewalt in ihrem ganzen Umfange kritisch geprüft, untersucht, und in engere Grenzen eingeschraubt worden war, machten die neuen Nunzien gewagte, kühne 193) rasche Schritte, einen um den andern, bey deren Anblick man sich beynahe in die Zeiten Gregors VII. und Innocenz III. zurückgeschoben fühlte. Nun erschien das berühmte Reichshofrathskonklusum vom 27. Febr. 1787. „Weil „Ihro Kaiserliche Majestät als oberster Schutz-

 herr

193. S. Pragmatische und aktenmäßige Geschichte in den Beylagen sub litt. N. et O. pag. 30. et sqt. Item. deutsche Noten zu einer römischen Apologie der Nunziaturen im Nachtrage pag. 141. et sqt. Item Reuss loc. cit. §. 15. §. 17. pag. 303. et sqt.

„Herr der deutschen Kirche nicht gestatten könn„ten, daß ohne Dero allerhöchsten Genehmi„gung derley neuerliche fremde Jurisdikzionen „in dem deutschen Reiche eingeführt, die Ge„richtsstellen vermehrt, andurch aber auch die „deutschen Erz- und Bischöfe in ihren geistlichen „Gerechtsamen eingeschränkt würden, als wird „dem Kurfürsten von der Pfalz befohlen, daß „194) er dem päbstlichen Nunzius Zoglio in „seinen Jülich- und bergischen Landen keine „Jurisdikzion gestatten, sondern wider den „Probst Roberts allenfalls mit Sperrung der „Temporalien Verfahren solle.„

Wahr ist es zwar, daß von Seiten des Kuhrfürstens dasjenige, was ihm in Rucksicht des Nunziaturkommissairs Roberts befohlen worden, nicht befolgt worden ist (Nach 195) dem gewöhnlichen Gange des reichsgerichtlichen Verfahrens hätten inzwischen in Contumaciam weitere Verfügungen in der Sache ergehen sollen, die nicht erfolgt sind.) Allein den 22ten August

194) Warum hier der Schluß nicht auf die Totalvernichtung der ganzen Nunziatur erfolgt. S. Reuß. loc. cit. pag. 314. Not. y)

195) S. Reuß. St. K. 22ter Th. Fortgang der Nunziatursache. pag. 358. sqt. Item 20. Th. 11. Absch. §. 22.

August 1788. erschien endlich das berühmte kaiserliche Hofdekret an eine hochlöbliche allgemeine Reichsversammlung des Inhalts: „kaiserliche Majestät würden zwar bey so mannigfältigen dringenden Umständen, zumal bey der „ungestümmen Art, womit der römische Hof, „und seine Nunzien, über alle nachdrückliche „Warnungen sich hinwegsetzen zu dörfen glaub„ten, vollkommen befugt seyn, nach den stets „unbestrittenen Grundsätzen und Beyspielen „ihrer höchsten Vorfahren am Reiche mehr „ernstliche Vorkehrungen zu treffen; da sie „jedoch zugleich überzeugt seyen, daß bey den „196) so sehr verschiedenen Begriffen, die

N 5 über

196) Zuverläßig sind über keinen Punkt des deutschen geistlichen Staatsrechts die Meynungen so getheilt, die Gründe der Meynungen so widersprechend, als über das Kapitel der Nunziaturen. Maynz erklärt gradezu, "daß weder die Aufstellung, noch weniger aber die Vervielfältigung einer mit Fakultäten versehenen Nunziatur mit den a) über die pfalzbayerischen Lande hergebrachten ausschlüßigen Diozesanrechten der deutschen Erz- und Bischöffe, mit den b) Verfügungen der ältern und neuern Kirchenversammlungen, mit den c) deutschen Kirchenverträgen, mit der d) kaiserlichen Wahlkapitulazion, mit dem e) kurfürstlichen Kollegialschreiben vom Jahr 1764, und überhaupt f) mit der deutschen Staats- und Kirchenverfassung zuvereinbaren seye. S. Schreiben des

„über das Nunziaturwesen noch immer im
„Reiche herrschen, für die Zukunft über-
„haupt kein gründlicheres und dauerhafte-
„res Mittel als ein darüber zuverfassendes
all-

Kurfürsten von Maynz an seine Majestät den Kaiser vom 22. Sept. 1785. Reuss Staatskanz. 20. Th. pag. 340. In dem Staatsrecht der römischen Kurie aber sind die Nunziaturen im göttlichen Rechte selbst gegründet. "Quin etiam, sagt der Pabst zum Erzbischoffe zu Kölln in seinem Breve vom 20 Jener 1787., extraneum appellasti (Nuntium) acsi ad eum tuae Dioecesis negotia nullo modo pertinere debeant, quasi nos ipsi extranei in Ecclesia, Dioecesique tua simus, qui memorato iure primatus a Christo per beatum Petrum nobis traditi, eundem isthic constituimus, qui nostras vices gereret, ac apostolicam, prout ipsi commisimus, exerceret auctoritatem„.— *Clemens XIII* dachte ein wenig anders, als *Pius VI.* S. dessen *Breve ad Elect. Palat.* in der pragmatischen Geschichte in den Beylagen sub litt. HH. Der Fürst Bischof von Speyer hingegen sagt: Mir ist kein Reichsfundamentalgesetz bekannt, welches den Nunziaturen platterdings alle Gerichtsbarkeit verbietet, wohl aber solche, welche dieselbe nur inner ihren Grenzen einschrenken, und keine Civilsachen von ihnen wollen angenommen wissen, die gänzliche Niederlegung aller Gerichtsbarkeit, sie möchte Namen haben, wie sie wollte, ist eine ausdehnende authentische Auslegung dieser Reichsgesetze, welche unstrittig dem ganzen Reich zustehet. S. Aechtes Aktenstuck des Emser Kongresses pag. 13. Andere Publizisten spre-

„allgemein verbindliches Reichsgesetz er„erdacht werden möge, Seine Kurfürstli„che Durchlaucht zu Pfalz auch sich in einem „an kaiserliche Majestät erlassenen Schreiben „ausdrücklich dahin berufen„ daß ein deutscher „Reichsstand und Landesherr den päbstlichen „Nunzien, deren modifizirte Gerichtsbar„keit selbst in den Reichsgesezen anerkannt „seye, gewisse geistliche Fakultäten in seinen „Landen auszuüben allerdings erlauben könne, „und

chen noch kategorischer: die Iurisdictio der päbstlichen Nunziaturen in causis ecclesiasticis ist in den Reichsgesezen selbst gegründet; zu was hätten die Beschwerden der Stände abgezielet: daß die Nunzien auch die causas civiles an sich ziehen wollen? zu was hätte man den Rekurs in Civilsachen an die Nuntios verbothen, wenn man ihnen gar keine Iurisdiction, folglich auch in Ecclesiasticis nicht gestatten wollte? oder wird nicht vielmehr durch obiges Verboth, durch die Ausnahm der Civilhändel die Iurisdictio in Ecclesiasticis bestättiget? Zu was brauchte man die separationem causarum, wenn es nicht dazu wäre, um jeder der geist. und weltlichen Obrigkeit ihr Recht und Judikatur ungestört zu lassen? oder wem sollte dann die Iurisdictio in Ecclesiasticis zustehen? S. kaiserl. Reichshofraths Reskript Mart. 1787. die päbstl. Nunz. betreffend. Mit Anmerkungen Not. 9. pag. 15. — Bey solchen Widersprüchen ist freylich eine neue eigene Gesezgebung über diesen Punkt das beste Auskunftsmittel.

„und daß dieser Gebrauch ihrer Territorial-„rechte ihnen nur durch die gesetzgebende „Gewalt im Reiche, welcher die Reichs-„geseze zu erläutern, zu modifiziren, und „aufzuheben gebühre, beschränkt werden „könne, und da ferner die sämtlichen deutschen „Herrn Erzbischöfe selbst nun mehr ebenfalls „ihren einhelligen Wunsch, daß diese Sache „dem Reichstage vorgelegt werden möge, Sr. „kaiserlichen Majestät unterthänigst zuerkennen „gegeben; so fänden allerhöchst dieselbe, indem „sie bey der ganzen Sache allenthalben nichts „als die wesentliche Ehre, und das wahre beste „der deutschen Nazion reichsväterlich bezielten, „gar keinen Anstand, diesen für das ganze Reich „in manchen Betracht höchstwichtigen Gegen-„stand, Kurfürsten, Fürsten und Ständen „bey der allgemeinen Reichsversammlung zur „reifen Ueberlegung hierdurch vorzulegen.

Nun stunde man auf dem Standpunkte, wo man doch zulezt hinrücken mußte, und von welchem man zuverlässig nicht zurück gehen wird, ohne die große Nazionalangelegenheit der deutschen Kirche näher bestimmt und berichtiget zu haben. Nun fragt sich: warum machte man dann aber izt nicht gleich auf der Stelle neue

Reichs-

Reichsgeseze, um alle fremde dem deutschen Justizwesen so 197) schädliche ausländische Gerichtsbarkeit vom deutschen Boden zu entfernen? warum erhebt nicht (*) alles auf dem Reichstage

197) Es ist für deutsche Unterthanen, sagt der Verfasser der Betrachtungen über das Schreiben des Pabsts Pius VI. an den Bischof von Freisingen. §. 43. pag. 25. ein wichtiger Unterschied, ob sie von Landesleuten, die ihre Rechte, ihre Gewohnheiten kennen, oder ob sie von dem Auditor eines Nunzius geurtheilet werden, der, wie ich Beyspiele von Köln weis, frühe während dem Frisiren in wichtigen Sachen 6 Endurtheile machte, wenn er gleich von unserer Verfassung kein Wort, keine Sylbe verstanden.

* „Allgemein und entschieden ist der Beyfall, den das Resultat des Emserkongresses in und ausserhalb des deutschen Reichs sich erworben hat, und nur hie und da hat ein deutscher Schriftsteller (es thut uns leid dieß offentlich bekennen zu müssen) in irgend einem Winkel es gewagt, dieß erhabene Monument eines unerschütterlichen Muthes deutscher Kirchen Vorsteher mit gelehrtem Unrathe zu besudeln,„ Maynzer Monathschrift von geistlichen Sachen vom Monath Julius 1789. pag. 591. So aufrichtig man wünscht, daß der erstere Theil dieser Stelle ganz wahr wäre, so offenkundig ist es doch, daß die Meynungen leyder, noch sehr getheilt sind. Daß das folgende wohl sehr hart und derb gesprochen ist, braucht man nicht zu sagen; aber wenn es dann erst am Ende noch heißt,„ die trübe Quelle der Beweggründe zu solchen mehr als zweydeutigen Handlungen mag

tage seine Stimme zum lauten Beyfalle des neuen Plans von deutscher Kirchenfreyheit? warum ruft nicht alles Deutschland von ganzer Seele „ Heil und Preis den guten und großen Stiftern der deutschen Kirchenfreyheit! Heil und Preis allen Theilhabern der besten, der schönsten und nothwendigsten That!

§. IX.

Da kommen wir im Zirkelgange der Betrachtungen über Staat und Kirche auf den alten fatalen Punkt zurück „ das individuelle Interesse steht mit dem allgemeinen in Wiederspruche, oder wie man es eigentlich ausdrucken sollte, der noch so herrliche Plan will in so mancher Ruksicht weder (A) in die Staatsrechtliche noch (B) politische Verhältnisse einzelner deutschen Kirchen passen! „

Es ist zuverlässig eine der großen Fatalitäten der Menschheit, daß immerhin um die schönsten

der Rezensent nicht aufsuchen, schon lange vor ihm hat der große philosophische Menschenkenner Helvet das schmuzige Interesse als die Triebfeder von fast jeder menschlichen Handlung angegeben „ dann kann man den Wunsch nicht bergen, daß doch einmal durch solch einen rauhen lieblosen Ton die litterarischen Fehden nicht mehr besudelt würden! S. Ungrund der Prüfung in der Vorrede pag. 5.

sten blos auf die Wohlfart der bürgerlichen Gesellschaft abzweckende Plane fünfhundert hübsche Schwierigkeiten sich herumwinden, die das gute selbst im Keim schon wieder ersticken. Jahrhunderte hindurch hat doch ganz Deutschland nichts so sehnlich gewünscht, als von den drükenden Belästigungen der römischen Kurie endlich einmal befreyt zu werden, und izt, da der Plan dazu daliegt, stocken die großen Räder der Staatsmaschiene auf allen Seiten, und sind zum Theile gar verschoben, durch die 198) seltsamsten Triebfedern verschoben! Noch weit härter würde es aber seyn, wenn man den deutschen Biedermännern, die uns das lästige Joch vom Halse haben nehmen wollen, zum Lohn der Arbeit invidiöse Absichten, blos auf eigene Vergrößerung und Herrschsucht abzweckende Plane aufbürden wollte. Die fatalen Prätensionen, an die Stelle des Päbstlichen einen Metropolitan Despotismus einzuschieben,, existi,

198 Wenn **Luther** aus dem Grabe hervorgehen sollte, wenn er hören sollte, daß man izt die Verhältniße der kirchlichen Staatsverfassung Deutschlandes mit der römischen Kurie näher und richtiger bestimmen wolle, und wenn er dann das politische Journal von Hamburg vom Jahr 1789. 4tes Stuck Nro XII. lesen sollte, wie alle Muskeln des Mannes zum Lächeln sich verziehen würden?

existiren doch zuverlässig nicht 199) in den Kabineten der deutschen Erzbischöfe, wenn gleich hier und dort in den Heften einer Monatschrift so was zum Vorschein kömmt; römische Prokonsule, wie sie Durandus selbst nennt, die ohne legalen Beruf, ohne deutsches Herz, ohne Kenntniß der Sprache, der Sitten, der Geseze, unserer Justizpflege, diesem ersten Bedürfniß einer jeden bürgerlichen Gesellschaft, eine so schiefe Richtung durch ausländische Manipulazionen geben, diese sollen, was wir seit ganzen Jahrhunderten so sehnlich, und so umsonst gewünscht haben, endlich einmal ganz beseitiget werden, und 200) das ewige abzäpfen der besten deutschen Säfte, das ewige Hinleiten dieser Säfte in ausländische Kanäle, auch dieses weltkündige Staatsgebrechen soll endlich einmal vom Grund aus geheilet werden. Und an so heilsamen Planen können die Suffraganbischöfe mit den Metropoliten in einer um so gefärdeloserer Eintracht arbeiten, da es diesen

199. Sind die Worte des Verfassers der deutschen Noten zur römischen Apologie, dessen zerstreute Gedanken wir hier unter einen Gesichtspunkt mit Fleiß zusammensezen. S. pag. 114. et sqt.

200) S. Sartori statistische Abhandlung über die Mängel der Geist. Wahlstaaten. §. 5. pag. 82. et seq. et alibi.

sen wohl nie einfallen wird, und im Grunde ja nie einfallen kann, die neuere Provinzialverhältnisse eher nach dem veralterten Zuschnitte des achten Jahrhunderts, als nach der gegenwärtigen Lage der deutschen Kirche, und folglich anderst, als durch freundschaftliche Berathung, und brüderliche Uebereinkunft mit ihren Herrn Suffraganbischöfen wiederherzustellen, und dann das, was durch brüderliche Uebereinkunft gebilligt worden, was durch eigenes Einwirken nach der gegenwärtigen Lage zum Wohl der deutschen Kirche näher bestimmt worden, zu einer pragmatischen Sankzion emporzuheben. Nach diesem ganzen, so heilsamen Reformazionsplane soll die deutsche Kirche keine Herrscher nach Art der Könige der Völker kennen, sondern Väter in dem Kreise einer von Liebe nicht von Furcht beseelten Familie, Brüder, die unter dem Vorsize des Aeltern die Angelegenheiten des gemeinschaftlichen Hauses besorgen. Ein solches Ideal von deutscher Kirchenverfassung ist dem Geiste der Religion zu angemessen, der göttlichen Wirksamkeit derselben zu vortheilhaft, sie passet zu schön in den großen Zweck der Menschenbeglückung, als daß nicht Metropolit-

und Suffragan mit Hintansezung aller andern Rucksichten an ihrer Wiederherstellung in dem Maase gemeinschaftlich arbeiten sollten, als ihnen das Wohl der Kirche und der Menschheit lieb ist.

Alles schön, wahr, und fürtreflich gesagt, wenn nur auch das gesagte so leicht sich realisiren ließ! Noch ist aber Deutschland so weit von dieser Brüderharmonie entfernt! Noch gleichet dessen ganzes Staatensystem einer zahlreichen Flotte, die vom Sturme herumgetrieben in der Unmöglichkeit sich befindet, von den verabredeten signalen Gebrauch machen zu können, die Schiffe folgen der wildbrausenden Woge, stossen und prallen aneinander, und trennen sich wieder ohngeachtet der besten Maneuvres. Nur dann, wann sich einmal der Sturm legen sollte, ganz legen sollte, dann würden sie sich einander nähern und unterstützen; dann würden sie sich in Reihe stellen, und in fröhlicher Eintracht dem Hafen zuschifen, der sie erwartet. Jeder deutsche Mann sollte es herzlich wünschen, daß endlich eimal auf dem Altare der brüderlichen Eintracht Vorurtheile, Anmassungen, Mißtrauen und Eifersucht niedergelegt würden; daß die seligen Wirkungen, die segenvollen Früchten

einer

einer allgemeinen Harmonie und wahrer ächten Vaterlandsliebe in ihrem ganzen Umfange, in ihrem ganzen Werthe empfunden, und die Wohlfart der deutschen Kiche auf eine dauerhafte Weise endlich einmal begründet würde.

Wie weit man aber von diesem großen Vereinigungspunkte noch entfernt seye, das zeiget die Sprache der Oppositionspartheÿ „ die Bischöfe, sagt sie, haben 201) Ursachen genug, nicht so schnell in die ihnen vorgelegte Emser Punktazion einzugehen. In dem A) bisherigen hierarchischen Systeme war für die Bischöfe in der päbstlichen Gewalt eine Barriere gegen erzbischöfliche Uebermacht gegründet. Sollten sie nun selbst eilen, ein Gebäude niederzureissen, ehe sie wissen, ob das neuaufzuführende ihnen gleiche Sicherheit und Bequemlichkeit verschaffen werde? Es ist wohl B) unwidersprechlich, daß die Bischöfe nach ächten Grundsäzen der Politik handeln, indem sie sich weigern, in die vorgelegte Emser Punktazion einzugehen, ehe sie über ihr künftiges Verhältniß mit den Erzbischöfen in Klarem sind. Zugegeben, und ein-

201) S. Reuss Staatskanzley. 20. Th. XI. Geschichte der Nunziatursache. §. 22. pag. 323.

geräumt, daß es falsch seye, was im päbstlichen Schreiben den Erzbischöfen vorgeworfen wird, daß es ihnen nur darum zu thun seye, über die Bischöfe zu herrschen; wer ist denn Bürge für künftige Fälle? und wer wollte den Bischöfen zumuthen, die Sache auf das Ungewisse ankommen zu lassen, da sie die Mittel in Handen haben, ihr Verhältniß vorher in das Reine zu bringen? macht überhaupt die Emser Punktazion den Bischöfen nicht zu harte Zumuthungen? Sie sollen C) sich (zo 202) alles das, was sonst auf der Provinzialsynode verhandelt wurde, von Bischöfen selbst verhandelt wurde, von einer aus 203) meist erzbischöflichen Räthen zusammengesezten Synode gefallen lassen? ehehin wurden Bischöfe nur von ihres gleichen gerichtet, nur von ihres gleichen wurden ihre Handlungen untersucht; eine ehmalige Provinzial-Synode war in der Staats- Kirchenverfassung im Grunde eben das, was in der Reichsverfassung ein feierliches Fürstenrecht war, wo eben

202) S. Ungrund der Prüfung des fürstlichen speierischen Antwortschreibens §. 9. Nro. 3. pag. 54.

203) S. Aechtes Aktenstuck. pag. 38. et 39. Es würde viertens et seq.

ebenbürtige Fürsten nur von ebenbürtigen Fürsten Urthel und Recht sich sprechen liesen; welch ein Abstand zwischen einer solchen Synode, und der neuern Provinzial-Synode, die im Grunde nur ein erzbischöfliches Vikariat seyn würde, wo die Erzbischöfe in so mancher Rucksicht alles, und 204) die Bischöfe in so mancher Rucksicht nichts seyn würden. Zwar ist die Zusicherung hübsch, daß durch die neuern synodal Verfassungen die Bischöfe wieder ganz Bischöfe werden sollen, aber ist dann die Zusicherung auch wahr? Die vollständige Wiederherstellung der erzbischöflichen Rechte wird zwar bey den so weit auseinander gewichenen Fugen der deutschen reichsständischen Verfassung eine Chimäre bleiben, die sich nie wird realisiren lassen; allein so viel bleibt doch D) immer richtig, daß die Totalaufhebung der Aschaffenburger Konkordate in den ganzen Plan, wovon man bis itzo bloß die Bruchstucke zu sehen bekommen, hineingehört; dann ists aber doch auch un-

204) Schon in dieser Rucksicht mögte wohl das Synodalregiment noch lange ein antiker Meuble bleiben, mit dem es uns geht, wie mit der Rüstung unserer Väter, die wir wohl bisweilen aufmerksam betrachten, auch wohl zu heben versuchen, aber der moderne Kopf passet nicht mehr in den Helm, und der Körper nicht in den Panzer.

unlaugbar, daß die erzbischöflichen Konsekrazions- und Konfirmationsrechte wieder eintretten sollen; und dann, dann ist doch auch das, ganz wieder Bischof werden, noch keine ganz ausgemachte Sache; es fragt sich immer noch, ob 205) die den Bischöfen zurückgegebene päbstlichen Monate die wieder eintreten sollende Erzbischöfliche Gerechtsame aufwiegen, und sie also einen wahren Vortheil davon haben werden? Selbst in die rechtlichen Verhältnisse E) einer 206) vernünftigen Justizpflege kann der neue Plan nicht recht passen. Er, der Erzbischof, der bereits ganz allein Richter in der zweyten Instanz gewesen, Er, gegen dessen Urtheil eben durch die Appellation die Beschwerde geführt, und Hilfe gesucht wird, er soll einen so starken, alles überwiegenden Einfluß auf das Synodalgericht, als auf die dritte und lezte Instanz haben? So würde nach der zweyten Erzbischöflichen Instanz, auch die dritte eine Erzbischöfliche seyn; welches um so mehr jene Provinzen treffen würde, wo nur wenige Suffragan Bischöfe sich vorfinden. Das Interesse der deutschen Hierarchie selbst fodert es also, daß

---

205) S. ächtes Aktenstück ad XXIII. pag. 41.
206) S. Ungrund der Prüfung. ad a) pag. 53.

daß Rom das Direktorium eines solchen Synodalgerichtes behalte, und einen aus den deutschen Nationalrichtern dazu bevollmächtige. Die dritte Instanz kann den Beyfall der Bischöfe, nie haben, wenn nicht der Erzbischof außer allem Einflusse dabey gesezt wird.„

Der Ton, mit dem sich die Hofpublizisten in weltlichen Reichsländern in Betreff der neuen Synodalgerichtshöfe, und der damit verknüpften Abschaffung der Nunziaturen erklärt haben, hat noch mehr Originalität. Was bißhero, sagt 207) der Verfasser der Anmerkungen über das kaiserliche Reichshofrathsreskript von März, 27.„ Was bishero die Nunziaturen zu Wien, Kölln, Lucern in Ansehung der Pfalzbayerischen Ländereien zuthun hatten, wird nun mit bloser Uebersetzung des Ortes an die einzige Nunziatur in München angewiesen, folglich die unnütze Weitschweifigkeit vermindert; diese Einrichtung geschah vorzüglich zum Wohl der Unterthanen, zu nachdrucksamerer Handhabung der Reichsgrundgeseze, und Territorialgerechtsame. Es ist mehr als wahrscheinlich, daß seine Majestät der Kaiser und Erzherzog in

207) S. pag. 20. Item pag. 23. et sqt.

Oesterreich, im Fall der Nunzius seinen Platz verändert, und mit allem Recht und Gerechtigkeiten nach München gezogen wäre, nicht würde gestattet haben, daß dessen Unterthanen ihr Geld nach München gebracht, und da ihre Causas Ecclesiasticas ausgemacht hätten. — In dem nemlichen Falle sind Se. Kurfürstl. Durchlaucht zu Pfalzbayern in Belang der bisherigen Nunziaturen; Sie wurden nunmehro für die pfalzbayrischen Staaten in eine geschmolzen, wobey die Erzbischöfe sicher nichts verlieren. Das erste Recht des Kurfürsten ist: Herr in seinen Landen zu seyn, die Majestätsrechte auszuüben, den aufzunehmen, der ihm angenehm ist, sich mit dem Pabst, den Türken, den Chinesern in ein solches Verhältniß zu setzen, als es ihm gefällt, und seinen Unterthanen zu befehlen, den als päbstlichen Nunzius anzuerkennen, welchen ihr Landesherr aufnimmt, und als solchen behandelt. — Was für Veränderung hat nicht Joseph II. als Kurfürst in Böhmen, als Herzog in Schwaben, oder als Erzherzog in Oesterreich sowohl in Civil- als Religionssachen vorgenommen, ohne daß weder das Reich, weder die Kurfürsten, noch Se. Majestät der Kaiser, qua Kaiser jemals auf je eine Art darein sich gemischt haben? — Und die

Erz-

Erzbischöfe selbst, was haben sie nicht schon seit einiger Zeit für Versuche gewagt? Wie vieles haben sie nicht schon ausgeführt, ohne daß sie je ein Fürst gehindert hat, Herr in ihrem Lande zu seyn? Sie reissen heraus, sie zerstören, sie verderben, sie zerstreuen, sie bauen auf, sie pflanzen, ein wenig anderst, als der Prophet Jeremias I. 10. und kein Mensch beunruhiget sie, kein Reichsglied, kein Katholik, noch ein Protestant verlangt Rechenschaft über ihre Abänderungen, Neuerungen, Zerstörungen und Wiederherstellungen. Und ein weltlicher Fürst, Regent eines großen und mächtigen Staates sollte nicht einmal einen mit päbstlicher Gewalt versehenen Legaten bey sich haben können, ohne daß ihn nicht die Erzbischöfe den deutschen Reichsgliedern als einen Entheiliger ihrer Gerechtsamen darstellen? Ein minder gewissenhafter Fürst würde bey so einer Anklage auf eine geschwinde peremptorische Art antworten. rc. rc. So weit 208) dieser Schriftsteller.

208) Der Verfasser der rechtlichen Betrachtungen zur näheren Prüfung der Beantwortung auf das in Betreff der Nunziaturstreitigkeit von Kurköln beym Reichstag übergebene Pro Memoria hat hier einige Materialien zur Beleuchtung vorliegender Stelle geliefert, sein Raisonement beruhet auf folgen-

Man scheint ferner F) den himmelweiten Unterschied "mir kömmt das Recht zu,, und „ich bin im Besitze des Rechts,, beynahe ganz aus dem Gesichte verloren zuhaben. Man will

---

den Hauptsäzen: "Die Aufnahm eines Nunzius mit Gerichtsbarkeit liegt ganz ausserhalb des Wirkungskreises der Territorialgewalt; nicht blos einzelne Reichsgeseze, sondern die ganze Grundverfassung des deutschen Staats steht hier dem deutschen Landesherrn entgegen. Denn durch den westphälischen Frieden wurden zwar den Reichsständen ihre Territorialrechte nicht nur bestättiget, sondern der ganze Inbegriff der Territorialhoheit ist ihnen eingeräumt worden; sie wurden aber keineswegs von der Subordinazion unter Reichsmajestät losgebunden; die Machtverhältnisse des deutschen Staatskörpers wurden durch diese neue Territorialumbildung etwas mehr verwickelt, aber der Staat selbst wurde deßwegen keineswegs in isolirte selbständige Staaten aufgelößt; alle einzelne Verfassungen, und Corpora, die schon damals aus dem Bezirk der Territorialgewalt herausgehoben, und der Reichsmajestät unmittelbar subordinirt waren, konnten nicht von neuem erst zur Territorialgewalt gezogen werden; alle Privilegien, Freyheiten und Vorrechte, welche von den deutschen Regenten zur Zeit, da die kaiserliche Machtvollkommenheit noch uneingeschränkt war, der deutschen Hierarchie auf eine rechtmäßige Art sind ertheilt worden, haben auch nach der vollständigsten Ausbildung der deutschen Landeshoheit ihre vollständige Rechtskraft behalten; wir haben also keine kurfürstliche, fürstliche, gräfliche, reichs-

will sich von Rom keine 209) Quinquenalfakultäten mehr aufhalsen lassen, aus dem Grunde, " es seyen ursprünglich eigenthümliche Rechte

---

städtische, reichsunmittelbarritterschaftliche, überhaupt keine besondere Territorialkirche in unserem katholischen Deutschlande; das Reich hatte seit den ältesten Zeiten seine Kirchenverfassung, die Territorien haben zwar in ihrem Umfange sowohl, als in ihrer innern Staatslandesverfassung, eine manichfaltige Form und Zuschnitt bekommen; aber die deutsche Reichskirchenverfassung, einige wenige Fälle ausgenommen, ist von jeher durch eine blose Wirkung der Majestät der Reichsgewalt frey von allen willkürlichen Verfügungen einzelner Territorialherrn ganz bey ihrer Unabhängigkeit von aller Territorialgewalt erhalten worden. Durch den Religionsfrieden §. 20. sind den deutschen Erz- und Bischöfen neuerdings ihre Vorrechte, Gerechtigkeiten und Jurisdikzion bestättiget worden. Da also die katholische Kirchenverfassung in Deutschland über alle Territorialgewalt erhoben, und blos dem Reiche unmittelbar untergeordnet ist, so ist es reichskonstituzionswidrig, **durch Begründung einer neuen Kirchengewalt in einzelnen Territorialstaaten** die rechtmäßige Gewalt der deutschen Hierarchie beschränken, und die deutsche Kirchenverfassung aus ihren Angeln herausheben zuwollen. — S. loc. cit. §. 26. et sqt. Man hat hier die verstraüten Säze unter einem Gesichtspunkte zusammengefaßt, und man räumte gern ein, daß alles das schön, gut und fürtreflich gesagt sey, wenn nur das Kabinet in München auch einräumen würde, daß die Nunziatur in München **eine neue vom Reiche**

Rechte des Episkopats". So wahr der Satz immer ist, so fragt sichs denn doch immer erst, ob daraus folge, "daß man eigenmächtig und faktisch in seine Rechte zurücktreten könne?" Dadurch scheint der Sache noch lange nicht abgeholfen zu seyn, wenn man mit dem bereits zitirten 210) Schriftsteller pag. 47. sagt: "Die Gewalt zu dispensiren stehe den Bischöfen vermöge der ihnen von Christo (nicht von Petro) ertheilten Machtvollkommenheit zu. Diese von Gott selbst ertheilte Machtvollkommenheit sey ein heiliges Fideikommiß des Episkopats,

---

nicht anerkannte Kirchengewalt sey. S. auch **Mohl** Untersuchung der Frage &c. §. 17.

209) Zuwünschen wäre es, daß uns die Geschichte den ganzen Gang der Quinquenalfakultäten aufbehalten hätte, dañ könnte man die kleinen ganz in der Stille wirkenden Triebfedern aufzählen, wodurch deutsche Erz- und Bischöfe zu päbstlichen Provinzialdechanten, wie es der Verfasser" über das unjustifizirliche und aufrürerische Schreiben, welches Herr **Pacca** pag. 13. et sqt. ausgedruckt hat, herabgesunken sind". Das erste Indult erhielt der Erzbischof Johann Philipp von Schönborn 1658. Das succesive Wachsthum dieser Fakultäten sih loc. cit. in den Beylagen sub litt. e) f) g).

210) S. auch deutsche Noten zu einer römischen Apologie der Nunziaturen pag. 28. et sqt. Man hat hier die Ideen dieser beyden Schriftsteller zusammengenommen.

kopats, gegen welches, wie bekannt, keine Verjährung statt finden, und von dem kein Bischof seinem Nachfolger etwas vergeben könne, da er in dasselbe in dem eigentlichsten Verstande ex Prouidentia Maiorum eintrete; jede Verminderung dieser Machtvollkommenheit, und der damit verbundenen Episkopalrechte sey schon durch sich selbst nichtig; Saumseligkeit, Unwissenheit, selbst freye Einwilligung der vorigen Besitzer könne hier kein Recht geben, sie sey vielmehr Versündigung an dem ausdrücklichen Willen dessen, der die Bischöfe zu Regenten seiner Kirche gesetzt hat, gegen diesen sey auch der älteste Besitzstand Usurpazion. Es stehe daher keinem Pabste frey, eine Gewalt zubeschränken, die Christus selbst nicht beschränkt haben wollte; oder man müßte zugeben, daß der Pabst größer sey, als Christus,, Denn zuverlässig ist es eine noch lange nicht ganz entschiedene, ganz ausgemachte Sache, ob der Stifter der christlichen Religion gewisse Rechte mit dem Episkopat so untrennbar verbunden habe, daß sie 211) keinem dritten

211) S. Ungrund der Prüfung des fürstlich speierischen &c. &c. §. 2. ad e) pag. 17. et sqt. So viel bleibt allemal richtig, daß weltliche Höfe dergleichen annoch strittige Grund-

ten können übertragen werden; oder wenn auch dieses ist, ob nicht wenigstens die Ausübung dieser Rechte eingeschränkt, und einem andern überlassen werden könne? Wenn diese Fragen noch zweifelhaft sind, und bleiben, so taugen freilig alle auf einem göttlichen Fideikomiss bischöflicher Rechte beruhenden Gründe nicht viel. Man

säze sich nicht aufdringen lassen. Die Herrn Erzbischöfe sagen,, sie können Dispensationen aus eigener Macht ertheilen,, und der Pabst sagt dem Erzbischofe in seinem Breve vom 20. Jäner. 1787. in Reuss Staatskanzley 20. Th. Quodsi adhuc vrgere perges, nostris, ac huius sanctae sedis damnis insistere, *maximam quidem nobis afferes doloris accessionem, sed is, quantuscunque fuerit, efficere profecto non poterit, vt animum nostrum ab eo deducat proposito, ne scilicet vnquam a transmisso in nos primatus iure decedamus.* Indessen beyde Theile so fest entschlossen sind, nicht nachzugeben, kann gar wohl ein weltlicher Regent, wenn er will, dem Ausspruche des Kirchenoberhauptes beypflichten, mithin den erzbischöflichen Prätensionen in seinen Landen die Ausübung dieser in Anspruch genommenen Rechte untersagen, wie dieses bereits in bayerischen und pfälzischen Landen geschehen; auch ist es nicht zulaugnen, daß eine solche Verfügung zur Erleichterung der Unterthanen gereichen könne, wenn die Einrichtung so getroffen wird, daß die Unterthanen solche Dispensazionen mit geringeren Aufwand, oder vielleicht mit gar keinem Aufwande von der Nunziatur erhalten können. S. loc. cit. pag. 47.

Man scheint überhaupt die große Differenz zwischen dem Rechte selbst, und dessen Ausübung bey dergleichen Disputen zu übersehen. Daß leztere beschränkt werden könne, daß eine solche Beschränkung der Ausübung mit dem Willen und den Planen des Stifters der christlichen Kirche in keinem Widerspruche stehe, ist ein über alle Zweifel erhabener Punkt. Schon im allgemeinen Staatsrechte ist es eine notorische Sache, daß sich gewisse Majestätsrechte vorfinden, welche der Majestät als wesentliche Rechte ankleben, deren Ausübung aber, ihrer wesentlichen Verbindung ungeachtet, durch individuelle Verfassungen dennoch eingeschränkt werden kann. Auch in dem allgemeinen Kirchenstaatsrechte behält dieser Satz seine Giltigkeit. Gleich in den ersten Jahrhunderten wurden die Bischöfe in Rücksicht der nur aus einer Disziplinarverfassung 212) der Kirche entsprungenen Metropolitangewalt, und diese wieder in Rücksicht der Primaten, und Patriarchalgewalt weit mehr, als itzo beschränket, ohne daß jemanden beyfiel, zu behaupten, daß diese Einschränkungen mit dem Plane

212) S. Mainzer Monatschrift von geistlichen Sachen vom Julius 1789. pag. 619. wo man mit der Metropolitangewalt in die apostolische Zeiten hinaufrückt.

Plane des göttlichen Stifters der christlichen Kirche im Widerspruch stünden. Konnten wohl 213) die Bischöfe damals in die ganz unbeschränkte Machtvollkommenheit ihrer Diözesangewalt mit Beseitigung aller Metropolitansubordination willkührlich und zwar facktisch zurück treten? Wenn solche Einschränkungen der bischöflichen Machtvollkommenheit durch ausdrückliche Kirchensatzungen, oder durch die den Zeiten und Lokalbedürfnissen angemessene, von der Kirche oder den es betreffenden Interessenten bewilligte Disziplinarverfassungen der Kirche bewirkt werden können, so kann es durch eine stillschweigende Uebertragung an andere, oder durch eine mit allen ihren Erfordernissen ächt versehene Observanz, oder durch andere in dem Natur- allgemeinen Staats- Völker- und positiven Recht gutgeheissene Erwerbungsarten gleichfalls geschehen. Endlich, alle Staatsrechtsgründe bey Seite gesetzt, ist G) das Zurücktreten in seine Rechte dem wahren Interesse der Hierarchie an-

213) S. Die nach den Grundsäzen des Emserkongresses vertheidigten Gerechtsame der Bischöfe gegen die Erzbischöfe " wo diese Idee entwickelt ist. Sie liegt schon in dem Motto des Buches,, Mutemus Clypeos, Danaumque insignia nobis aptemus.

angemessen? Wird die Hierarchie im Ganzen dabey gewinnen?

Man kennt izt die so 214) lockere Scheidewand, die die geistliche und weltliche Macht in

---

214) S. Nachrichten vom Zustande der Gegenden und Stadt Juvavia. pag. 236. et sqt. Diese Concordirungen machten immerfort, die Scheidewand zwischen der geistlichen und weltlichen Macht Baierns. Auf einmal aber, und zwar im J. 1768 stürmte das damalige baierische Ministerium darauf mit allen Gewalt los, und hielt sich befugt, über eine Observanz, welche auf päbstl. und kaiserl. Privilegien, Reichsgesäze und selbst auf eignen Fürstenworte der Herzogen in Bairen gegründet war, sich aus eigner Macht hinauszusezen, und die Grenzen der weltlichen Macht auf Rechnung und Verlurst der geistlichen erweitern zu können. Man gab sich hiebey den nämlichen, wo nicht mehreren Schwung, als es jemals ein weltlich souverainer Staat vor selben wagte. Alle Bischöfe, keiner ausgenommen, deren (*) Sprengel sich in die baierische Lande erstrecket, als Eychstett, Augsburg, Freysing, Regensburg, Passau, Chiemsee wurden darüber aufmerksam. Sie tretten mit kluger Vorsicht durch eigne Deputirte und Begwalte in Salzburg unter Direction des dortigen Erzbischofs zusammen. Der Congreß wird am 27 Aug. 1770 eröffnet, und sowohl die gemeinhabende als sonderbare Beschwerden in Ecclesiasticis gegen Baiern verträulich gegeneinander aufgedeckt. Die We-

Bayern trennt; die Besorgnisse sind bekannt, die den Kongreß der Bischöfe von Aichstädt, Augsburg, Freisingen, Regenspurg, Passau, Chiemsee in Salzburg unter der Direktion des Erzbischofs von Salzburg veranlaßt haben, wo sie

---

sentlichste derselben sind auf folgende Gegenstände gerichtet, als: 1) Gegen das baierische Indigenat Mandat von 20 December 1768. 2) Gegen das Sponsalien Edict von 24. Juli 1769. 3) Gegen die unförmliche Collectirung des erzstiftlichen Cleri in baierischen Landen. 4) Gegen die angemaßte Reformation des Mönchswesen in Baierland. 5) In Ansicht des in München neu aufgestellten Bücher-Censurscollegium. 6) In Ansicht des sogenannten kurfürstl. geistlichen Rath in München. 7) Wegen den Neuerungen bey den General-Visitationen, und Prälaten. 9) Wegen Reduktion der Feyertäge. 10) Von den Testamenten der Clericorum. 11) Von den Verbrechen und Strafen der geistlichen Personen. 12) Von den Angariis, und Contrakten über die Kirchensachen. 13) Ueber die Dispensation, super offertoriis, & Elemosynis ad Ecclesias oblatis, von der Posseßgebung. 14) de Sigilatione bonorum ecclesiasticorum. 15) Von den Zehenden, und Erkenntniß darüber. 16) Von den Pastoral-Visitationen, und Gerechtsamen der Ordinarien. 17) de Jure patronatus, de examine ducali, und von den immer wachsenden Taxen bey Collation geistlicher Beneficien. 18) Gegen die Cappa magna der Canonicorum U. L. Frauen zu München, und 19) über die besorgliche Errichtung neuer Bisthümer in Baiern rc.

sie ihre sowohl gemeinschaftliche, als individuelle Beschwerden in Ecclesiasticis gegen Bayern freundschaftlich einander mittheilten. Allein, was für eine Wendung müssen alle dergleichen Beschwerden nehmen, wenn die Hierarchie selbst die Maxime aufstellt "daß man befugt sey, in seine alte Rechte zurückzutreten, so bald man die Kräfte dazu habe;" wenn überhaupt die fatalen Grundsätze von unbeschränkter Landeshoheit, gegen welche kein Reichsverband, kein Privatrecht, keine Immunität gelten sollen, sich immer mehr empfehlen; wenn alle erkaufte, beschworne und dokumentirte Rechte, alle urkundlichen Privilegien und Freyheiten sogleich aufhören sollen, wenn dem Stärkern ein anderes System einleuchtet, wer hat den Ton dazu angegeben?

Man sucht sich bey dergleichen Besorgnissen zu beruhigen, daß die Hierarchie gegen diese irrig vorgeschützte, in sich unerfindliche, den Reichsgesetzen widerstrebende, von Reichsstand gegen Reichsstand schlechterdings nicht anwendbare Souverainitätsrechte schon durch die Observanz, dieser wichtigen Grundquelle des deutschen Staats- und auch Kirchenstaatsrechts sicher gestellt sey. Aber sollte denn diese Observanz als Quelle des deut-

schen Staatsrechts für den römischen Stuhl gar nichts gelten? Giebt denn die Wahlkapitulation nicht dem Reichsoberhaupte die gemessene Weisung, die Rechte des römischen Stuhls zuvertheidigen? Zudem ist denn der 215) Besitz und die Observanz in dem allgemeinen natürlichen Staats- und Völkerrechte, nach der Meinung der Verfasser der Emserpunkte vielleicht gar nichts? Oder gelten diese natürlichen Grundsätze für die übrige ganze Welt, nur für das Oberhaupt der Kirche nicht?

In einem Jahrhunderte, wo man von Seiten der mächtigsten Monarchen mit einer ganz karakteristischen Offenheit 216) Grundsätze aufstellt,

215) S. Ungrund der Prüfung. pag. 23.

216) Z. B. Der Regent hat a) kein anderes Gesetz, als das beste seiner Staaten b) man muß Verträge halten, so lang die Machtverhältnisse die nämliche bleiben, wenn diese sich ändern, so ist man zu nichtsmehr verbunden, c) sklavische Anhänglichkeit an abgezwungene Traktaten ist blinde Anhänglichkeit eines schwachen unpolitischen Kopfes an veralterte mangelhafte Landesverfassungen, d) Friedensschlüsse sind blos das unnatürliche Resultat

stellt, die in den Augen des scheuen Publikums eine Totalauflösung des Völkerrechts zuseyn scheinen, wo man nicht blos die Rubriquen der Staatsschriften mit dergleichen Grundsätzen stempelt, sondern Theorie mit Praxis verbindet, wo die auf Staatslandesverträgen fest gegründeten Nationalfreyheiten den Prinzipien des phisiokratischen Systems, der Norm und den Regulativen des Konskripzionsfußes weichen müssen, wo man 624. Klöster, worin 20000. Mönche und Nonnen lebten, durch einen ganz simpeln Machtspruch aufhebt, die Jahrhundert alte Einrichtung ihrer Landwirthschaft sprengt, und das ganze Vermögen solcher 217) reichen Stiftun-

augenbliklicher Noth., e) Nur das grose Gesez des Wohles vom ganzen ist ewig, unveränderlich impräskriptible, wo Schwäche der Vorfahrer nicht binden kann, wo Anwendung und Auslegung dessen bleibet, dem Gott gab, der gewaltigste zuseyn. &c. &c.

217) In Frankreich hat die Nazionalversammlung die ganze Operation noch mehr abgekürzt, sie hat mit ein paar Federzügen die Nazion als Eigenthümerin aller Kirchengüter erklärt. Es ist eigenthümlicher Karakter dieser Nazion, daß sie mit Leichtigkeit arbeitet.

gen in eine landesherrliche Kassa bringt, ist es in solchen Jahrhunderten dem schwächern Theile rathsam, ist es politisch gut, durch eigenmächtige Handlungen solche Züge zuliefern, die als Vorbild des neuen Systems angesehen werden können? Was wird überhaupt zuletzt aus der bürgerlichen Gesellschaft werden, da itzt alles, auch der Bürger und Landmann nach dem Muster und Beyspiele der Großen der Erde, in ihre ursprünglichen Rechre zurücktreten wollen? Wie? wenn der 218) Schlag, der itzt in Frankreich geschehen, elektrisch durch ganz Europen sich verbreiten würde?

Wir

---

218) „Unser Zeitalter ist voller Wunder, sagt der „Verfasser des politischen Journals von „Hamburg. August. 1789. Nro I., — Die „Religiösen haben aufgehört, die politischen sind „dafür an ihre Stelle getreten, die pariser Bürger, das frivolste Volk auf Gottes weiten Erdenrunde erstürmen die Freyheit von ganz „Frankreich, das nun ganz unter die Herrschaft „der Bürger gekommen (dafür haben aber auch „alle bürgerliche Ordnung und Sicherheit ganz „aufgehört, die Nazionalversammlung selbst „steht unter dem Despotismus eines rasenden „Pöbels, und setzt bey jeder Motion Leib und „Leben aufs Spiel). Nun morden die galantesten Menschen (wenigstens gaben sie sich dafür „aus) mit einer beyspiellosen Ferozität ihren „ersten Burgermeister, ihren Intendanten, „den Gouverneur ihrer Festung, knüpfen einen

Wir sehen hier, was für einen reichhaltigen Vorrath von Einwendungen und Ausflüchten die Oppositionsparthie noch immer für sich hat,

---

„königlichen Staatsrath an einen Laternenpfal, „setzen Preise auf hohe Personen, und der Mo„narch selbst, dessen Macht dreyhnndert Jahre „lang unbegrenzt war, gegen dessen Machtvoll„kommenheit sich keine Stimme erheben durfte, „ohne gestraft oder exilirt zu werden, ein Kö„nig, der 200000 Mann Soldaten, und die fürch„terlichste Artillerie zur Behauptung seiner un„eingeschränkten Souveränität hatte, verliert „in drey Tagen seine ganze Macht, die Bürger „einer einzigen Stadt nehmen sie ihm, zwingen „ihn, selbst auf das Rathhaus der empörten „Stadt zu kommen, und die Empörungs„cocarde seiner rebellischen Unterthanen an das „königliche Haupt zu heften„.

Und warum das alles? — Durch den stolzen Plan, daß jeder von Pöbel ein Selbstdenker werden sollte, und zuletzt auch seyn wollte, wurden nach und nach alle Grundfesten der religiösen und moralischen Wahrheiten erschüttert, eine allgemeine Gährung, die sich über alle dem Menschen und Staatsbürger wichtige Gestände verbreitete, gab unsern Begriffen eine (aufrichtig zu sagen) schiefe Richtung, der Streit lenkte sich anfangs auf die großen Untersuchungen über die Machtverhältnisse zwischen Staat und Kirche, wobey die Kirche nach und nach beynahe alle die schönsten und wichtigsten Zweige ihrer Vorrechte verlor, nun erst, nachdem diese Vormauer einmal durchbrochen war, lenkte sich der Streit ganz unvermerkt und mit einer ganz unerwarten Wendung auf Philosophie

und immer haben wird, so lange man sich unnöthiger Weise in allen den ewigen und so 219) sehr verwickelten Streitfragen verlieren wird:

„ob

---

und Aberglauben, auf Religion und Unglauben, auf Freyheit und Despotismus; um das Unglück komplet zu machen, hat sich zuletzt eine allgemeine Frivolität des zügellosesten Raisonnements, verbunden mit dem entschlossensten Hasse gegen alle Subordination über alle auch die niedrigsten Klassen des Pöbels verbreitet, und schwerlich dürfte sich nun diese so allgemeine Gährung anders, als durch eine Revolution entwickeln, deren Ausgang sich gegenwärtig so ziemlich vorhersehn läßt. Die Illusion ist vernichtet. Nothing appears (sagt *Hume Essays and Treatises on Seueral subiects.* T. I. Essay. IV. pag. 29.) more surprizing to those, who consider human affairs with a philosophical eye, than *the easiness, vvith vvhich the many are governed by the fevv, and the implicit submission, vvith vvhich men resign their ovvn sentiments and passions to those of their Rulers.* When we enquire, by what means this wonder is effected, we shall find, that, *as force is allvvays on the side of the governed, the governors have nothing, to support them, but opinion. It is therefore on opinion only, that government is founded;* and this maxim extends to the most despotic and most military governments, as well as to the most free, and most popular. The soldan of Egypt, or the emperor of Rome might drive his harmlesf subiects, like brute beasts, against their sentiments and inclination: But he must, at least, have led his mame-

„ ob a) der päbstliche Stuhl zur Begründung seiner für die Wohlfart der deutschen Nazional-verfassung so nachtheiligen Anmassungen sich nicht auf ein von der Nazion auf eine reichskonstituzionsmäßge Art erhaltenes Privilegium gründen könne; oder b) ob die Nazionalgewalt nicht durch einen grundverfassungsmäßig zu Stande gebrachten und für die ganze Nachkommenschaft verbindlich bleibenden 220) Vertrag beschränkt worden; oder c) ob vielleicht nicht gar dem päbstlichen Stuhle 221) ein Reichsgrundgesetz zur Seite stehe, oder ob er nicht wenigstens d) durch eine rechtmäßige Verjährung, durch einen

 2222) ge-

lukes, or praetorian bands, like men, *by their opinion.* Aber wenn Hume vom Grabe zurückkommen, und sehen sollte, daß dieser Schleyer itzt zerrissen, auf eine so fatale Art zerrissen ist! und von wem? S. oben not. 135. pag. 141.

219) S. Mohl Bemerkung über die neueste Geschichte der deutschen katholischen Kirche, besonders in wie ferne die Basler Sekrete rc. rc. §. 20. pag. 140. et seq. vsque ad fin.

220) S. Rechtliche Betrachtungen zur nähern Prüfung. §. 73. et seq.

221) S. Rechtliche Betrachtung. §. 98. et seq.

222) gegründeten Besitzstand bey Ausübung seiner errungenen Vorrechte gegen alle rechtliche Einwendungen hinlänglich gedeckt sey. Der bereits zitirte Verfasser der rechtlichen Betrachtungen zu nähern Prüfung der Beantwortung ꝛc. ꝛc. nachdem er alle vorliegende Fragen beleuchtet, ziht sich zuletzt mit Recht 223) auf folgende Sätze zurück: "keine Rechte lassen sich denken, ohne daß sie zugleich Pflichten unterstellen. Rechte, die mit den korrelativen Obliegenheiten im offenbarsten Widerspruche stehen, sind an und für sich schon null und nichtig, können also nie durch einen Besitzstand gerechtfertiget werden. Nie hat die deutsche Nazion mit dem römischen Hofe als einer auswärtigen weltlichen Macht sich in Verträge eingelassen, nie wurden dem Pabste als einem souverainen Fürsten von Italien von der deutschen Nazion Rechte eingeräumt, wodurch die Nazion in eine Abhängigkeit von einem auswärtigen weltlicheu Fürsten sich zu ver-

222) S. loc. cit. §. 107. et seq.

223) S. loc. cit. §. 116. et 117. Zusammentrag der besondern Umstände, welche es der deutschen obersten Staatsgewalt zur Pflicht machen, in Rücksicht der Nunziaturstrittigkeit wirksame provisorische Vorkehrung zu treffen.

versetzen gesonnen gewesen; die Verbindungen, die zwischen der Nazion und dem römischen Stuhle sich vorfinden, sind blos solche, welche die Heiligkeit der christlichen Kirchenverfassung zu erfodern schien. Die erste, die heiligste Pflicht der Kirche ist aber die Wohlfart des Staats zu befördern: die erste, die wichtigste, die heiligste Pflicht des Kirchenoberhauptes wird immer die bleiben, zur Beförderung der öffentlichen Wohlfart des Staats den Regenten der Erde brüderliche Hand zu biethen; so wie der römische Stuhl in seiner Eigenschaft als Kirchenoberhaupt auf jede Nazion einen besondern Einfluß hat, und gewisse Rechte ausübt, so hat er zugleich die wichtigste Verbindlichkeit, seine Kirchengewalt so zu modifiziren, wie es die Wohlfart eines jeden Staats erfodert. Lex ecclesiastica data est in aedificationem, non in destructionem; dieß ist die Lehre aller Staatsrechtslehrer, und die Folge davon?

Hätte das Kirchenoberhaupt auch durch noch so viele Verträge, durch noch so langen Besitzstand durch noch so günstige Umstände und durch die feinste Politik gewisse Gerechtsame in finstern Zeiten erworben, die dem Ent-

Entzwecke des Staates, der Wohlfart desselben schädlich, in hohem Grade schädlich seyn würden, so würde es immer eine offenbare Verletzung und Entheiligung seiner wichtigsten und heiligsten Verbindlichkeiten und Pflichten verbleiben, sich auch nur auf einen solchen Vertrag oder Besitzstand berufen zu wollen.

Die wichtigen Folgen dieser staatsrechtlichen Sätze sind zu sichtbar, zu einleuchtend, um eine weitläufige Zergliederung nöthig zuhaben. Nur sollte itzt die oberste Staatsgewalt in Deutschland mit wahrer Harmonie und Eintracht in einen ächten Plan von deutscher Kirchenfreyheit zusammen wirken. Frankreich ist blos durch seine Wachsamkeit und durch die ernsthafte Sprache der obersten Staatsgewalt, nicht durch Plane einzelner Bischöfe zu seiner Freyheit von allen italienischen Bedrückungen fortgerückt. Wenn Deutschland sich nicht gleicher Vorzüge rühmen kann, so ist dies blos eine fatale Folge, das die Ressorts der deutschen Staatsmaschine zu sehr verschoben sind, als daß die gemeinschaftliche Wohlfahrt der deutschen Nazionalkirche von einzeln gutgesinnten, patriotischen Männern

ganz

ganz bewirkt werden könnte. Caesar et Imperium Cleri Concordia, Punctum, muß, wie es der Verfasser der Betrachtungeu über das Schreiben Pius VI. wünschet, das große Motto der deutschen Nazion seyn; so lange als dieses Motto nicht tief gefühlte Wahrheit in Deutschland werden wird, so lange werden alle auf eine Reform unserer deutschen Staats- Kirchenverfassung abzweckende Plane scheitern, nothwendig scheitern müssen.

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Eck, Alois,

Übersicht der deutschen geistlichen Staatsgeschichte oder Machtverhältniße zwischen Staat u. Kirche

Frankfurt u.a. 1789

J.can.p. 1063
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10547073-0
VD18 1474404X-001